



Aus dem Inhalt:

- Schwerpunkt: Gewässer/Gewässerschutz
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW
- Residenzpflicht/Wohnsitzauflage für anerkannte Asylberechtigte

Landesentwicklungsplan NRW zukunftsorientiert ausrichten – zusätzlichen Wohnraumbedarf für Flüchtlinge berücksichtigen

Die Landesregierung hat im vergangenen Jahr in mehreren Kabinettsitzungen größere Änderungen am Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) beschlossen. Der überarbeitete LEP-Entwurf greift dabei wichtige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände auf. So ist es unter anderem zu begrüßen, dass der neue Entwurf die Gewinnung von Erdgas ausschließt, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet (Fracking). Dies ist zum Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der weiteren Umweltbelange zwingend erforderlich. Darüber hinaus wurden einige der im ersten Entwurf vorgesehene Ziele, wie unter anderem das 5-Hektar-Ziel – also die Reduzierung der Fläche, die jeden Tag in NRW neu bebaut wird –, zu Grundsätzen „herabgestuft“ und damit der Abwägung im Einzelfall zugänglich.



Diese Relativierungen einiger Ziele des LEP-Entwurfes sind jedoch nicht ausreichend, um – im Sinne einer zukunftsorientierten Ausrichtung – die notwendigen kommunalen Planungsspielräume zu erhalten. Dies betrifft insbesondere die Festlegung zum Siedlungsraum und zum demografischen Wandel.

Entgegen aller aktuellen Prognosen und Zahlen geht die Landesregierung im Entwurf des LEP weiterhin von einer vorerst nur geringen Zunahme in wenigen Kommunen und einer grundsätzlichen Abnahme der Gesamtbevölkerung in Nordrhein-Westfalen aus. Grundlage des im Entwurf dargelegten demografischen Wandels ist dabei eine Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW vom Frühjahr 2015 für den Zeitraum 2014 bis 2040/60. Die aktuellen Flüchtlingszuströme konnten dabei naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund irritierend, dass der nordrhein-westfälische Bauminister Michael Groschek Ende November 2015 bekanntgegeben hat, er gehe davon aus, dass durch den Flüchtlingszuzug allein in den Jahren 2015 und 2016 in NRW 120.000 Wohnungen neu gebaut werden müssten und dafür mehr als 1.700 Hektar an neuem Bauland benötigt würden. Der reguläre Wohnungsmehrbedarf aufgrund des demografischen Wandels und weiter steigender Wohnflächen pro Person wurde dabei noch nicht eingerechnet.

Das Land ist in der Pflicht, den Kommunen die notwendigen Spielräume zu schaffen, um für die Flüchtlinge mit Bleibeperspektiven hinreichenden angemessenen Wohnraum zu schaffen.

Hierfür reicht es nicht aus, leerstehende Wohnungen zu aktivieren und Brachflächen aufzubereiten. Vielmehr ist es auch zwingend erforderlich, neues Bauland und damit auch zusätzliche Flächen im Innen- und Außenbereich zu mobilisieren. Dies entspricht auch der Wohnungsbauoffensive des Bauministeriums, die mit der deutlichen Verbesserung der Förderkonditionen zur Verstärkung des Wohnungsbaus begonnen hat und auf die Mobilisierung von Grundstücksflächen für den allgemeinen Wohnungsbau ausgeweitet wurde.

Nicht nachvollziehbar erscheint die Vorgabe einer einheitlichen Bedarfsberechnung für Wohnraum sowie Gewerbeflächen. Zwar ist es grundsätzlich zu begrüßen, ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnung vorzulegen, das für alle Regionalplanungsbehörden gilt. Eine solche Methode kann jedoch die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie die Flüchtlingszuzüge.

Ein zukunftsorientierter LEP muss daher so offen sein, dass eine flexible Nachsteuerung durch die kommunalen Planungsträger jederzeit möglich ist. Die im LEP-Entwurf vorgegebene Berechnungsmethode darf vor diesem Hintergrund nur einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellen. Die Landesregierung muss sicherstellen, dass die Bezirksplanungsbehörden die Regionalpläne auf der Grundlage belastbarer kommunaler Bedarfsanalysen aufstellen.

Der LEP NRW darf der aktuellen Herausforderung, neuen Wohnraum für alle – Einheimische und Flüchtlinge – zu schaffen, nicht entgegenstehen. Flächenschutz allein kann und darf nicht die erste Priorität der Landesregierung sein.

Dr. Martin Klein
Hauptgeschäftsführer
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

EILDienst

2/2016



LANDKREISTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
Telefon 02 11/300491-0
Telefax 02 11/300491-660
E-Mail: presse@lkt-nrw.de
Internet: www.lkt-nrw.de

Impressum

EILDienst – Monatszeitschrift
des Landkreistages
Nordrhein-Westfalen

Herausgeber:
Hauptgeschäftsführer
Dr. Martin Klein

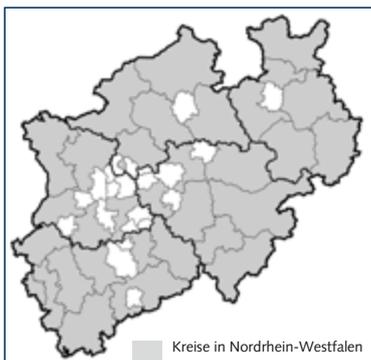
Redaktion:
Erster Beigeordneter Dr. Marco Kuhn
Beigeordneter Dr. Christian v. Kraack
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Referentin Dr. Andrea Garrelmann
Referentin Dorothee Heimann
Oberregierungsrätin Susanne Müller
Referentin Kirsten Rünenbrink
Hauptreferent Dr. Kai Zentara

Quelle Titelbild:
Hannelore Frick-Pohl,
Kreis Herford

Redaktionsassistenten:
Heike Schützmann
Astrid Hälker
Monika Borgards

Herstellung:
ALBERSDRUCK GMBH & CO KG
Leichlinger Straße 11
40591 Düsseldorf

ISSN 1860-3319



Kreise in Nordrhein-Westfalen

Auf ein Wort

37

Themen aktuell

- Residenzpflicht/Wohnsitzauflage für anerkannte Asylberechtigte** 41
- Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans NRW** 42

Aus dem Landkreistag

- Vorstandssitzung des LKT NRW am 25. Januar 2016** 50

Schwerpunkt: Gewässer/Gewässerschutz

- Schaffung von Retentionsflächen im Kreis Viersen – Zusammenwirken von Gewässer- und Naturschutz** 51
- Ökologische Entwicklung eines Fließgewässers und deutlicher besserer Hochwasserschutz an der Wersé** 53
- Die Revitalisierung der Raky-Weiher – ein Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie** 55
- Die Untere Wasserbehörde als Bewirtschaftungsbehörde – Aufgaben, Herausforderungen, Erfolge** 58
- Gülleunfall an der Else** 60
- Gemeinsam Schritt für Schritt zum guten Zustand im Kreis Steinfurt** 61

Themen

- Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)** 63
- Gemeinsame Resolution des Kreises Lippe und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen** 64

Im Fokus

- Von Tür zu Tür“ – Geodaten als Grundlage durchgängiger Mobilitätsketten** 65

EILDienst

2/2016

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunen erwarten effizientes und bürgernahes Wertstoffgesetz	67
Keine Sozialhilfe für EU-Zuwanderer ohne Aufenthaltsrecht	68



Kurznachrichten

Allgemeines

Jahrbuch für den Kreis Höxter 2016	68
Heimatkalender für den Kreis Heinsberg 2016	68
Jahrbuch des Kreises Unna: Heimat und Fremde – Geschichten über Aus- und Einwanderer	69
Heimatbuch des Kreises Viersen	69
Heimatkalender für den Kreis Soest 2016	69
Im Paderborner Kreisbauamt wird die Papierakte digital	70
Kostenlose Fortbildungen für ehrenamtliche Engagierte im Kreis Siegen-Wittgenstein	70
NRW-Einwohnerzahl auf 17,7 Millionen gestiegen	70
Visualisierung statistischer Daten – neuer Statistikatlas NRW online verfügbar	70
NRW-Präventionsprogramm „Wegweiser gegen gewaltbereiten Salafismus“	71

Arbeit und Soziales

Das kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises: Das erste „komplette“ Jahr	71
Zahl der Erwerbstätigen in NRW im Jahr 2015 um 0,7 Prozent gestiegen	71
Zahl der Erwerbstätigen stieg im Jahr 2015 bundesweit auf 43 Millionen Personen	72
Mindestlohn sorgte 2015 für steigende Verdienste	72
Informationsbroschüre des Landes für Flüchtlinge	72

Bauen und Planen

Weniger Investitionen im NRW-Bauhauptgewerbe	73
Investitionen im NRW-Ausbaugewerbe gestiegen	73

EILDienst

2/2016



Familie; Kinder und Jugend

Ein Drittel der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung haben ausländische Wurzeln

73

Gesundheit

Ennepe-Ruhr-Kreis: Im Verbund Hilfe für psychisch Kranke verbessern

73

Kultur

Guter Start ins Regionale 2016-Präsentationsjahr für die „WasserBurgenWelt“

74

Umwelt

Vertragsnaturschutz im Märkischen Kreis

74

Persönliches

Ingo Schabrich ist neuer Kreisdirektor im Kreis Viersen

74

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 2015

75

Hinweise auf Veröffentlichungen

75

Residenzpflicht/Wohnsitzauflage für anerkannte Asylberechtigte

Der Landkreistag Nordrhein-Westfalen fordert bereits seit November 2015 eine Residenzpflicht bzw. Wohnsitzauflage für anerkannte Asylberechtigte. Maßgeblich hierfür sind zum einen die auf Grund der derzeitigen Freizügigkeit der anerkannten Asylberechtigten im SGB II erfolgende Konzentration der bundesweiten Personengruppe in nur 33 von 402 Kreisen/kreisfreien Städten mit der daraus folgenden Finanzierungsbelastung im Bereich der Kosten der Unterkunft (KdU) und zum anderen das Ziel, eine möglichst gute Grundlage für eine dezentrale Integration zu erreichen. Zwar bedeutet eine solche Pflicht für den kreisangehörigen Raum deutschlandweit Zusatzbelastungen. Sie ist jedoch Voraussetzung für gelingende Integration, damit keine Überforderung einzelner Gebietskörperschaften mit daraus resultierenden Fehlentwicklungen eintritt.

Hintergrund der Forderung ist, dass die SGB II-Quoten und die Arbeitslosenquoten in Agglomerationsräumen oftmals deutlich höher sind als außerhalb, so dass die Aussichten auch Asylberechtigter, dort Arbeit zu finden, geringer sind. Zudem ist ein Großteil der Arbeitsplätze bei kleinen und mittleren Unternehmen, aber auch bei Großunternehmen im kreisangehörigen Raum zu finden (vgl. dazu auch den Artikel „Vom ländlichen Raum zur industriellen Herzkammer Nordrhein-Westfalens – Der leise Aufstieg der Kreise zur Industrieregion“, EILDienst-Heft Oktober 2012, S. 346 ff.).

Die räumliche Verteilung der insgesamt gemeldeten erwerbsfähigen Personen aus den acht nicht-europäischen Asylzugangsländern, im Oktober 2015 circa 215.000 Personen, zeigt jedoch, dass sich rund 50 Prozent dieser Personen in lediglich 33 von 402 Kreisen/kreisfreien Städten – massiert in Nordrhein-Westfalen, Hessen, dem Saarland, Niedersachsen, Hamburg und Bremen – aufhalten. Diese Verteilung, die wesentlich auf der derzeitigen Freizügigkeit anerkannter Asylberechtigter bei Eintritt in das SGB II beruht, wird nicht nur eine extrem ungleichgewichtige KdU-Belastung bewirken.

Sie steht zudem einer möglichst raschen und umfassenden Integration anerkannter Asylberechtigter durch Erwerb sprachlicher, schulischer und beruflicher Kompetenzen, einem möglichst breiten Wohnungsangebot sowie einer schnellen Überführung in den Arbeitsmarkt entgegen. Eine zu starke Konzentration in einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere eine Häufung einzelner ethnischer Gruppen, ist kontraproduktiv, da sie zur Abschottung führen kann und ein Leben ohne Kontakt zur einheimischen Bevölkerung befördert. Demgegenüber bedarf es einer gleich-

mäßigen Verteilung, um das Gelingen von Integrationsmaßnahmen sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund hatte die Landkreistagsversammlung als oberstes Beschlussorgan des Landkreistages Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Beschlusses vom 18.11.2015 zur Positionierung des Landkreistages in der Flüchtlingspolitik „Schutzbedürftige Flüchtlinge integrieren – nicht schutzbedürftige Migranten rückführen“ (vgl. EILDienst-Heft Dezember 2015, S. 427 f.) die Forderung einer Residenzpflicht auf Ebene des jeweiligen Kreises beziehungsweise der kreisfreien Stadt für anerkannte Asylbewerber erhoben, die Voraussetzung für den Bezug von Sozialleistungen sein muss. Sie soll bei Nachweis eines Ausbildungs-/Arbeitsplatzes in einem anderen Kreis/einer anderen kreisfreien Stadt aufgehoben werden können.

Durch diese im Sinne einer Wohnsitzauflage wirkende Konzeption würde die grundsätzliche Bewegungsfreiheit der Person nicht eingeschränkt, jedoch der Einsatz öffentlicher Mittel an den Beibehalt des Wohnsitzes (Erstwohnsitzes) im Gebiet eines entsprechenden Kreises/einer kreisfreien Stadt gebunden. Die Konzeption könnte einerseits umgesetzt werden durch rechtliche Modifikationen auf Bundesebene im Aufenthaltsgesetz. Eine ergänzende Möglichkeit wäre es, § 22 SGB II so zu ändern, dass die Zusicherung für die Weitergewährung öffentlicher KdU-Mittel im Falle eines Umzugs an die Genehmigung der aufnehmenden Behörde (Kreis/kreisfreie Stadt) gebunden wird. Derzeit ist allein eine Zusicherung der abgebenden Behörde vorgesehen.

Die Fragestellung einer Residenzpflicht/Wohnsitzauflage wurde inzwischen auch auf Bundesebene weiterverfolgt. Das Präsidium des Deutschen Landkreistages hat sich für eine Residenzpflicht ausge-

sprochen, da sie die Voraussetzung für eine rechtlich ordnungsgemäße Erfassung sowie Betreuung schafft, der gerechten Verteilung der mit der Integration der Flüchtlinge verbundenen Lasten dient und die Grundlage für die Integration Asylberechtigter schafft.

Auch Bundeswirtschaftsminister Gabriel (SPD) hat sich ebenso für eine solche Wohnsitzauflage ausgesprochen, wie auch die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Staatsministerin Özoguz (SPD). Die Fraktion der CDU im Landtag Nordrhein-Westfalen hat einen Entschließungsantrag in den Landtag eingebracht, mit dem die Landesregierung u. a. aufgefordert werden soll, sich durch geeignete Initiativen auf Bundesebene für eine gleichmäßige Verteilung anerkannter Asylbewerber und für das Gelingen von Integrationsmaßnahmen mithilfe einer Wohnsitzauflage für Asylberechtigte einzusetzen. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen sowie der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen haben sich inzwischen entsprechend der Forderung des Landkreistages Nordrhein-Westfalen positioniert, so dass auf Landesebene eine einheitliche Erwartungshaltung der kommunalen Spitzenverbände an die Politik besteht.

Es ist davon auszugehen, dass mit dem zunehmenden Übergang der Personengruppe der anerkannten Asylberechtigten in das SGB II eine intensive Debatte dazu auf Bundesebene stattfinden wird. Mit Blick darauf wird dem anstehenden Austausch im nordrhein-westfälischen Landtag angesichts der Bedeutung Nordrhein-Westfalens auf Bundesebene ein besonderer Stellenwert zukommen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 50.50.00

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum überarbeiteten Entwurf des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat in ihren Sitzungen am 28.04.2015, am 23.06.2015 und am 22.09.2015 den Entwurf des Landesentwicklungsplans vom 25.06.2013 (LEP-Entwurf) nach Auswertung der im Beteiligungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen beraten und beschlossen, ihn in wesentlichen Teilen zu ändern. Aufgrund der Änderung des LEP-Entwurfs hat die Landesregierung weiterhin beschlossen, zu den geänderten Teilen ein zweites Beteiligungsverfahren durchzuführen. Hierzu haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen e.V., Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (VKU), eine Stellungnahme erarbeitet, die nachstehend dokumentiert ist.

Vorbemerkung und Zusammenfassung

Der überarbeitete LEP-Entwurf greift wichtige Forderungen aus unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 auf (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 3/2014, Seite 87 ff). Insofern stellen die Änderungen eine Verbesserung der kommunalen Planungshoheit dar und sind zu begrüßen. Allerdings wurden Anregungen zur Überarbeitung von Festlegungen teilweise nicht berücksichtigt beziehungsweise teilweise in abgeschwächter Form umgesetzt. Soweit unsere Anregungen gar nicht aufgegriffen wurden, halten wir an unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 fest. In einigen Fällen bleibt der Planentwurf hinter den kommunalen Erwartungen zurück. Dies betrifft insbesondere die Festlegungen zum Siedlungsraum und zum Ausbau der Erneuerbaren Energien.

Wir fordern die Landesregierung daher auf, den LEP-Entwurf nach Maßgabe der nachfolgenden Anregungen mit dem Ziel zu überarbeiten, die bestehenden Planungsspielräume der Kommunen für eine eigenverantwortliche und selbstbestimmte Entwicklung zu erhalten. Dabei folgt unsere Stellungnahme der Gliederung des Planentwurfs.

Zusammenfassend möchten wir zunächst unsere wesentlichen Forderungen zu dem Entwurf voranstellen:

- **Unterkapitel 1.2 Demographischer Wandel**

Die Landesregierung hat sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den durch den Zuzug von Flüchtlingen entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen angemessen berücksichtigen. Dazu ist eine ständige Aktualisierung der Bevölkerungsstatistik erforderlich.

- **Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung**

Die neue Systematisierung ist zwar zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht erleichtert. Die Rücknah-

mepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2), muss aufgehoben werden. Dies ist eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Es ist zudem klarzustellen, dass die Berechnungsmethoden zur Wohnbauflächenermittlung und zur Wirtschaftsflächenermittlung nur als Referenzwertverfahren und nicht als starre, verbindlich geltende Berechnungsverfahren zur Anwendung kommen. Gutachten und Konzepte der Gebietskörperschaften zur Wirtschaftsflächenermittlung sollten ebenfalls Berücksichtigung finden, da andernfalls zukünftige Trends und Entwicklungen keinen Zugang in die Bedarfsberechnung finden. Die aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 wird in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Solange nicht geklärt ist, ob faktisch nicht verfügbare (zum Beispiel entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (zum Beispiel Altlasten, Insolvenz des Eigentümers) von einer Eignung ausgenommen sind, wird diese Regelung aus Gründen mangelnder Bestimmtheit abgelehnt.

- **Grundsatz 6.1-2 Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“**

Die nun als Grundsatz vorgesehene Festlegung des Fünf-Hektar-Ziels lehnen wir aus Gründen fehlender Rechtssicherheit ab, wenngleich das politische Leitbild der Sache nach auch von den kommunalen Spitzenverbänden geteilt wird.

- **Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung**

Die Festlegung von Flächen für die Windenergienutzung im Umfang von insgesamt circa 54.000 Hektar lehnen wir weiterhin ab. Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie

schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

1. Kapitel 1 „Einleitung“

Neues Unterkapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“

Im Rahmen der Auswertung der Anregungen des Beteiligungsverfahrens wurde die „Einleitung“ des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) neu gefasst. Die Ausführungen zum demographischen Wandel, die bislang unter „1.1 Neue Herausforderungen“ zu finden waren, wurden auf der Grundlage einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW vom Frühjahr 2015 für den Zeitraum 2014 bis 2040/60 überarbeitet und ebenfalls in einem eigenen Unterkapitel „1.2 Demographischen Wandel gestalten“ neu platziert. Danach soll die Bevölkerung in NRW von 2014 bis 2025 um etwa 0,9 Prozent zunehmen, bis 2035 wieder auf das Niveau von 2015 absinken und danach kontinuierlich zurückgehen (Seite 7 des Entwurfs vom 22.09.2015). Insofern soll es bei den Grundtendenzen des demographischen Wandels bleiben. Allerdings sollen die Wirkungen später eintreten als bisher erwartet mit der Folge, dass langfristig auch die Wohnflächen nachfrage zurückgehen wird. Aufgrund der aktualisierten Daten des demographischen Wandels wurden daher keine Änderungen an den Festlegungen getroffen.

Diesen Ausführungen und den daraus gezogenen Schlussfolgerungen ist zu widersprechen. Sie bilden nicht den seit dem Jahr 2014 massiv angestiegenen Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum nach NRW ab, der nach aktuellen Angaben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW im Jahr 2015 etwa 231.000 registrierte Menschen erreicht hat, die den Kommunen zugewiesen worden sind,

und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren auf einem ähnlich hohen Niveau bleiben wird. Denn die aktualisierte Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW mit einem Bevölkerungszuwachs von 0,9 Prozent entspricht bei einem aktuellen Bevölkerungsstand von 17,6 Millionen Menschen in NRW einem Zuwachs von nur 158.000 Menschen. Das Landesbauministerium geht aber davon aus, dass allein durch den Zuzug von Flüchtlingen in den Jahren 2015 und 2016 und dem nachfolgendem Familiennachzug in NRW eine mittelfristige Wohnungsnachfrage durch rund 500.000 Menschen mit einem dauerhaften Bleiberecht entsteht. Das entspricht einem Bevölkerungszuwachs von 2,8 Prozent nur in den Jahren 2015 und 2016. Für diese Menschen muss angemessener Wohnraum geschaffen werden. Hierfür sind weitere Flächen erforderlich, die in der Bedarfsermittlung des LEP-Entwurfs bislang nicht berücksichtigt worden sind. Die Landesregierung hat daher sicherzustellen, dass die raumordnungsrechtlichen Festlegungen im neuen LEP und den nachfolgenden Regionalplänen den so entstehenden Mehrbedarf an neuen Wohnflächen berücksichtigen und die Städte und Gemeinden handlungsfähig bleiben, ohne den Anspruch an ein flächensparendes Bauen aufzugeben. Dazu ist eine ständige Aktualisierung der Bevölkerungsstatistik erforderlich. Die Erstellung von Bevölkerungsprognosen im Dreijahres-Rhythmus ist angesichts von gravierenden Wanderungszuwächsen in kürzesten Zeiträumen viel zu ungenau. Darüber hinaus sind weitere Ergänzungen im neuen Unterkapitel 1.2 als auch bei den Festlegungen für eine bedarfsgerechte und flächensparende Siedlungsentwicklung und das 5-Hektar-Ziel erforderlich.

Neues Unterkapitel „1.3 Nachhaltige Wirtschaftsentwicklung ermöglichen“

Im Zuge der Neufassung der „Einleitung“ des LEP-Entwurfs (Kapitel 1) wurde zudem ein eigenes Unterkapitel zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung geschaffen, in dem konkrete Ausführungen zur Bedeutung der räumlichen Entwicklung für einen attraktiven Wirtschaftsstandort gemacht werden. Darin heißt es unter anderem, dass „ein am Bedarf der Wirtschaft orientiertes Flächenangebot unter Berücksichtigung der teilräumlichen Gegebenheiten in NRW ein Ziel der Landesregierung“ (Seite 6 des Entwurfs vom 22.09.2015) ist. Dies ist zu begrüßen. Da die Belange des Mittelstandes und der Wirtschaft im Erstentwurf des LEP nicht ausreichend berücksichtigt waren, hatten wir ein eigenes Kapitel zu wirtschaftlichen Aspekten gefordert und gemeinsam mit den Wirtschaftskammern einen Vorschlag für ein entsprechen-

des Kapitel „Wirtschaft“ erarbeitet, in dem der Bedarf an Wirtschaftsflächen für ein differenziertes Gewerbe- und Industrieflächenangebot dargestellt wird. Positionen aus diesem Vorschlag haben Eingang in das neue Unterkapitel gefunden. Auf Seite 10 wird auf die weichen Standortfaktoren eingegangen. Hier fehlt neben den Angeboten für Sport, Erholung, Freizeit und Tourismus das Kulturangebot. Zudem sollte es ergänzend heißen: „... lebenswerte Städte und Gemeinden...“.

Neues Unterkapitel „1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“

Auf Seite 15 des ebenfalls neuen Unterkapitels „1.4 Natur, erneuerbare Ressourcen und Klima schützen“ ist ausgeführt, dass circa 15 Prozent der Landesfläche als Kernflächen eines alle Landesteile umfassenden Biotopverbundes erfasst und im LEP für den Schutz der Natur festgelegt werden sollen. 15 Prozent der Landesfläche ist eine hohe Hürde, die nicht in allen Landesteilen gleichermaßen gelten kann. Gegen die Ausweitung des Biotopverbundes auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche wurden auch im Rahmen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und in der Stellungnahme des VKU zum Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW Bedenken geäußert. Wie dort bereits gefordert, soll der im Bundesnaturschutzgesetz vorgesehene Flächenanteil von zehn Prozent nicht überschritten werden. Unter den Abschnitt „Ressourcen langfristig sichern“ gehört zudem der Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen als regionale Ernährungsgrundlage für unsere Bevölkerung.

2. Kapitel 2 „Räumliche Struktur des Landes“

Ziel 2-1 Zentralörtliche Gliederung

Die zentralörtliche Gliederung bleibt gegenüber dem LEP 1995 unverändert. Es bleibt damit bei einem dreistufigen System, das insbesondere auf der Stufe der Mittelzentren Kommunen sehr unterschiedlicher Größe und Bedeutung einer gemeinsamen Funktionsstufe zuordnet. In polyzentralen Verdichtungsräumen mit vielfachen Funktionsüberlagerungen versagt das klassische dreistufige System der räumlichen Zuordnung und Abgrenzung von unterschiedlichen Versorgungsfunktionen. Die Komplexität des faktischen zentralörtlichen Standortgefüges unterstreicht das Erfordernis, das zentralörtliche System in der Landesplanung während der Geltungsdauer des neuen LEP zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Das Ziel fordert die planerische Unterscheidung von Siedlungsraum, der vorrangig

Siedlungsfunktionen wie Wohnen und Gewerbe erfüllen soll, und Freiraum, der vorrangig der Freiraumnutzung zur Verfügung stehen soll.

Die Festlegung wird nunmehr um die Klarstellung ergänzt, dass sich in dem Freiraum „gelegenen Ortsteilen eine Siedlungsentwicklung vollziehen“ kann. Bei diesen Ortsteilen handelt es sich um solche mit weniger als 2.000 Einwohnern. Nach den Kategorien der Raumordnung werden sie nicht dem Siedlungsraum (ASB und GIB) zugerechnet, sondern dem Freiraum. Mit dieser Ergänzung des Ziels 2-3 korrespondiert die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ in Kapitel 6.

Die Änderung ist zu begrüßen. Sie entspricht unserer Forderung, den kommunalen Planungsspielraum zu erhöhen, da aufgrund der Regelung des jetzt gestrichlenen Grundsatzes 6.2-3 in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen eine Entwicklung kaum noch möglich war.

Die Ergänzung in Ziel 2-3 stellt nunmehr auch klar, dass die Siedlungsentwicklung von diesen Ortsteilen nicht nur am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung ausgerichtet wird, sondern auch den Bedarf von vorhandenen Betrieben berücksichtigen soll. Dies ist eine Verbesserung, reicht aber noch nicht vollständig aus. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss ihnen eine Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohner dieses Ortsteils hinaus geht. Diese Ergänzung sollte in die Erläuterungen zu dieser Festlegung aufgenommen werden. Außerdem wird in Ziel 2-3 ein Ausnahmetatbestand neu aufgenommen, wonach im regionalplanerisch gesicherten Freiraum im Wege der Bauleitplanung ausnahmsweise Sonderbauflächen für bestimmte Vorhaben ausgewiesen werden können. Dies betrifft zum einen Bauvorhaben, die einer zugehörigen Freiflächennutzung untergeordnet sind, wie zum Beispiel Clubgebäude an Golfplätzen oder Naturschutzstationen. Zum anderen werden damit Vorhaben des Bundes oder Landes nach § 37 BauGB erfasst, bei denen die „besondere öffentliche Zweckbestimmung“ die Sonderbaufläche im Freiraum ausnahmsweise erfordert. Hierbei kann es sich beispielsweise um Justizvollzugsanstalten, forensische Kliniken handeln, die ihren Standort nicht im

Siedlungsraum haben können. Damit wird auch zugleich klargestellt, dass diese Vorhaben nicht unter den Begriff „Siedlungsentwicklung“ fallen.

3. Kapitel 4 „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Ziel 4-3 Klimaschutzplan

Die Zielbestimmung, wonach die Raumordnungspläne diejenigen Festlegungen des Klimaschutzplans umsetzen, die gemäß § 6 Abs. 6 Klimaschutzgesetz NRW für verbindlich erklärt worden sind, soweit sie durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können, soll ersatzlos gestrichen werden. Dies ist zwar zu begrüßen, allerdings bleibt die o.g. Verpflichtung aufgrund einer gleichlautenden Regelung in § 12 Abs. 7 Landesplanungsgesetz (LPIG), der im Zuge der Verabschiedung des Klimaschutzgesetzes im Jahr 2013 entsprechend geändert worden war, bestehen. Die im LEP-Entwurf gestrichene Zielbestimmung wirkt also durch die gesetzliche Regelung weiter. Insoweit halten wir an der Forderung aus unserer Stellungnahme zum Entwurf des Klimaschutzgesetzes vom 16.02.2012 fest, in der wir die gesetzliche Vorgabe zur Festlegung von Vorgaben aus dem Klimaschutzplan in Raumordnungsplänen abgelehnt haben. Die in § 12 Abs. 7 LPIG vorgesehene Umsetzungspflicht von Festlegungen des Klimaschutzplans in den Regionalplänen widerspricht dem in den §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz (ROG) normierten Verhältnis von Fachplanung zur Raumordnung. Diese Normen schreiben den umgekehrten Fall vor, nämlich die Bindungswirkung der Fachplanungsträger an raumordnerische Festlegungen. Wenn aber – wie im vorliegenden Fall – die Raumordnung Maßnahmen des Klimaschutzplans konkretisieren muss, kann sie nicht mehr ihre Aufgabe als Gesamtplanung erfüllen und unterschiedliche Fachplanungen und Nutzungsansprüche an den Raum koordinieren und ausgleichen. Sie wird zum Ausführungsinstrument einer Fachplanung degradiert. Dieser Systembruch begegnet rechtlichen Bedenken.

Raumordnung und Landesplanung bilden im Gegensatz zur fachlich-sektoral ausgerichteten Fachplanung (zum Beispiel für Klimaschutz, Verkehr, Wirtschaft, Verteidigung oder Abfallentsorgung) eine übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende räumliche Gesamtplanung, deren Sinn und Ziel es ist, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche, die an den knappen und nicht beliebig vermehrbaren Raum gestellt werden, frühzeitig bestmöglich zu harmonisieren und zu koordinie-

ren. Die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung müssen daher ebenso Gegenstand von planerischen Abwägungsprozessen sein, wie andere Belange. Daher können bestimmte Maßnahmen des Klimaschutzplans nicht als raumordnerische Festlegungen zur Umsetzung vorgegeben werden, sondern müssen selbst Gegenstand des Abwägungsprozesses im Rahmen der Aufstellung oder Änderung eines Raumordnungsplans sein. Der Landesplanungsbehörde beziehungsweise den Regionalplanungsbehörden kann der Abwägungsvorgang, in welchem Verhältnis eine Maßnahme des Klimaschutzplans zu anderen legitimen Ansprüchen an den Raum steht oder wie sich die Klimaschutzmaßnahme dann diesen Ansprüchen gegenüber durchsetzt, nicht abgenommen werden. Mit der Beschneidung des regionalplanerischen Abwägungserfordernisses und Ermessensspielraums wird mittelbar auch die kommunale Planungshoheit in unzulässiger Weise eingeschränkt. Insofern besteht das Erfordernis, auch § 12 Abs. 7 LPIG zu streichen. Dies muss im Zuge des laufenden Gesetzgebungsverfahrens zur Neufassung beziehungsweise Änderung des Landesplanungsgesetzes berücksichtigt werden (DS 16/9809 und DS 16/9805). Die Landesregierung hat mit ihrem Beschluss, die Zielbestimmung „4-3 Ziel Klimaschutzplan“ aufzugeben, einen ersten wichtigen Schritt getan. Dies ist zu begrüßen. Die mit dem Wegfall dieser Regelung verfolgte Aufhebung der Verknüpfung von Klimaschutzplanung und Raumordnungsplanung entfaltet aber nur dann seine Wirkung, wenn sie auch für § 12 Abs. 7 LPIG zum Tragen kommt.

4. Kapitel 5 „Regionale und grenzübergreifende Zusammenarbeit“

Grundsatz 5-2 Europäischer Metropolraum Nordrhein-Westfalen

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU sind alle Regionen in Nordrhein-Westfalen – ob Metropolregion, Regiopoleregionen oder den ländlichen Raum – gleichrangig zu unterstützen und zu fördern. Raumordnung als eine zusammenfassende, übergeordnete Planung und Ordnung eines Raumes darf auf Landesebene gegebene unterschiedliche Raum- und Strukturformate nicht selektiv präferieren und das Gebot einheitlicher Lebensverhältnisse damit gefährden.

Die Neuschaffung des Begriffs „Metropolraum NRW“ zur Positionierung und Außendarstellung des Landes sehen wir als wenig zielführend an, da hier offenbar eine Vermischung von Begrifflichkeiten erfolgt, der keine klare Definition zugrunde liegt.

Es ist nicht nachzuvollziehen, weshalb dem gesamten Land NRW der „Metropol“-Begriff gleichsam übergestülpt wird.

5. Kapitel 6 „Siedlungsraum“

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die bisher vorgesehenen Festlegungen zur Siedlungsentwicklung „6.1-1 Ziel Ausrichtung der Siedlungsentwicklung“, „6.1-2 Ziel Rücknahme von Siedlungsflächenreserven“, „6.1-10 Ziel Flächentausch“ und „6.1-11 Ziel Flächensparende Siedlungsentwicklung“ werden in einem neuen „Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ zusammengefasst. Hierdurch sollen Doppelungen vermieden und die Vorgehensweise für eine flächensparende und bedarfsgerechte Neuausweisung von Siedlungsraum verständlicher dargestellt werden.

Die Systematisierung ist zu begrüßen. Allerdings werden die Voraussetzungen für die Siedlungsentwicklung hierdurch nicht erleichtert, da die Rücknahmepflicht von Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht (bisheriges Ziel 6.1-2), nicht aufgehoben werden soll. Der Wegfall dieser Rücknahmepflicht ist eine der Hauptforderungen der kommunalen Spitzenverbände bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann.

Diese Zielfestlegung widerspricht dem in § 1 Abs. 3 ROG verankerten Gegenstromprinzip, das eine wesentliche Leitvorstellung der Raumordnung darstellt; nach dem Gegenstromprinzip erfolgt nicht nur ein Einfügen der Teilräume in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraumes, sondern ebenso eine Berücksichtigung der Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume durch den Gesamttraum. Darüber hinaus widerspricht es auch dem Charakter eines Flächennutzungsplans (FNP), der (langfristig und zukunftsorientiert) die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung für die Stadt/das Gemeindegebiet definiert und Wachstumspotentiale auch dann aufzeigen soll, wenn diese gegebenenfalls kurz- oder mittelfristig nicht aktivierbar sein sollen. Der FNP wird zudem in seinem umfangreichen Aufstellungsprozess nicht nur von einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung flankiert, sondern auch fortlaufend mit der höheren Verwaltungsbehörde, der Bezirksregierung, abgestimmt und schließlich durch diese genehmigt. Aus dieser intensiven Abstimmung der Bauleitplanung mit der Regionalplanung leitet sich ein Vertrauensschutz für die entsprechende Planung ab, der hier unterlaufen werden

soll. Praktisch konterkariert die im LEP in Aussicht genommene Regelung einerseits eine vorausschauende und längerfristige Flächenpolitik der Kommunen und nimmt ihnen andererseits zugleich auch die Möglichkeit, zeitnah und flexibel zu reagieren, um alternative Flächenpotentiale erschließen zu können. Diese Notwendigkeit zeigt sich in der gegenwärtigen Situation, in der schnellst möglich Wohnraum für Flüchtlinge außerhalb provisorischer Notunterkünfte geschaffen werden muss. Dies setzt Reserven an baureifen Flächen voraus. Im Rahmen der kommunalen Planungshoheit und einer verantwortungsvollen Stadtentwicklungspolitik ist es daher von zentraler Bedeutung, weiterhin Flächen für unvorhersehbare Situationen vorzuhalten. Zudem wirkt sich ein hinreichendes Angebot an Siedlungsreserven dämpfend auf Bodenpreissteigerungen aus. Hingegen gehen von Flächenreserven, die nicht in Anspruch genommen werden, in der Regel auch keine negativen Auswirkungen aus. Die Regelung wird von den kommunalen Spitzenverbänden daher nur in Form eines „Grundsatzes“ des LEP akzeptiert, der sich auf die Rücknahme von Festlegungen in Regionalplänen beschränkt. Es muss zudem klargestellt werden, dass sich die in Regionalplänen vorgesehene Rücknahme von Siedlungsflächen nur auf Flächen beziehen kann, die noch nicht oder nicht mehr in einem FNP als Bauflächen dargestellt werden. Das bedeutet, dass bereits eine Darstellung von Bauflächen im FNP und nicht erst eine Festsetzung von Baugebieten im Bebauungsplan eine Rücknahme im Wege der Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ausschließt.

Auch die nun im LEP festgeschriebene Pflicht zum "Flächentausch" ist bereits seit vielen Jahren in zahlreichen Kommunen gängige Praxis und erfordert daher keine landesplanerische Zielbestimmung; dies gilt insbesondere für Flächen mit Nutzungshemmnissen, die die tatsächliche Entwicklung von Bauland verhindern, und die vorrangig aufgegeben werden sollen, bevor an anderer Stelle im Freiraum auf Flächen zurückgegriffen wird. Jedoch kann aus Gründen des Wohnbedarfs oder des Gewerbeflächenbedarfs in dem einen Teil des Stadtgebietes eine Entwicklung beziehungsweise Umwandlung von Freiraum in Siedlungsfläche notwendig werden. Eine solche Umwandlung in Siedlungsfläche darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, dass an anderer Stelle im (großflächigen) Gemeindegebiet eine Reservefläche, die zeitlich nachfolgend entwickelt werden könnte, in Freiraum umgewandelt werden muss. Dort, wo Flächentausch bereits seit Jahren praktiziert wird, stoßen

die Möglichkeiten der Flächenverrechnung und des Flächentausches bereits an Grenzen. In der Praxis zeigt sich, dass abhängig von den jeweiligen örtlichen Konstellationen der Anspruch eines „mindestens gleichwertigen“ Flächentausches nicht immer (zeitnah) erfolgen kann, während in anderen Planungsfällen beziehungsweise Konstellationen durchaus auch übergleichwertiger Flächentausch realisiert wird. Die Festlegung „gleichwertig“ ist zu starr und nicht praxisgerecht.

Wesentliche Neuerungen enthalten die Erläuterungen des neuen Ziels 6.1-1 in Bezug auf die Frage, was „Bedarfsgerechtigkeit“ im Rahmen der Siedlungsentwicklung ist. Insoweit werden konkrete Hinweise zur Berechnung des Wohnflächenbedarfs und des Gewerbeflächenbedarfs aufgenommen, die im Ergebnis eine Überarbeitung der Methoden für den regionalplanerischen Flächenbedarf darstellen und sich an dem Gutachten von Prof. Dr. Valérie von der RWTH Aachen zur „Bedarfsberechnung für die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) in Regionalplänen“ orientieren.

• Wohnbauflächenermittlung

Für die Ermittlung der Wohnflächenbedarfe wird eine landeseinheitliche Berechnungsmethode vorgegeben, von der die Regionalplanungsbehörden in begründeten Fällen, zum Beispiel auf der Grundlage empirischer Ermittlungen, abweichen dürfen.

Zwar ist ein einheitliches Modell zur Bedarfsberechnungen für Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), das für alle Regionalplanungsbehörden gilt, zu begrüßen. Es kann aber die zukünftigen Flächenbedarfe nur auf der Grundlage der bisherigen Entwicklung anhand allgemeiner Prognosen abbilden. Örtliche Besonderheiten bleiben systembedingt ebenso unberücksichtigt wie beispielsweise die Änderung des Wanderungs- oder Ansiedlungsverhaltens.

Außerdem muss das Berechnungsmodell durch den anhaltenden Zuzug von Menschen aus Krisenländern im süd- und außereuropäischen Raum entstehenden Bedarf an zusätzlichem Wohnraum bei der Bedarfsermittlung für Wohnbauflächen berücksichtigen. Dazu ist eine ständige Aktualisierung der Bevölkerungsstatistik erforderlich.

In die Erläuterungen ist daher die Klarstellung aufzunehmen, dass die Berechnungsmethode (nur) einen grundsätzlichen Orientierungsrahmen darstellt und daher offen ist für die Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Entwicklungen und Bedarfe. Insoweit muss sichergestellt sein, dass die Bezirksplanungsbehörden auf der Grundlage belastbarer kommunaler

Bedarfsanalysen von den Gemeinden nachgewiesene Flächenbedarfe nach dem Gegenstromprinzip zu berücksichtigen haben.

• Wirtschaftsflächenermittlung

Dem gegenüber soll der Bedarf an neuen Wirtschaftsflächen auf der Grundlage einer Trendfortschreibung der Daten des Siedlungsflächenmonitorings ermittelt werden. Dazu wird für jeweils eine Region (mindestens einen Kreis) die durchschnittliche jährliche Inanspruchnahme der letzten mindestens zwei Monitoringperioden mit der Zahl der Jahre des Planungszeitraums multipliziert. Die so ermittelten Bedarfe können um einen Planungs- beziehungsweise Flexibilitätsschlag von bis zu zehn Prozent, in begründeten Ausnahmefällen maximal bis zu 20 Prozent erhöht werden. Bereits nach der noch geltenden GIFPRO-Methode (Gewerbe- und Industrieflächenprognose) wird bei der Ausweisung von Wirtschaftsflächen generell ein regionalplanerischer Zuschlag von 20 Prozent berücksichtigt. Auf einen Zuschlag in dieser Höhe kann – unabhängig davon, wie er bezeichnet wird – auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Darüber hinaus muss er in begründeten Ausnahmefällen auf mindestens 30 Prozent erhöht werden können.

Aus planungspraktischer, wirtschaftsfördernder und kommunalpolitischer Sicht müssen Flächen für Planungsvarianten zur Verfügung stehen, von denen nur die tatsächlich benötigten Flächen zu Gewerbe- und Industriegebieten entwickelt werden. Nur eine solche Flächenverfügbarkeit trägt dazu bei, Abhängigkeiten von Bodeneigentumsverhältnissen zu minimieren, Bodenpreissteigerungen einzudämmen und Entwicklungsblockaden zu verhindern. Diese grundlegenden Rahmenbedingungen müssen auch weiterhin gewährleistet sein. Kommunen müssen auf örtliche Bedarfe und Entwicklungen flexibel und zeitnah reagieren können. Im Übrigen ist mit der Festlegung von GIB ein Gewerbe- oder Industriegebiet weder bauleitplanerisch gesichert noch tatsächlich entwickelt. Die Festlegung verbessert nur den kommunalen Planungsspielraum, um schneller auf konkrete Bedarfe reagieren zu können, da Regionalplanänderungsverfahren langwierig sind und Investitionsmaßnahmen unnötig verzögern.

Des Weiteren muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage der Daten des Siedlungsflächenmonitorings berücksichtigen, dass hier nur ein Trend (aus der Vergangenheit in die Zukunft) fortgeschrieben wird. Auch berücksichtigt die landesweite Bevölkerungsprognose von IT.NRW weder kommunale Strategien gegen Bevölkerungsverlust oder für Bevölkerungswachs-

tum noch die Bereitschaft der einzelnen Kommunen in Wachstumsregionen, die für das prognostizierte Bevölkerungswachstum erforderlichen Siedlungsflächen überhaupt zu entwickeln beziehungsweise auszuweisen. Eine ausschließliche Orientierung an den Prognosedaten von IT.NRW könnte zu deutlichen Fehlinvestitionen in die Infrastruktur führen. Es sollten daher die Gutachten und Konzepte der Gebietskörperschaften ebenfalls Berücksichtigung finden, da andernfalls zukünftige Trends und Entwicklungen keinen Zugang in die Bedarfsberechnung finden und nicht zuletzt auch um die ohnehin zeitaufwändigen Verfahren zur Verteilung der für die Region ermittelten Bedarfe auf die Gebietskörperschaften zu beschleunigen. Auch dürfen Kommunen nicht benachteiligt werden, die aufgrund von faktischen oder planerischen Entwicklungshindernissen Wirtschaftsflächen nicht bedarfsgerecht ausweisen konnten. Die Ursachen einer unterdurchschnittlichen Flächenentwicklung müssen daher analysiert und gegebenenfalls als Sonderbedarfe ausgeglichen werden.

Hinzu kommt, dass bei der Berechnung des Flächenbedarfs die Gefahr besteht, dass die in den Regionalplänen für die Wirtschaft zur Verfügung gestellten Bruttoflächen nicht zu einem ausreichenden Flächenangebot auf der Netto-Seite führen. Am Beispiel von 24 regionalplanerisch gesicherten Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) aus allen Landesteilen in NRW ist im Auftrag der IHK NRW durch das Büro für Gewerbe- und Freiraumplanung, Prof. Dr. Gerd Hennings, und der STADTRAUM-KONZEPT GmbH untersucht worden, welche Unterschiede zwischen regionalplanerisch gesicherter und tatsächlich gewerblich nutzbarer Fläche bestehen (IHK NRW, „Nordrhein-Westfalen: Vom Brutto zum Netto“). Über alle Untersuchungsgebiete ergab sich im Mittel, dass nur rund zwei Drittel der GIBs tatsächlich auch gewerblich genutzt werden können. Das andere Drittel wird anderweitig, etwa für Grünflächen, Ausgleichsflächen oder Verkehrsflächen, eingesetzt. Bei Bebauungsplänen, die ab dem Jahr 2000 aufgestellt worden sind, betrug der Netto-Brutto-Anteilswert sogar nur noch 57 Prozent.

Die Ursachen für diese Flächenverluste sieht der Gutachter in vielfältigen neueren planungs- und umweltrechtlichen Regelungen, die die Entwicklung der Flächen erheblich einschränken. Diese Restriktionen müssen daher durch eine Erhöhung des Umfangs der zukünftigen Flächenausweisungen regionalplanerisch ausgeglichen werden.

In den weiteren Erläuterungen werden Vorgaben für die Anrechnung von pla-

nerisch verfügbaren Brachflächen und betriebsgebundenen Erweiterungsflächen auf den Wirtschaftsflächenbedarf gemacht. Während betriebsgebundene Erweiterungsflächen in der Regel zur Hälfte anzurechnen sind, werden Brachflächen mit der Teilmenge angerechnet, die sich für eine bauliche Nutzung eignet und bereits als Siedlungsfläche festgelegt ist.

Damit wird die jetzt aufgehobene Regelung in Absatz 2 des Grundsatzes 6.1-8 in abgeschwächter Form fortgesetzt. Vorhandene Brachflächen verhindern nun nicht mehr die Inanspruchnahme von Freiraum, sie reduzieren aber den Bedarf. Dabei bleibt unklar und ohne Definition, was unter dem Begriff der „Eignung für eine bauliche Nutzung“ zu verstehen ist. Solange aber nicht geklärt ist, ob faktisch nicht verfügbare (zum Beispiel entgegenstehender Eigentümerwille) oder zu wirtschaftlichen Konditionen nicht entwickelbare Brachflächen (zum Beispiel Altlasten, Insolvenz des Eigentümers) von einer Eignung ausgenommen sind, muss diese Regelung aus Gründen mangelnder Bestimmtheit abgelehnt werden.

Der Wegfall der Bedarfsanrechnung und Bedarfsprüfung bei der Entwicklung von Brachflächen empfiehlt sich aber auch aus anderen Gründen. Um das Ziel der Innenentwicklung zu stärken und die Mobilisierung von Brachflächen zu forcieren, benötigt die Brachflächenentwicklung einen Vorteil gegenüber der Siedlungsentwicklung unbelasteter Flächen. Dieser Bonus soll einen gewissen Ausgleich für die vielfältigen Hemmnisse bieten, die in finanzieller und tatsächlicher Hinsicht bei der mitunter langwierigen Sanierung, schwierigen Erschließung und kostspieligen Entwicklung von Bau- und Gewerberuinen und von Altlastengrundstücken bestehen und dadurch einen Anreiz auslösen, sich diesen Problemimmobilien zuzuwenden.

• Grundsatz 6.1-2 Leitbild „Flächensparende Siedlungsentwicklung“

Die als Zielbestimmung in „Ziel 6.1-11 Flächensparende Siedlungsentwicklung“ vorgesehene Pflicht, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche in NRW bis zum Jahr 2020 auf fünf Hektar und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren, soll aufgegeben und als Grundsatz der Raumordnung in eine neue Regelung „6.1-2 Grundsatz Leitbild Flächensparende Siedlungsentwicklung“ aufgenommen werden. Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 die als raumordnerisches Ziel vorgesehene strikte Festlegung des Fünf-Hektar-Ziels aus rechtlichen Gründen (mangelnde Bestimmbarkeit) abgelehnt, das Fünf-Hektar-Ziel allerdings als politisches Leitbild grundsätzlich mitgetra-

Insofern stellt die Abstufung des Fünf-Hektar-Ziels auf einen Grundsatz der Raumordnung eine Verbesserung dar, wenngleich nach wie vor unklar bleibt, welchen Anteil die sechs Planungsregionen und die 396 Städte und Gemeinden in NRW von diesem Fünf-Hektar-Ziel jeweils im Rahmen ihrer Siedlungsflächenentwicklung umsetzen sollen und wie dieser Anteil bestimmt werden soll. Die Regelung ist daher zu unbestimmt.

Zudem wird die Problematik dieser raumordnerischen Festlegung an der aktuellen Flüchtlingszuwanderung deutlich. Nach der Modellrechnung des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (MBWSV) und der NRW.Bank vom November 2015 werden – wie oben unter 1. dargestellt – infolge des Zuzugs in den Jahren 2015 und 2016 und des Familiennachzugs 500.000 Menschen dauerhaft in NRW bleiben und Wohnraum benötigen. Die in ihren Annahmen sehr zurückhaltende Modellrechnung geht davon aus, dass für diese Menschen nach Abzug des aktivierbaren Wohnungsleerstandes 130.000 neue Wohnungen errichtet werden müssen. Der LEP-Entwurf legt für die Ermittlung des Wohnbauflächenbedarfs siedlungsstrukturtypische Dichtewerte zugrunde, die im ländlichen Raum bei 20 Wohneinheiten (WE) / Hektar Bruttofläche (ha) beginnen und im hochverdichteten großstädtischen Raum bei 60 Wohneinheiten / Hektar enden (Seite 53 LEP-Entwurf). Geht man für die Berechnung des Wohnflächenbedarfs nur für die oben genannten bleibeberechtigten Flüchtlinge aus den Jahren 2015 und 2016 von einem Mittelwert von 40 Wohneinheiten / Hektar aus, dann wäre Flächen in einem Umfang von 3.250 Hektar zu überbauen.

Das entspricht einem Flächenverbrauch von fast neun Hektar / Tag. Sicherlich werden diese Flächen nicht innerhalb eines einzigen Jahres und nicht nur durch die Ausweisung neuer Baugebiete „verbraucht“. Aber das Fünf-Hektar-Ziel erfasst alle Flächenbedarfe, also den (ohne Flüchtlingsbedarfe) regulären Wohnungsbaubedarf von aktuell jährlich 60.000 Wohnungen in NRW, den Bedarf an Gewerbe- und Industrieflächen und den Bedarf für überörtliche Verkehrswege. Diese Entwicklungsbedarfe werden in der Summe das Fünf-Hektar-Ziel deutlich „reißen“. Allein die aktuelle Situation zeigt insofern, dass ein solches Ziel die tatsächlichen Entwicklungen und Bedarfe nicht abbilden kann.

Hinzu kommt, dass nach überwiegender Auffassung die amtliche Flächenstatistik, die der Ermittlung des „Flächenverbrauchs“ nach dem 30-Hektar-Ziel der „Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie“ der Bundesregie-

zung beziehungsweise dem 5-Hektar-Ziel auf NRW-Ebene zugrunde liegt, überholt ist. Das 30- beziehungsweise Fünf-Hektar-Ziel stellt bekanntlich auf die statistisch ausgewiesenen Siedlungs- und Verkehrsflächen (SuV-Flächen) ab, zu denen neben Verkehrsflächen, Betriebsflächen sowie Gebäude- und gebäudebezogenen Freiflächen auch Erholungsflächen, Friedhofsflächen, Parks, Sportanlagen, Grünanlagen und Ausgleichsflächen zählen. Die letztgenannten Flächen führen nicht zu einem dauerhaften Verlust der ökologischen Funktion von Böden, sondern – im Gegenteil – ihre Entwicklung geht oftmals einher mit einer Entsiegelung von Flächen und der Schaffung von Kaltluftschneisen, die im Zuge des Klimaschutzes zur Durchlüftung von hochverdichteten Stadtteilen notwendig sind.

Zieht man die „naturbelassenen Flächen“ von den SuV-Flächen ab, liegt der Grad des „Flächenverbrauchs“ in NRW bereits heute bei sechs Hektar und nicht bei zehn Hektar pro Tag. Allerdings schnellte vor einigen Jahren der durchschnittliche Flächenverbrauch signifikant in die Höhe, als das Begleitgrün von Straßen und Wegen in die Statistik einbezogen wurde, obwohl keine neuen Verkehrsflächen entstanden waren. Auch die Erhebung der IHK. NRW zur Gewerbeflächenentwicklung zeigt diese Verfälschungstendenzen auf, wonach 47 Prozent der Fläche von neuen Gewerbe- und Industriegebieten nicht für die betriebliche Nutzung zur Verfügung steht, obwohl 100 Prozent dem Flächenverbrauch zugeordnet werden.

Daher sollte angesichts der unklaren Definition und der nicht näher bestimmten statistischen Erhebungsmethode aus Gründen der Rechtssicherheit auf die Festlegung des Fünf-Hektar-Ziels als Grundsatz der Raumordnung verzichtet werden. Dennoch wird das Fünf-Hektar-Ziel als politisches Ziel von den kommunalen Spitzenverbänden nach wie vor ausdrücklich unterstützt.

Ziel 6.1-4 Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Wie bereits im Rahmen unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 dargestellt, sollte auch das Ziel 6.1-4 als Grundsatz herabgestuft werden. Dies würde im Einzelfall mehr Raum für flexiblere Entscheidungen ermöglichen, die den örtlichen Situationen und Bedürfnissen besser entsprechen können.

Grundsatz 6.1-6 Vorrang der Innenentwicklung

Die bisher als Zielbestimmung vorgesehene Regelung, wonach Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben, soll als Grundsatz der Raumordnung umgewandelt werden.

Dies ist zu begrüßen. Die Abstufung entspricht unserer Forderung.

Grundsatz 6.1-8 Wiedernutzung von Brachflächen

Der Grundsatz sieht vor, dass durch Flächenrecycling Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden sollen. Auf die Vorgabe in Abs. 2, dass eine Neudarstellung von Siedlungsflächen auf Freiflächen nur erfolgen soll, wenn auf der Grundlage des Siedlungsflächenmonitorings nachgewiesen wird, dass keine geeigneten Brachflächen zur Verfügung stehen, wird verzichtet. Dies ist zu begrüßen und entspricht unserer Anregung.

Im Zuge der anstehenden Entwicklung einer Brachfläche ist für die dafür gegebenenfalls notwendig werdende Änderung von Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (GIB) in ASB ein förmliches Änderungsverfahren des Regionalplans erforderlich. Zur Erleichterung der Wiedernutzung von Brachflächen sollte klargestellt werden, dass das Änderungsverfahren in Praxis der Regionalplanungsbehörden nicht mit Bedarfsprüfungen und gegebenenfalls mit Forderungen nach der Aufgabe oder dem Tausch von Siedlungsflächen verknüpft wird.

Um die Entwicklung von Brachflächen, die im Siedlungszusammenhang und nicht isoliert im Freiraum liegen, zu erleichtern, sollte – auch im Sinne des Grundsatzes Ziel 6.1-6 „Vorrang der Innenentwicklung“ – neben der Bedarfsberechnung und –anrechnung auch auf eine Änderung des Regionalplans vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans verzichtet werden. Dies sollte insbesondere für Maßnahmen gelten, die einen Flächenbedarf von zehn Hektar überschreiten und daher gemäß § 35 Abs. 2 Landesplanungsgesetz DVO im Regionalplan in der Regel zeichnerisch darzustellen sind. Die Regionalpläne würden dann auf der Grundlage der Änderung des FNP oder des B-Plans nachträglich angepasst. Dieses Verfahren sollte in die Erläuterungen zum Grundsatz 6.1-8 aufgenommen werden.

Grundsatz 6.2-1 Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die bislang als Zielbestimmung ausgekleidete Festlegung „6.2-1 Zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche“ soll zukünftig als Grundsatz der Raumordnung abgestuft werden. Dies entspricht unserer Anregung. Darüber hinaus wird das Ziel „6.2-4 Räumliche Anordnung neuer Allgemeiner Siedlungsbereiche“ als neuer Absatz 2 in den neuen Grundsatz 6.2-1 integriert und damit ebenfalls zu einem Grundsatz abgestuft. Der so geschaffene neue Grundsatz erhält die neue Bezeichnung „6.2-1 Ausrichtung

auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“.

Diese Änderungen sind zu begrüßen, da sie die Regelungen zur Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf solche Allgemeinen Siedlungsbereiche, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen, einer Abwägung zugänglich machen. Dennoch bleibt unklar, was unter „zentralörtlich bedeutsamer allgemeiner Siedlungsbereich“ zu verstehen ist und wie diese abzugrenzen sind. Es besteht somit die Gefahr der uneinheitlichen Handhabung und Interpretation durch die Regionalplanungsbehörden.

Zu begrüßen ist auch, dass in den Erläuterungen konkrete Ausnahmen aufgeführt werden, in denen von der vorrangigen Entwicklung dieser zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche (zASB) zugunsten von (herkömmlichen) ASB abgesehen werden kann. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn topographische oder naturräumliche Gegebenheiten oder vorrangige Schutz- oder Nutzungsfunktionen (Naturschutz- oder Hochwasserschutzgebiete) einer Angliederung an einen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich (zASB) entgegen stehen, ebenso wenn ein neuer ASB in der Hauptsache für gewerbliche Betriebe vorgesehen ist.

Schließlich findet die Klarstellung in den Erläuterungen Zustimmung, dass kleinere Ortsteile (mit weniger als 2.000 Einwohnern) als ASB dargestellt werden sollen, wenn sie im Zuge ihrer Eigenentwicklung über die Darstellungsschwelle von 2.000 Einwohnern hinauswachsen.

Mit den Änderungen des 6.2-1 und des 6.2-4 geht die Streichung des Grundsatzes „6.2-3 Eigenentwicklung untergeordneter Ortsteile“ einher, die mit der Ergänzung in Ziel „2-3 Siedlungsraum und Freiraum“ korrespondiert, wonach sich die Siedlungsentwicklung von Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern am Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung und vorhandenen Betriebe ausrichtet. Dies ist ebenfalls zu begrüßen. Die ursprüngliche Regelung hätte dazu geführt, dass in kleineren, dem regionalplanerischen Freiraum zugeordneten Ortsteilen mit weniger als 2.000 Einwohnern eine Entwicklung kaum noch möglich ist.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die bisher geplante Zielbestimmung, nach der neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen unmittelbar anschließend an die vorhandenen ASB oder GIB festzulegen sind, wurde zum einen um eine Ausnahme für die Nutzung von Brachflächen erweitert, die im

Freiraum liegen. Zum anderen wurde die Ausnahme gestrichen, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist.

Im Fall der Brachflächen Ausnahme ist Voraussetzung für die gewerbliche und industrielle Nutzung, dass über eine ergänzende Zweckbindung sichergestellt wird, dass nur eine Nachnutzung bereits versiegelter Flächen einschließlich vorhandener Infrastruktur erfolgt, die aus dieser Brachfläche vorhandenen naturschutzwürdigen Teilflächen von der Nachnutzung ausgenommen werden und eine kurzwegige verkehrliche Anbindung gegeben ist. Zwar ist die von uns geforderte Erweiterung der Flächen Nutzung für GIB-Bereiche grundsätzlich zu begrüßen. Leider schränken aber die vorgesehenen engen Voraussetzungen das hierdurch neu geschaffene Nutzungspotenzial wieder erheblich ein. Auf den Voraussetzungs kanon sollte daher verzichtet werden.

Die Streichung der Ausnahme, dass eine gewerbliche oder industrielle Nutzung im Freiraum zulässig ist, sofern sie infolge einer betriebsgebundenen Erweiterung notwendig ist, ist abzulehnen. Nunmehr ist die Erweiterung eines durch Bebauungsplan oder FNP gesicherten Betriebes nicht mehr möglich, wenn sich der Bauleitplan nicht in einem GIB befindet. Es muss aber möglich sein, über eine ergänzende Bauleitplanung betrieblich benötigte Erweiterungsflächen zu schaffen und die Regionalplanungsbehörde in die Lage zu versetzen, eine entsprechende Festlegung zu treffen. Betriebliche Nutzungen, die nach § 30 BauGB zu beurteilen sind, dürfen nämlich nicht schlechter gestellt werden als im Außenbereich gelegene Betriebe, die nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB erweitert werden können. Daher ist sicherzustellen, dass in Fällen einer vorhandenen Bauleitplanung eine Betriebserweiterung möglich bleibt, auch wenn sich der zulässigerweise errichtete gewerbliche oder industrielle Betrieb auf einer Fläche befindet, die (noch) nicht als GIB festgelegt ist.

Diese Fallkonstellation und der sehr umfangreiche Ausnahmekatalog zeigt das Grundproblem dieser Festlegung. Eine Zielbestimmung, die neue GIB ausschließlich unmittelbar anschließend an vorhandene ASB oder GIB zulässt, ist als strikt zu beachtende Vorgabe praktisch nicht in jedem Fall umsetzbar und rechtlich kaum haltbar. Sie könnte in Einzelfällen trotz vorliegenden Bedarfs zu einem faktischen Planungsstopp führen. Dies soll aufwendig mit einem Katalog mit vier verschiedenen Ausnahmetatbeständen vermieden werden. Ob dies gelingen kann, ist sehr fraglich.

Die begrüßenswerte Intention, den Freiraum zu schützen und vorhandene Infrastrukturen kosteneffizient zu nutzen, ließe sich auch mit einem Grundsatz der Raumordnung verfolgen, der der Regionalplanungsbehörde die Möglichkeit offen halten würde, in atypischen Fällen die bedarfsgerechte Entwicklung von Wirtschaftsflächen zuzulassen. Die bislang als Festlegung vorgesehenen Ausnahmen könnten in den Erläuterungen die Abweichung von der Anwendung des Grundsatzes beispielhaft konkretisieren.

6. Kapitel 7 „Freiraum“

Grundsatz 7.1-7 Nutzung von militärischen Konversionsflächen

Diese Festlegung (ursprünglich 7.1-8), nach der auf militärischen Konversionsflächen im Freiraum Festlegungen und Maßnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes und/oder der Nutzung für Erneuerbare Energien zum Tragen kommen sollen, wird nunmehr auf überwiegend landschaftlich geprägte militärische Konversionsflächen (beispielsweise Truppenübungsplätze) beschränkt. Damit wird eine gewerbliche Nachnutzung erleichtert. Die Änderung entspricht unserer Anregung und ist zu begrüßen.

Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur

Die Vorgabe, dass Gebiete für den Schutz der Natur (GSN) durch besondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege soweit wie möglich zu verbinden sind, wird gestrichen. Die Streichung erfolgte zutreffend aus rechtlichen Erwägungen, da die Kriterien und Maßstäbe für diese Vorgabe nicht hinreichend in der Festlegung bestimmt werden konnten.

Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme

Das ehemalige „Ziel 7.3-3 Waldinanspruchnahme“ geht in dem neuen Ziel „Walderhaltung und Waldinanspruchnahme“ ohne wesentliche textliche Änderungen auf. In den Erläuterungen (S. 119) werden für die Zumutbarkeit von Alternativen jedoch erneut sehr hohe Hürden aufgebaut. Hier sollten Einzelfallentscheidungen, zum Beispiel bei betriebsgebundenen Erweiterungen in weniger wertvollen Waldflächen weiterhin möglich bleiben.

Ziel 7.5-3 Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen

Die Zielbestimmung, dass Standorte für raumbedeutsame Gewächshausanlagen im Regionalplan als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich für zweckgebundene Nutzungen „Gewächshausanlage“ zeichnerisch festzulegen sind, soll ersatzlos gestrichen werden. Diese Änderung stärkt die kommunale Planungshoheit.

7. Kapitel 8 „Verkehr und technische Infrastruktur“

Allgemeines

Der Ausbau von Radschnellwegen wurde im Koalitionsvertrag festgeschrieben. Um den erklärten Willen der Landesregierung zur Einrichtung von Radschnellwegen auch im LEP zu dokumentieren, wird angeregt, in Kapitel 8.1 ein weiteres Ziel zum Thema „Radschnellwege“ aufzunehmen.

Ziel 8.1-6 Landes- beziehungsweise regionalbedeutsame Flughäfen in NRW

Wir möchten noch einmal darauf hinweisen, dass die Einteilung in „landesbedeutsame Flughäfen“ und „regionalbedeutsame Flughäfen“ nicht zur unverhältnismäßigen Beschränkung der Entwicklungsmöglichkeiten der Kategorie „regionalbedeutsame Flughäfen“ führen darf.

Ziel 8.1-11 Öffentlicher Verkehr

In Ziel 8.1-11 wird nunmehr festgelegt, dass Mittel- und Oberzentren statt an den Schienenverkehr (nur noch) an den Öffentlichen Verkehr anzubinden sind, da aus Sicht der Landesregierung in vielen Mittelzentren eine Anbindung an den Schienenverkehr kaum möglich ist. Die Zielbezeichnung „Schienennetz“ wird insoweit folgerichtig in „8.1-11 Öffentlicher Verkehr“ umbenannt. Nach Ausführung der Landesplanungsbehörde soll hierdurch auch die Trassenreaktivierung nicht tangiert werden.

Zwar kann mit der Erweiterung dieses Ziels auf alle Formen des ÖPNV – und damit auch den straßengebundenen Linienverkehr und den Verkehr mit Schnellbussen – umfassend die Zentralität, die Erreichbarkeit und die Versorgungsfunktion der Mittel- und Oberzentren erreicht werden. Gleichwohl führt die Änderung der Zielbestimmung dazu, dass bislang nicht an das Schienennetz angeschlossene Mittelzentren kaum noch eine Chance auf Anbindung haben.

Um dies zu ermöglichen, hatten wir in unserer Stellungnahme vom 28.02.2014 ausdrücklich die Zielfestlegung auf den Schienenverkehr begrüßt. Um durch die aus der Zielqualität erwachsenen Beachtungspflicht keine unrealistische Selbstbindung des Landes zu begründen, sollte die raumordnerische Festlegung zur Anbindung von Ober- und Mittelzentren an den Schienenverkehr als abgestufter Grundsatz der Raumordnung beibehalten werden, nicht aber als Festlegung für den Ausbau des Schienenverkehrs gänzlich abgeschafft werden.

Dann gäbe es weiterhin eine – jetzt abwägbare – Verpflichtung des Landes zum Ausbau des Schienennetzes auch zugunsten von bislang nicht angeschlossenen Mittelzentren.

Grundsatz 8.2-3 Bestehende Höchstspannungsfreileitungen und Ziel 8.2-4 Neue Höchstspannungsfreileitungen

Aus Rechtsgründen soll das ursprüngliche Ziel 8.2-3 „Höchstspannungsfreileitungen“ in einen Grundsatz und neues Ziel aufgeteilt werden. Zur Konfliktminimierung müssen neue Trassen grundsätzlich einen Abstand zur Wohnbebauung von 400 Meter und zu einzelnen Wohngebäuden im Außenbereich von 200 Meter einhalten. Hierzu enthält der LEP ein entsprechendes neues Ziel 8.2-4. Bei vorhandenen Trassen sollen diese Abstände im Rahmen des möglichen eingehalten werden. Dies soll in einem Grundsatz 8.2-3 geregelt werden. Diese Neuregelung entspricht unserer Forderung und erhöht den kommunalen Planungsspielraum für Arrondierungsmaßnahmen.

8. Kapitel 9 „Rohstoffversorgung“

Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume

Von der Festlegung von Versorgungszeiträumen für „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nichtenergetische Rohstoffe“ (BSAB) von mindestens 20 Jahren für Lockergesteine (zum Beispiel Kies, Sand, Ton) und von mindestens 35 Jahren für Festgesteine (zum Beispiel Naturstein, Basalt, Kalkstein, Tonschiefer) wird in den Erläuterungen eine Abweichung für regionalplanerisch bereits gesicherte längere Versorgungszeiträume zugelassen. Das erhöht die Sicherheit der betroffenen Unternehmen und ist daher zu begrüßen.

Ziel 9.2-3 Tabugebiete und Grundsatz 9.2-4 Zusätzliche Tabugebiete

Auf die Festlegung von Tabugebieten, in denen keine Vorranggebiete für Bereiche zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) festgelegt werden dürfen, soll im neuen LEP (Ziel 9.2-3) und in Regionalplänen (Grundsatz 9.2-4) nunmehr verzichtet werden. Daher sollen beide Festlegungen gestrichen werden. Dies ist zu begrüßen, da über die fachrechtlichen Regelungen des Arten-, Natur-, Wasser- und Bodenschutzes ein ausreichender Ausgleich zwischen den Interessen der Wirtschaft und den Anforderungen des Trinkwasserschutzes, der Landwirtschaft und des Naturschutzes erzielt werden kann. So sieht § 35 Abs. 2 des Referentenentwurfs zur Novelle des Landeswassergesetzes ein grundsätzliches Verbot der Abgrabung von Bodenschätzen mit Ausnahme- und Befreiungsvorschriften vor, wenn durch die Abgrabung keine nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts und der Wasserbeschaffenheit zu erwarten ist.

9. Kapitel 10 „Energieversorgung“

Grundsatz 10.1-3 Neue Standorte für Erzeugung und Speicherung von Energie

Im vierten Absatz der Erläuterungen zum Grundsatz 10.1-3 wird ausgeführt, dass die zunehmend fluktuierende Stromerzeugung den Ausbau neuer Speicherkapazitäten erfordert. Hierbei kommen insbesondere Talsperren infrage, wie auch der zweite Satz im vierten Absatz beschreibt („Als Energiespeicher und zugleich als Standorte für Pumpspeicherkraftwerke eignen sich Talsperren (s. Kapitel 7.4 Wasser).“). Zum Schutz des Trinkwassers sollte aus unserer Sicht hinter Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt werden:

„Bei Talsperren, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen, gilt der Vorrang der Trinkwasserversorgung vor allen anderen Nutzungen.“

Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung und Grundsatz 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung

Das ursprüngliche Ziel 10.2-2 „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ soll aufgeteilt werden in ein Ziel und in einen Grundsatz. Damit wird einerseits am Ziel festgehalten, bis 2020 mindestens 15 Prozent der Stromversorgung durch Windenergie zu decken. Andererseits werden die Flächenvorgaben für die Planungsregionen als Grundsatz formuliert. Insofern soll es keine qualifizierten Zielvorgaben mehr für die Windenergievorrangflächen in den einzelnen regionalen Planungsgebieten geben. Dies erhöht die Rechtssicherheit, da nunmehr Detailfragen wie Flugsicherung, Landschafts- und Artenschutz, die auf den Umfang der ausweisbaren Fläche Einfluss nehmen können, berücksichtigt werden können. Dies ist zu begrüßen.

Gleichwohl bleibt zu kritisieren, dass die bisher bestehende Flächenkulisse (in der Summe 54.000 Hektar, in Teilkontingenten aufgeteilt auf die sechs Planungsregionen in NRW) grundsätzlich bestehen bleiben und an der Festlegung von Vorranggebieten durch die Regionalplanungsbehörden festgehalten werden soll.

Aus kommunaler Sicht ist auf raumordnerische Festlegungen für die Windenergienutzung gänzlich zu verzichten. Sie schränken die kommunale Planungshoheit unangemessen ein und führen durch die Ausweisung von Vorranggebieten zu einem erheblichen Abstimmungsbedarf der Kommunen mit den Regionalplanungsbehörden, zu Verzögerungen bei der kommunalen Bauleitplanung und zu praktischen Umsetzungsproblemen.

Die Ausweisung von Vorranggebieten in Regionalplänen verursacht einen Konflikt

zwischen zwei dann konkurrierenden Planungsebenen – der der Regionalplanung und der der Bauleitplanung – und kann sogar zu widersprüchlichen Festsetzungen führen. So besteht beispielsweise für die Regionalplanung keine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung. Diese gilt erst für die nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren. Daher wird bei Ausweisung von Windenergie-Vorrangzonen auf Ebene der Regionalplanung nur eine überschlägige Vorabschätzung durchgeführt, die beim anschließenden Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und der dort durchzuführenden Artenschutzprüfung zu dem Ergebnis führen kann, dass die Vorrangfläche aus dem Regionalplan aufgrund eines rechtlichen Hindernisses nicht vollzugsfähig ist, da diese Fläche dann ein hartes Tabukriterium darstellt.

Ziel 10.3-4 Abschluss von Fracking in unkonventionellen Lagerstätten

Als neues Ziel 10.3-4 ist die Festlegung in den überarbeiteten LEP-Entwurf aufgenommen worden, nach der die Gewinnung von Erdgas, welches sich in sogenannten unkonventionellen Lagerstätten befindet, ausgeschlossen ist.

In NRW werden Erdgasvorkommen in unkonventionellen Lagerstätten in Form von Schiefer- und Flözgas vermutet. Die Förderung dieser Vorkommen ist nach derzeitigem Stand der Technik nur unter Einsatz der so genannten Fracking-Technologie möglich. Das Ziel bezieht sich nicht auf Tiefbohrungen für andere Zwecke wie zum Beispiel der Nutzung von Tiefengeothermie oder auf die konventionelle Erdgasgewinnung. Sichere Technologien für die Gewinnung von Erdgas aus sogenannten konventionellen Lagerstätten, das heißt vor allem aus Sand- und Karbonatgesteinen, kommen schon seit den 1960er Jahren in Deutschland zum Einsatz.

Im LEP-Entwurf vom 25.06.2013 war eine raumordnerische Festlegung zum Fracking zunächst nicht vorgesehen. Wir hatten in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2014 gefordert, eine Festlegung aufzunehmen, die Fracking nur in Gebieten zulässt, in denen eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung, des Grundwassers, des Bodenschutzes, des Naturschutzes, der Landwirtschaft und der Wohnbevölkerung ausgeschlossen ist.

Auf der Grundlage eines bei Frau Professor Dr. Sabine Schlacke vom Institut für Umwelt- und Planungsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeholten Gutachtens hat die Landesregierung die rechtliche Zulässigkeit überprüft und bejaht, dass Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit

in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesentwicklungsplanes ausgeschlossen werden können.

Nach dem Stand der Forschung können Fracking-Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen bei Menschen und an der Umwelt erzeugen. Insbesondere kann das Frack-Fluid den Bodenhaushalt und den Wasserhaushalt gefährden. Nach dem Stand der Wissenschaft werden irreversible Schäden für den Boden- und Wasserhaushalt nicht ausgeschlossen. Insbesondere für das Grundwasser ist von erheblichen Risiken auszugehen. Nach aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand kann sowohl das Gefährdungs- als auch das Risikopotenzial der Technologie nicht abschließend bewertet werden. Insofern besteht weiterhin erheblicher Untersuchungsbedarf. Auch besteht wissenschaftliche Unsicherheit bezüglich der durch Fracking induzierten seismischen Aktivität.

In Anbetracht der Hochwertigkeit der bedrohten Rechtsgüter und der nicht aus-

zuschließenden, möglicherweise irreversiblen Beeinträchtigungen von diversen Räumen und ihren Funktionen kommt die Landesregierung zu dem Schluss, aufgrund ihres Schutz- und Risikovorsorgeauftrags Fracking-Vorhaben in unkonventionellen Lagerstätten landesweit auszuschließen.

Dies ist aus Gründen des Schutzes der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der weiteren Umweltbelange zu begrüßen. Allerdings muss sichergestellt sein, dass ein solcher genereller Ausschluss rechtssicher festgesetzt werden kann und keine unzulässige Verhinderungsplanung darstellt. Insbesondere wäre es wichtig, den Schutz durch eine sprachliche Konkretisierung der relativ unbestimmten Begriffe „unkonventionelle Lagerstätte“ und „Fracking“ zu erhöhen. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung des Ziels 10.3-4 vor (Änderungen in Fettdruck):

„Die Gewinnung von Erdgas aus Schiefer-, Ton- oder Mergelstein oder Kohleflözgestein mit Hilfe des unterirdischen Auf-

brechens von Gestein mit hydraulischem Druck (sog. „Fracking-Technologie“), welches sich in sogenannten konventionellen Lagerstätten befindet, ist ausgeschlossen, weil durch den Einsatz dieser Technologie der Fracking-Technologie erhebliche Beeinträchtigungen des Menschen und seiner Umwelt zu besorgen sind und die Reichweite hiermit verbundener Risiken derzeit nicht abschätzbar ist.“

Des Weiteren ist zu prüfen, ob in die geplante Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (im Rahmen des „Gesetzes zur Änderung von wasser- und naturschutzrechtlichen Vorschriften zur Untersagung und zur Risikominimierung bei den Verfahren der Fracking-Technologie“ – Entwurf vom 10.12.2014) eine entsprechende Länderöffnungsklausel aufgenommen werden muss.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 61.12.03

Vorstandssitzung des LKT NRW am 25. Januar 2016

Die Vorstandsmitglieder des LKT NRW kamen unter Vorsitz von Präsident Landrat Thomas Hendele, Kreis Mettmann, am 25.01.2016 im Kreis Viersen zusammen. Hauptthemen der Vorstandssitzung, an der als Gast auch der Staatssekretär des NRW-Innen- und Kommunalministeriums, Bernhard Nebe, teilnahm, waren die Versorgung und Integration von Flüchtlingen sowie Rückführungsfragen. Zur Debatte stand dabei zunächst die Problematik der ungleichen Zuweisung von Flüchtlingen. Diesbezüglich war bekannt geworden, dass aufgrund der Zuweisungspraxis von Flüchtlingen im Jahr 2015 in den letzten Monaten einzelne Städte und Gemeinden in NRW – darunter auch verschiedene Großstädte – unterdurchschnittlich viele Asylsuchende aufgenommen hatten. Im Vorstand herrschte Einigkeit, dass dies nicht hingenommen werden könne. Das Land müsse dafür sorgen, dass die betroffenen Kommunen schnellstmöglich ihr Soll erfüllen. Staatssekretär Nebe erteilte hierzu eine klare Zusage: Der Zustand müsse sofort abgestellt werden, daher würden weitere Zuweisungen zunächst nur an die Kommunen erfolgen, die ihr „Soll“ nach dem Gesetz über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (FlüAG NRW) in 2015 untererfüllt haben.

Des Weiteren beschäftigte sich der Vorstand mit der geplanten Änderung des FlüAG NRW. Danach soll das Jahr 2016

als Übergangsjahr ausgestaltet und die Pauschale auf jährlich 10.000 Euro pro Flüchtling auf der Basis des bisher geltenden Berechnungsschlüssels (90% Bevölkerung, 10% Fläche) angehoben werden. Zugrunde gelegt werden sollen hierfür die den Kommunen zum Stichtag 1. Januar 2016 zugewiesenen Flüchtlinge. Außerdem sollen im Jahr 2016 die Geduldeten gemäß § 60a Aufenthaltsgesetz erstmalig Berücksichtigung finden; jedoch mit Stand vom 31. Dezember 2014. Darüber hinaus soll dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen werden, dass es bei einem Anstieg der Flüchtlingszahlen im Laufe des Jahres spätestens im vierten Quartal 2016 Nachsteuerungsgespräche geben wird. Für 2017 ist dann eine Neuausrichtung der Verteilung der FlüAG-Mittel vorgesehen. Dabei soll das bisherige System von einer jährlichen Pauschale auf eine monatliche Pauschale umgestellt werden. Die Verteilung der Gesamtsumme soll personen- und monats-scharf ab der Zuweisung der Flüchtlinge in die Kommunen erfolgen. Vorgesehen ist zudem eine jährliche Dynamisierung in Höhe von vier Prozent. Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde zudem über die Unterbringung von Flüchtlingen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern diskutiert. Die Vorstandsmitglieder waren sich einig, dass es sinnvoll und notwendig sei, Menschen ohne Bleibeperspektive nicht auf die Kom-

munen zu verteilen, sondern bis zum Ende des Asylverfahrens in Landeseinrichtungen unterzubringen. Dass das Land NRW seit dem 1. Januar 2016 dementsprechend verfährt, wurde vom Vorstand ausdrücklich begrüßt.

Thematisiert wurde auch die Weiterentwicklung des Rückführungsmanagements in NRW. Die Vorstandsmitglieder diskutierten insbesondere über den neuesten Erlass des MIK NRW zur Abschiebung von Familien mit Kindern zur Nachtzeit, mit dem die Ausländerbehörden angehalten werden, Abschiebungsmaßnahmen bei Familien mit Kindern unter 14 Jahren grundsätzlich unter Ausschöpfung entsprechender Handlungsspielräume nicht in der Zeit zwischen 21:00 und 06:00 Uhr zu beginnen. Dieser Erlass war seitens der Geschäftsstelle im Rahmen einer kurzfristig erstellten Stellungnahme abgelehnt worden und wurde auch vom Vorstand nachdrücklich kritisiert.

Neben den aktuellen Fragen der Flüchtlingspolitik war unter anderem das Netzwerk Mobilität NRW Gegenstand der Beratungen im Vorstand. Dieses Netzwerk soll, auf Initiative des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, Kommunen dabei unterstützen, neue Wege zu lebenswerten Städten und für eine gesicherte Mobilität im ländlichen Raum zu eröffnen. Der Vorstand unterstützte die

Ziele des Zukunftsnetzes Mobilität NRW, da das Thema „Mobilität“ zu einem der zentralen Zukunftsthemen des Landes und seiner Kommunen zähle. Er äußerte jedoch zugleich seine Sorge über den Umfang der geplanten Administrativ- und Organisationsstrukturen sowie die nicht gesicherte Dauerhaftigkeit der finanziellen Unterstützung des Zukunftsnetzes Mobilität NRW und forderte das Land zu einer dauerhaft gesicherten Finanzierung des Zukunftsnetzes und dessen Evaluation nach spätestens drei Jahren auf.

Die Vorstandsmitglieder beschäftigten sich außerdem mit dem Entwurf eines Landesnaturschutzgesetzes NRW. Der Entwurf war bereits im vergangenen Jahr im Vorstand und auch im Umwelt- und Bauausschuss des LKT NRW behandelt und deutlich kritisiert worden. Die Geschäftsstelle berichtete, dass mit dem Ministerium inzwischen eine vertiefende Erörterung über inhaltliche Punkte und Kostenfolgen des Entwurfs stattgefunden habe und

das Gespräch zu einer ersten Annäherung geführt habe. Man habe das Ministerium unter anderem überzeugen können, dass vor der Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag weitere Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden über einen etwaigen Belastungsausgleich nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetz NRW zu führen seien. Ein erstes Gespräch habe bereits stattgefunden, von einer befriedigenden Lösung könne aber noch keine Rede sein, da das Ministerium den Gesetzentwurf weiterhin für nicht konnexitätsrelevant halte.

Zur Diskussion stand im weiteren Verlauf der Sitzung schließlich die geplante Novellierung des § 48 Abs. 2 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW). Vorgesehen ist eine Änderung, wonach den Kreisordnungsbehörden – und teilweise auch den Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte außerhalb von Autobahnen – auf freiwilliger Basis und auf entsprechenden Antrag die Zuständigkeit für

die Überwachung von Streckenverboten zum Schutz schadhafter Infrastrukturen zugewiesen werden kann. Die Vorstandsmitglieder stimmten einer entsprechenden Änderung des § 48 Abs. 2 OBG NRW grundsätzlich zu, waren sich aber einig, dass die Zuständigkeiten der jeweiligen Polizeibehörden hiervon unberührt bleiben müssten.

Der Vorstand begrüßte, dass für den Fall, dass die Kreisordnungsbehörden Verbote auf Brücken in der Baulast des Bundes oder des Landes überwachen, der Landesbetrieb Straßen.NRW die Kosten für Einrichtung und Betrieb der Überwachungsanlagen trägt. Zudem forderte der Vorstand auch eine Regelung, wonach tateinheitliche Verkehrsverstöße, die bei einer Überwachungsmaßnahme oft zufällig entdeckt werden, ebenfalls geahndet werden können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 00.10.10



Schaffung von Retentionsflächen im Kreis Viersen - Zusammenwirken von Gewässer- und Naturschutz

Von Engelbert Deneborg, Sachgebietsleiter Gewässerschutz, Niersverband, und Christa Eicher, Leiterin des Amtes für Bauen, Landschaft und Planung, Kreis Viersen



Durch partnerschaftliches Handeln zwischen Niersverband und Kreis Viersen werden beim Renaturierungsprojekt „Fritzbruch“ gemeinsame Ziele von Gewässerschutz und Naturschutz umgesetzt. Zur Verbesserung der Gewässerstruktur wird im Naturschutzgebiet „Fritzbruch“ die Niers auf einer Länge von circa 1000 Meter wieder in einen naturnahen, mehrläufigen Niederungsfluss zurückgebaut. Durch die Absenkung der Aue werden natürliche Retentionsflächen reaktiviert und damit ein verbesserter Hochwasserschutz erzielt. Naturschutzgebietsflächen werden mit Nierswasser über lange Zeit im Jahr eingestaut, wodurch vegetationslose Schlammflächen entstehen, die von Limikolen als Rast- und Nahrungsplätze aufgesucht werden. Mit der Durchführung der Maßnahme soll ein naturnaher Gewässerabschnitt entwickelt werden, der sich durch eine dem Gewässertyp entsprechende stabile, arten- und individuenreiche Biozönose auszeichnet.

Entwicklungspotenziale erkennen

Die durch den Kreis Viersen der Maas zufließende Niers ist naturfern ausgebaut und soll entsprechend der Wasserrahmenrichtlinie naturnah umgestaltet werden. Das hierfür erarbeitete Leitbild stellt die Niers im Teilbereich „Fritzbruch“ (östlich Viersen-Süchteln) als organisch geprägten Tieflandfluss mit mehrfach verzweigten Läufen in Moor- und Bruchlandschaften dar. Heute sind die Niedermoorböden in diesem Bereich durch Begradigung der Niers und Meliorationsarbeiten weitge-

hend mineralisiert. Eine regelmäßige Überflutung der Auenbereiche kann wegen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung nicht stattfinden.

Trotz dieses eher naturfernen Zustandes ist das Gebiet im Landschaftsplan 6 „Mittlere Niers“ des Kreises Viersen wegen seines Entwicklungspotenzials und des vorhandenen Grünlands als Naturschutzgebiet festgesetzt. Als Entwicklungsziele werden im Landschaftsplan unter anderem die Schaffung von Retentionsräumen entlang der Niers und ihrer Nebengewässer, die Verbesserung der Wasserqualität, die Wiederherstellung eines mäandrierenden Ver-

laufs und die Ausbildung von Kolken und Stillwasserzonen dargestellt.

Die Festsetzungen des Landschaftsplans betreffen insbesondere die Schaffung von Lebensräumen für bestandsgefährdete Wat- und Wiesenvögel. Dazu wurden im Rahmen der Umsetzung des Landschaftsplans bereits Grünland- und Feuchtgrünlandkomplexe entwickelt sowie Altarme, Kleingewässer, und Blänken angelegt.

In unmittelbarer Nähe des Naturschutzgebiets liegt eine Betriebsstelle des Niersverbands mit einem Pumpwerk, welches zur Ableitung von Mischwasser an eine weiter entfernt liegende Kläranlage dient.



Artenschutzgewässer in der Niersniederung.



Die neu entstehenden Schlammflächen dienen unter anderem dem Kiebitz als Lebensraum.

Bei starken Niederschlägen nimmt ein im Naturschutzgebiet liegendes Regenüberlaufbecken die zusätzlichen Wassermengen auf. Die Entstehung von weiteren Siedlungsflächen im Einzugsbereich des Abwasserpumpwerks macht eine Erweiterung der Rückhaltekapazitäten erforderlich. Der Niersverband wird die Rückhaltung aus ökologischen und landschaftsästhetischen Gründen nicht durch den Bau eines Betonbeckens bewerkstelligen. Vielmehr sollen im Einvernehmen mit dem Kreis Viersen naturnahe Retentionsflächen bei gleichzeitiger Entwicklung von nassen Offenlandbiotopen als Nahrungshabitats für Limikolen im Naturschutzgebiet geschaffen werden.

Retentionsraum mit vielfältigen Funktionen

Die vorhandene Gewässeraue soll hierzu auf einer Fläche von rund 16 Hektar in weiten Teilen um 30 Zentimeter abgesenkt werden. Die abgesenkte „Ersatzaue“ kann dann auch bei kleineren Hochwasserereignissen mehrfach im Jahr überflutet werden. Die wieder naturnah hergestellte Niers wird die Ersatzaue in mehreren verzweigten Gerinnen durchfließen. Diese Maßnahmen entsprechen sowohl dem Landschaftsplan, als auch das dem heutigen Masterplan Niers vorausgegangenen Niersauenkonzept, die in diesem Bereich eine naturnahe Umgestaltung der Niers unter Offenhaltung der Landschaft vorsehen. Die neu entstehenden Überflutungsflächen sollen dauerhaft als nasse, möglichst vegetationsfreie und nahrungsreiche Schlammflächen innerhalb der offenen Wiesenlandschaft als Rast- und Nahrungsplatz für durchziehende Limikolen erhalten werden. Neben den Watvögeln wie Bekassine und Kiebitz werden auch Störche, Reiher, Enten und

Singvögel diese Lebensräume aufsuchen. Watvögel haben meist lange Schnäbel und suchen ihre Nahrung in weicher Erde, Schlamm oder auf flach überstauten Flächen. Durch die Trockenlegung des Niederungsbereichs sind solche Schlamm- und Feuchtfächen nahezu verschwunden. Zur Herstellung der Schlammflächen wird deshalb eine Teilfläche von circa sieben Hektar durch einen niedrigen Wall und zwei Wehre abgeteilt. Nierswasser, das bei Hochwasser in diesen Bereich einfließt, kann durch Schließen der Wehre für mehrere Tage auf der Fläche gehalten werden. Durch die lange Überstauung wird Pflanzenaufwuchs verhindert. Es entstehen Schlammflächen, die sich bei einem in Gänze natürlichen Fließgewässer durch häufige eigendynamische Laufveränderungen kleinräumig an immer wieder neuen Stellen bilden würden.

Die Schlammflächen werden nur flach überstaut. Trotzdem reicht das innerhalb des Walles auch nach Einstau verbleibende Restvolumen der „Ersatzaue“ aus, um bei Starkregenereignissen die Abschlüsse aus dem Pumpwerk aufzunehmen und gedrosselt über mehrere Tage wieder abzugeben. So wird verhindert, dass bei einem Pumpwerksabschlag die Gewässersohle und die darauf lebenden Kleintiere aufgewühlt und weggespült werden. Die Einleitung der Abschlüsse in die Niers erfolgt somit gewässerverträglich.

In den vier Wintermonaten November bis Februar werden die Flächen innerhalb der Verwallung nahezu ohne Pause eingestaut bleiben. Im März, April und September wird Nierswasser gar nicht auf der Fläche zurückgehalten. In diesen Monaten werden die Limikolen als Rast- und Nahrungsgäste erwartet. Im Hochsommer sollen die Flächen nicht länger als eine Woche ohne Unterbrechung überflutet sein, um einer

zu großen Erwärmung des Wassers vorzubeugen.

Entwicklung beobachten

Zur Umsetzung und Konkretisierung der naturschutzfachlichen Ziele wurde für das Plangebiet ein Pflege- und Entwicklungsplan (PEPL) erarbeitet. Dieser enthält insbesondere Aussagen zur Entwicklung und Erhaltung der Schlammflächen und Annuellenfluren sowie der dazu erforderlichen Steuerung der Überflutungshöhe und -dauer. Im PEPL werden aber auch Maßnahmen festgelegt, welche die nicht regelmäßig überfluteten Offenlandbiotope betreffen. Dazu gehört die Vorgabe von Mahdzeitpunkt und -häufigkeit bei Feuchtgrünlandflächen sowie Pflegeempfehlungen für Hochstaudenfluren und Röhrichte. Die Biotopmanagementmaßnahmen werden einer ständigen Beobachtung unterzogen. Regelmäßige Vogelzählungen, Erfassung der sich entwickelnden Biotoptypen und wiederkehrende Begehungen durch die Untere Landschaftsbehörde, Biologische Station und Niersverband sind Bestandteile eines durchzuführenden Biomonitorings.

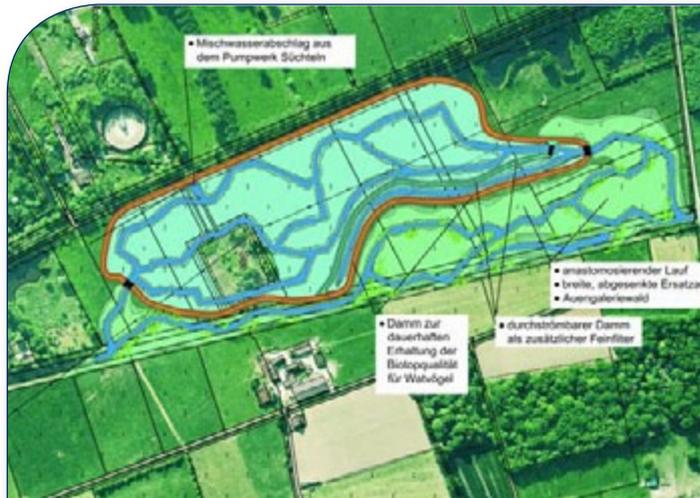
Erholungsmöglichkeiten zulassen

Die Niersniederung im Kreis Viersen ist ein Ausflugsziel für Radfahrer und Wanderer und auch das Paddeln auf der Niers ist bei der Bevölkerung sehr beliebt. Diese Freizeitaktivitäten müssen so gelenkt werden, dass die besonders zu schützenden Flächen im Fritzbruch unbeeinträchtigt bleiben. Zugleich muss hier aber auch dem Informations- und Naturbeobachtungsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger entgegengekommen werden und dies bei

einer großen Fluchtdistanz der meisten Limikolen. Hierzu wird ein am Rande des Plangebietes verlaufender, bereits vorhandener Weg den Einblick in das Gelände ermöglichen, ohne dass die Erholungssuchenden direkt von den Vögeln bemerkt werden können. Am Weg aufgestellte Hinweistafeln sollen helfen, den Besuchern die Renaturierungsmaßnahmen aber auch die Beschränkungen der Erholungsmöglichkeiten zu erklären.

Realisierung vertraglich absichern

Die für die Schaffung des Retentionsraums in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich im Eigentum des Kreises Viersen. Sie wurden für Naturschutzzwecke erworben und mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Flächen wurden bisher an Landwirte verpachtet und extensiv bewirtschaftet. Die künftige Nutzung der Flächen durch den Niersverband einschließlich der naturschutzkonformen Pflege der Offenlandbiotope und die beabsichtigte Öffentlichkeitsarbeit sind in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Niersverband und Kreis Viersen geregelt.



Planskizze Projekt „Fritzbruch“.

Der Niersverband als Antragsteller und der Kreis Viersen hoffen auf den Planfeststellungsbeschluss zu Beginn des Jahres 2016. Die Umsetzung des Projektes könnte dann im Spätherbst 2016 mit den Arbeiten zur Errichtung der Wehre beginnen. Die Ausgestaltung der Projektidee Fritzbruch vom ersten Gedanken bis hin zur genehmigungsfähigen Planfeststellungsplanung

erforderte von den Akteuren ein hohes Maß an Kompromissbereitschaft und Verständnis für die vielfältigen Belange des jeweils anderen. Im oben beschriebenen Projekt waren die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRRL) und des Landschaftsplans vorgegeben. Gleichzeitig sollte die notwendige Regenwasserrückhaltung gewässer-

vertraglich und flächenschonend erfolgen. Aufgrund der guten Zusammenarbeit zwischen Kreis und Niersverband wurde ein Ergebnis erzielt, was sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht als sehr erfolgreich bezeichnet werden kann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 66.30.10



Ökologische Entwicklung eines Fließgewässers und deutlich besserer Hochwasserschutz an der Werse

Von Dipl.-Ing. Christiane Vogel, Amt für Umweltschutz (Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz), Kreis Warendorf

Das extreme Hochwasserereignis vom 3. Mai 2001 am Fließgewässer Werse im Stadtgebiet Ahlen hat die Notwendigkeit eines verbesserten Hochwasserschutzes deutlich gemacht. In einem interkommunalen Gemeinschaftsprojekt der betroffenen Städte Ahlen und Beckum mit dem Kreis Warendorf wurden auf einer Gewässerlänge von etwa zehn Kilometern Maßnahmen umgesetzt, die sowohl den Hochwasserschutz als auch die Bewirtschaftungsziele nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie verknüpften.

Als Folge des Hochwasserereignisses im Mai 2001 und den daraus resultierenden immensen Schäden innerhalb des Ahlener Stadtgebietes hat die Untere Wasserbehörde des Kreises Warendorf Untersuchungen in Auftrag gegeben, um Optionen und Möglichkeiten zu eruiieren, die nicht nur den Hochwasserschutz, sondern auch die ökologische Gewässerentwicklung und eine nachhaltige Entwicklung des Gewässers einschließlich der Zuflüsse aufzeigten. Ergebnis dieser konzeptionellen Untersuchungen war unter anderem die Förderung des Entwicklungspotentials der Werse zwischen den beiden Siedlungslagen Ahlen und Beckum durch die Schaffung naturnaher Retentionsräume und Sekundärauen sowie die Errichtung einer

technischen Hochwasserschutzanlage. Als Entwicklungskorridor war ein etwa zehn Kilometer langer Gewässerabschnitt zwischen Beckum und Ahlen vorgesehen. Die Reaktivierung der Werse und die Schaffung ausgedehnter naturnaher Überflutungsflächen schienen der ideale Verknüpfungs-



In Teilen der Stadt Ahlen sorgte die Werse am 3. Mai 2001 für Überflutungen. Foto: Stadt Ahlen

ansatz für das Ziel eines vorbeugenden Hochwasserschutzes einerseits und einer Gewässerentwicklung andererseits zu sein. Den für die ökologische Entwicklung gewonnenen Raum für zahlreiche Biotope zu nutzen, sie zu einem Biotopsystem zu verbinden und dadurch die Möglichkeit für die Entwicklung und Erhaltung der biologischen Vielfalt zu schaffen, war ein weiterer interessanter Aspekt. Letztendlich bestand die Chance, mit der Planung die Gewässerbegradigung und -regulierung der 1960er und 1970er-Jahre zu korrigieren und die Welse wieder auf weite Strecken in einen natürlichen beziehungsweise naturnahen Zustand zu versetzen.

Die bauliche Umsetzung der Planung erfolgt abschnittsweise seit 2009 und wird voraussichtlich in diesem Jahr (2016) abgeschlossen. Bereits 2010 und 2011 konnten die bis dahin umgesetzten Maßnahmen (Schaffung einer Sekundäraue in Teilbereichen und Errichtung eines Hochwasserschutzdamms zur Schaffung eines Retentionsvolumens von 240.000 Kubikmetern) bei einem Hochwasserereignis ihre Wirksamkeit unter Beweis stellen. Der Pegelstand der Welse in Ahlen lag deutlich unter früher gemessenen Werten.

Betroffene eingebunden. Für den Grunderwerb wurde auf Teilflächen ein sogenanntes Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit Hilfe der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Außerdem mussten zahlreiche Gespräche mit den privaten Betroffenen geführt werden. Aber insbesondere die frühzeitigen Abstimmungsgespräche mit den einzelnen betroffenen Eigentümern, Anliegern und Pächtern, der weitgehend freiwillige beziehungsweise einvernehmliche Grunderwerb, die kontinuierliche Information der Betroffenen über die Baumaßnahme, die frühzeitige und kontinuierliche Abstimmung mit der Förderbehörde und die Umsetzung der Maßnahme in Kombination mit dem kommunalen Ökokonto (Refinanzierung des kommunalen Anteils, flächensparende Maßnah-

mungen und den Kreis Warendorf. Als Fazit bleibt festzuhalten, dass die durchgeführte Maßnahme an der Welse zwischen Ahlen und Beckum eine ideale Verknüpfung von ökologischer Gewässerentwicklung der Welse mit den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes ist – ein Beitrag zum Hochwasserschutz, der auch gleichzeitig direkt den Bewirtschaftungszielen nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz und damit der Wasserrahmenrichtlinie dient.



Ein Blick in die „neue“ Gewässeraue.

Foto: Kreis Warendorf



Diese Sekundäraue ist oberhalb des neuen Hochwasserschutzdamms entstanden.

Foto: Kreis Warendorf



Sinnvolle Maßnahme: Einstau an der Sekundäraue Welse 2011.

Foto: Kreis Warendorf

Weitere positive Aspekte zeigten sich dann später. So wurden beispielsweise die Unterhaltungskosten für den Wasser- und Bodenverband dauerhaft gesenkt. Der neugeschaffene naturnahe Grünzug mit dem Welse-Rad-Weg macht die Welse zu einem Ort der Naherholung und des Naturerlebens. Dies fördert nicht nur die naturnahe Entwicklung des Gewässers, sondern auch die Akzeptanz für weitere Gewässerausbaumaßnahmen.

Bei all den Vorteilen darf aber nicht vergessen werden, dass der Weg dorthin ein langer und schwieriger war. Im dazugehörigen Planfeststellungsverfahren wurden 40 Träger öffentlicher Belange und zwölf private

menabwicklung) führten letztendlich zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme. Kooperationspartner für die Maßnahme waren die Bezirksregierung Münster sowie der Wasser- und Boden-Verband Ahlen-Beckum. Die Maßnahme wurde bis zu 80 Prozent durch das Land NRW gefördert. Die Kosten für Planung und Umsetzung belaufen sich auf circa zehn Millionen Euro. Nach Abschluss der Arbeiten wird ein Monitoring der Maßnahmen für Teilabschnitte durch die beteiligten Städte durchgeführt. Überprüfungen der Gewässeraue und des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgen nach jedem größeren Niederschlagsereignis durch die Kom-

Die Verbindung beider Ziele führte dann auch zu dem notwendigen Rückhalt und zur Zustimmung bei Behörden, politischen Gremien und nicht zuletzt den direkt betroffenen Menschen, diese für eine solche große Maßnahme zu gewinnen. Synergien zwischen Gewässerausbau – Gewässerentwicklung – Hochwasserschutz – Naherholung und Refinanzierung zu entwickeln und umzusetzen. Letztendlich eine gelungene Maßnahme, von der Mensch und Umwelt gleichermaßen profitieren.



Die Revitalisierung der Raky-Weiher – ein Beitrag zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Von Dipl. Ing. (FH) Michael Schnell, Sachgebietsleiter Untere Wasserbehörde, und Dipl. Ing. Ulrich Wassen, Sachgebietsleiter Untere Landschaftsbehörde, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung, Kreis Heinsberg



Bei den auf dem Stadtgebiet Wegberg liegenden Teichen wurde eine immer weiter fortschreitende Verlandung beobachtet. In den heißen Sommermonaten drohten die Teiche „umzukippen“ (Eutrophierungsprozesse). Zeitgleich war der Rückgang geschützter Röhrichtbestände festzustellen. Bei dem Gebiet handelt es sich naturschutzfachlich um einen sehr sensiblen Bereich, der mehreren Schutzansprüchen nach nationalem und europäischem Recht unterliegt. Verschiedene Zuständigkeiten und Interessen waren in Übereinstimmung zu bringen, deren Koordinierung durch das Umweltamt der Kreisverwaltung Heinsberg veranlasst wurde. Hierzu wurde mit allen Akteuren ein naturschutzfachliches und wasserwirtschaftliches Gesamtkonzept entwickelt, mit dem Ziel, das Gebiet in seiner Entwicklung zu stützen und zu erhalten. Mit der Sanierung der Teiche wurde in Frühjahr 2015 begonnen. Die ersten Maßnahmen sind inzwischen erfolgreich durchgeführt worden. Ein Abschluss des Gesamtprojektes ist unter optimistischen Annahmen für Anfang 2017 zu erwarten.

Alle beigefügten Fotos sind von M. Schnell aufgenommen worden und Eigentum des Kreises Heinsberg.

Überblick

Die Raky-Weiher liegen im westlichen Teil der Stadt Wegberg zwischen den Ortslagen Arsbeck und Dalheim-Rödgen. Als landschaftliches Kleinod sind sie touristisch beliebt und werden gerne von Wanderern und Radfahrern besucht.

Die Teiche wurden Anfang des 20. Jahrhunderts durch Herrn Anton Raky (Konstrukteur von Tiefbohrgeräten; aus seinem Unternehmen ging später die heutige Fa. Aker-Wirth mit Sitz in Erkelenz hervor, die weltweit Ölplattformen unter anderem mit Bohrköpfen ausstattet) angelegt, der unmittelbar am Nordufer seine schlossähn-

liche Villa als Landsitz errichtet hatte. Von dieser Villa sind heute nur noch das charakteristische Pförtnerhaus direkt am Ufer erkennbar. Schon seit vielen Jahren wurde eine immer weiter fortschreitende Verlandung dieser Teiche beobachtet. In den heißen Sommermonaten drohten diese Teiche „umzukippen“ (Eutrophierungsprozesse). Zeitgleich war der Rückgang ausgeprägter Röhrichtbestände festzustellen. Zudem werden die Teiche im Hauptschluss durch den Helpensteiner Bach durchflossen. Eine ökologische Durchgängigkeit des Fließgewässers ist derzeit nicht gegeben. Verschiedene Eigentumsverhältnisse, behördliche Zuständigkeiten und private Interessen waren in Übereinstimmung zu bringen, so dass man sich seitens der Kreisverwaltung Heinsberg im Jahr 2011 veranlasst sah, für diese komplexe Ausgangslage

koordinierend eine naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Gesamtuntersuchung des Gebietes in Auftrag zu geben, mit dem Ziel, insbesondere die wertgebenden Lebensräume in ihrer Entwicklung zu stützen und zu erhalten.

Neben der Revitalisierung der Teiche sollte dabei auch eine Verlegung des Helpensteiner Baches aus dem

Haupt- in den Nebenschluss unter Berücksichtigung der Anforderungen aus der Wasserrahmenrichtlinie geplant werden.

Ausgangssituation im Untersuchungsraum

– Naturschutz

Die Raky-Weiher und der Helpensteiner Bach liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans III/6 „Schwalmplatte“. Sie sind Teil des Naturschutzgebietes „Helpensteiner Bachtal, oberes Schaagbachtal und Petersholz“, Zone II. Die Zone II beinhaltet die Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebietsmeldung DE-4803-303 „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“, gehört damit zum Natura 2000 Gebiet und unterliegt dem Schutz des § 33 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Betroffen ist auch der prioritäre FFH-Lebensraumtyp „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)“.

Bei Teilen des Raky-Weiher handelt es sich gemäß Vorschlag des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) um § 30 BNatSchG geschützte Biotope.

Aus dem Schutzzieldokument für das FFH-Gebiet DE-4803-303 „Helpensteiner Bachtal-Rothenbach“ und den Festsetzungen des Landschaftsplanes III/6 „Schwalmplatte“ ergeben sich für dieses Gebiet u. a. folgende vorrangige naturschutzfachliche Zielsetzungen:

- Stärkung des FFH-Lebensraumes, insbesondere des prioritären Lebensraumes „Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91 E0)“ – Helpensteiner Bachtal



Pförtnerhaus am Ufer der Raky-Weiher.

Quelle: M. Schnell, Kreis Heinsberg

teilweise in den Schlamm ein oder zogen sich in die Flachwasserbereiche zurück. Es gelang erst nach mehreren Anläufen nahe-

krautung der Sohle sich erst zum Frühjahr/Sommer 2016 hin einstellen dürfte.

Für die Trennung des Baches von den Teichen wurden inzwischen die Planungsentwürfe vorgelegt und mit den Akteuren vorbesprochen.

– Weiteres Vorgehen ab 2016

Der Antrag zur Gewässerverlegung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll bis Ende Januar bei der Unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Sofern alle anliegenden Eigentü-

mer der Maßnahme zustimmen, kann ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden. Unter optimistischen Annahmen könnte zum Herbst 2016 mit den Bautätigkeiten zur Verlegung des Baches begonnen werden.

Für den Ausbau wird etwa ein halbes Jahr veranschlagt; er beinhaltet auch die Herstellung einer Fischtreppe und den Bau von Mönchen zur Regelung der Gewässer. Anschließend ist die Wiederbespannung der Teiche geplant.

Im Rahmen eines sich daran anschließenden Monitorings werden die Fachstellen überprüfen, inwieweit sich die gewünschten gewässerökologischen Funktionen eingestellt haben und ob gegebenenfalls weitere Anpassungen an laufende Entwicklungen notwendig sind.



Befischung der Teiche.

Quelle: M. Schnell, Kreis Heinsberg

EILDienst LKT NRW

Nr. 2/Februar 2016 66.30.10



Trockengelegter Teich.

Quelle: M. Schnell, Kreis Heinsberg



Teichbodenvegetation.

Quelle: M. Schnell, Kreis Heinsberg

zu alle Fische zu fangen und unter anderem in einen benachbarten Fischzuchtbetrieb umzusetzen.

Das Ablassen des Wassers verlief für den nördlichen Teich insgesamt problemlos. Auf der freiliegenden Sohle hat sich schnell eine üppige Teichbodenvegetation entwickelt, die inzwischen über einem Meter hoch steht und Anfang 2016 mit Spezialfahrzeugen gemäht werden muss.

Es stellte sich heraus, dass die Sohle des mittleren Teiches etwas tiefer liegt als der nördliche See. Somit konnten dieser Teich nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden. Zunächst unter Einsatz von Pumpen, zum Ende des Jahres durch Vertiefen des Abflussprofils gelang es inzwischen, diesen weitestgehend trocken zu legen. Bei starken Regenfällen sammelt sich jedoch noch immer Wasser an, so dass die gewünschte Austrocknung und Ver-



Geplanter Bachverlauf Helpensteiner Bach.

Quelle: M. Schnell, Kreis Heinsberg



Die Untere Wasserbehörde als Bewirtschaftungsbehörde - Aufgaben, Herausforderungen, Erfolge

Von Dipl.-Ing. Britta Bell, Abteilungsleiterin Gewässerschutz im Amt für Technischen Umweltschutz, Rhein-Sieg-Kreis

Vielfältige Aufgaben hat uns die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) aufgegeben. Dies betrifft die Gewässeraufsicht, die Erteilung wasserrechtlicher Zulassungen, aber auch die Bewirtschaftung der Gewässer, denn dies ist in §27 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gesetzlich vorgegeben. Die anfangs manchmal missverstandene Freiwilligkeit besteht zwar bei der Auswahl der Maßnahmen, nicht bei der Zielerreichung an sich. Um die Untere Wasserbehörde (UWB) als Bewirtschaftungsbehörde in diesem Prozess zu verankern, gibt es fachlich und juristisch einiges zu bewältigen. Im Rhein-Sieg-Kreis (RSK) machen wir sehr konkrete Planungen. Sie sollen mit den verschiedenen Maßnahmenträgern umgesetzt werden. Das erfordert Manpower, aber auch qualifizierte Mitarbeiter: sie müssen sich vom reaktiven Handeln der Antragsbearbeitung trennen und stattdessen aktiv die Aufgaben der Bewirtschaftung der Gewässer wahrnehmen.

Der Rhein-Sieg-Kreis ist mit seinen 19 Städten und Gemeinden, in denen rund 585.000 Einwohner leben, der zweitgrößte Kreis Deutschlands. Durch seine zentrale Lage zwischen Köln und Bonn ist er attraktiv zum Wohnen und bietet ein breitgefächertes Dienstleistungsspektrum sowie eine gute Infrastruktur in allen Bereichen. Entsprechend groß sind die Expansionsbestrebungen der hiesigen Kommunen. Darüber hinaus ist der Kreis stark landwirtschaftlich geprägt und Landschaft und Natur sind attraktiv zum Leben. Gleichzeitig sind sie attraktive Naherholungsziele für den Tourismus. Daraus ergeben sich vielfältige Anforderungen an die vorhandenen Flächen. In diesem Spannungsfeld stehen eine naturnahe Entwicklung der Fließgewässer sowie die Erreichung des guten ökologischen Zustandes beziehungsweise des guten ökologischen Potentials für die Oberflächengewässer.

Pilotprojekt zur Erfassung der Niederschlagswasser-einleitungen der außerörtlichen Straßen

Dem Rhein-Sieg-Kreis liegen in den Bereichen Abwasserbehandlung und Oberflächengewässer neben den Informationen des Landes verschiedene eigene Daten vor: Im Bereich Ab- und Niederschlagswasserbehandlung hat der Rhein-Sieg-Kreis gemeinsam mit dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis und dem Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßen.NRW) ein Pilotprojekt zur Erfassung der Niederschlagswassereinleitungen der Straßen im Gebiet der drei Kreise aufgestellt. Darin sind die Einleitungen erfasst, deren Unterhaltung nicht an die Kommunen übertragen wurde. Die innerörtlichen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind in der Regel an die öffentliche Kanalisation

angeschlossen und werden in den Abwasserbeseitigungskonzepten der Kommunen berücksichtigt. Für alle Einleitungsstellen wurde der Handlungsbedarf aus stofflicher und hydraulischer Sicht ermittelt und mögliche Maßnahmen vorgeschlagen. Die Daten sind in einem WebGIS erfasst, so dass jede Einleitung genau verortet werden kann. Auch die Verschneidung mit anderen wasserwirtschaftlichen Randbedingungen, wie zum Beispiel Einleitung in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser und Wasserschutzzone, et cetera, ist möglich. Unter Berücksichtigung aller Bedingungen, wasserwirtschaftlichen und wasserrechtlichen Aspekten sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse wurden Prioritäten festgelegt. Das Projekt wurde mit Landesmitteln gefördert. Insgesamt liegt damit für die drei Kreise ein intensives Arbeitsprogramm vor. Nun gilt es, gemeinsam mit Straßen.NRW festzulegen, wie und in welchen Zeiträumen die erforderlichen Maßnahmen realisiert werden können. Aufgrund der Komplexität und der Vielzahl der Maßnahmen ist es fraglich, ob die Maßnahmen aus dem Pilotprojekt bis 2027 abgearbeitet werden können.

Möglichkeiten der Umsetzung der EG-WRRL im Rhein-Sieg-Kreis

Darüber hinaus liegen Abwasserbeseitigungskonzepte und Niederschlagswasserbeseitigungskonzepte vor. Für viele gibt es zusätzlich Nachweise nach den Merkblättern BWK (Bund der Ingenieure für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Kulturbau) M3 bzw. M7. Aus allen oben genannten Daten sowie den Daten aus ELWAS (Landesdaten Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem) können die Punktquellen im Kreisgebiet nach-

vollzogen und mögliche Kausalzusammenhänge zwischen der Gewässerqualität und den Einleitungen eruiert werden. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln als zuständige Wasserbehörde für die Einleitungen aus kommunalen Kläranlagen, von Direkteinleitern, aus Mischwasserentlastungen, et cetera. Wasserqualitäts-Untersuchungen in den Einleitungsbauwerken sind momentan nicht geplant, können aber durchaus erforderlich werden, wenn mehrere Einleitungen in einem Wasserkörper liegen und die zu verbessernde Qualitätskomponente nicht eindeutig einem Verursacher zuzuweisen ist.

Im Bereich der Oberflächengewässer liegen in NRW neben dem Bewirtschaftungsplan flächendeckend Umsetzungs-fahrpläne (UFP) für hydromorphologische Maßnahmen vor. Träger der meisten Maßnahmen sind Wasserverbände oder die Kommunen selbst. Die Maßnahmen können über Zuwendungen des Landes zum Teil refinanziert werden. Aber es fehlt bei den Kommunen oft an der finanziellen Ausstattung für die Bewältigung des Eigenanteils. Hier können Ökokonten Abhilfe schaffen, denn die Ausgleichs dürfen zur Finanzierung des Eigenanteils angerechnet werden. Da die Verfügbarkeit von Flächen auch häufig ein limitierender Faktor ist, gibt es hier sogar eine win-win-Situation. Auch wenn auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen die Umsetzung auf den ersten Blick am einfachsten erscheint, sinkt aufgrund der eingangs beschriebenen Planungen unterschiedlicher Interessengruppen die Verfügbarkeit der Freiflächen rapide. In gleichem Maße steigt der Druck auf die Landwirte, die auf den verbleibenden Flächen auskömmlich wirtschaften wollen und müssen. Gezieltes Flächenmanagement ist erforderlich. Der Rhein-Sieg-Kreis bietet Unterstützung bei

der Einrichtung von Ökokonten und dem direkten Ausgleich am Gewässer. Dadurch können Maßnahmen am Gewässer gebündelt werden und wir steuern so die Realisierung eines Teils der UFP. Schwieriger ist es bei privaten Anlagen. Die Wasserrechtshaber sind nicht immer in der Lage, ihre Anlagen durchgängig zu gestalten, denn die finanzielle Investition zurück zu erwirtschaften, dauert oft Jahre bis Jahrzehnte. Dennoch kann es gelingen, gemeinsam mit einem Wasserrechtshaber Querbauwerke durchgängig zu gestalten.

Beispiel: Optimierung der Durchgängigkeit an einer bestehenden Wehranlage mit Energiegewinnung

Bestand:

Auf Grundlage eines unbeschränkten Alten Wasserrechtes wurde aus der Bröl bei Ruppichterth an einem Wehr bis zu einem Kubikmeter pro Sekunde zum Betrieb einer Turbine entnommen und nach Benutzung in die Bröl zurück geleitet. Die Strecke bis zur Wiedereinleitung beträgt rund einen Kilometer. Der Ausbaugrad der Turbine entspricht in etwa dem 0,3-fachen Mittelwasserabfluss. Dieser wird an circa 220 Tagen über- und an circa 15-20 Tagen unterschritten. Das heißt an circa 220 Tagen floss vor dem Umbau Wasser durch das Hauptgerinne und an circa 145 Tagen wurde der Zufluss vollständig zur Wasserkraftanlage abgeleitet und das Hauptgerinne fiel trocken. Vor der Turbine war eine Feinrechenanlage mit 20 Millimeter lichtem Stababstand installiert. Die rund 20 Meter breite Wehranlage ist kaskaden-



Die Fischaufstiegsanlage nach dem Umbau: optimierte Durchgängigkeit für die Leitart Lachs.

förmig aufgebaut ($\Delta h \approx 1,80$ m). Die Anlage entsprach nicht den heutigen Anforderungen an ein Lachslaich-Gewässer, denn das in den 1990er Jahren am Wehr errichtete Raubettgerinne im Nebenschluss gewährleistete den Fischaufstieg nur bei optimalen Abflussverhältnissen.

Zudem entsprachen insbesondere die Fischaufstiegsanlage (Auffindbarkeit, Beckengröße und Dotierung), die Fischabstiegsanlage und die Fischschutzanlage nicht den Erfordernissen des Handbuchs Querbauwerke. Das Wasserhaltungsgesetz sieht unter den §§ 33-35 WHG eine Anpassungspflicht des Betreibers vor. Der UFP sieht den „Rückbau/Umbau des Querbauwerks“ für den Umsetzungszeitraum 2013-2018 vor. Dieser Maßnahme wird dabei eine hohe ökologische Effektivität zugewiesen.

Optimierung:

Im Zuge der Sanierung der Turbinenanlage wurde die Anlage den Erfordernissen des WHG angepasst:

Mit einem Raugerinne in Beckenstrukturen nach dem Merkblatt DWA 509 wurde mit 13 Becken (Achsabstand Riegel 4,20 m, Beckenbreite 3,40 m, Gesamtlänge circa 55 m, Wasserspiegel < 53 cm) die Stauhöhe von circa 1,80 Meter überwunden. Die neue Fischaufstiegsanlage (FAA) entspricht in vollem Umfang dem Handbuch Querbauwerke. Sie wird besichert mit einer Mindestwasserführung von nur 500 Liter pro Sekunde. Als Besonderheit verfügt die FAA über eine innovative Bauart: Die Beckenbegrenzung erfolgt mit gesägten Naturstein-Mauerscheiben. Diese werden zur Fixierung eingelassen und erhalten eine Schrägstellung. Als Widerlager der Mauerscheiben dienen Bruchsteine. Die Stärke der Steinscheiben von nur 15 Zentimeter ermöglicht in Vergleich zu einem herkömmlichen Fischaufstieg mit Wasserbausteinen Klasse IV eine Verkürzung der Fischaufstiegsanlage um circa sechs Meter und somit eine Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft.

Die Schrägstellung der Steinscheiben verspricht darüber hinaus eine geringere Verkläungsgefahr und damit einen geringeren Unterhaltungsaufwand der FAA. Als



Die Wehranlage vor dem Umbau.

Fischschutz wurde ein auch für Lachssmolts ausreichender Horizontalrechen, Stababstand zwölf Millimeter, Anströmgeschwindigkeit circa 0,5 Meter pro Sekunde, vor der Entnahme installiert und die Gleite der Fischabstiegsanlage optimiert.

Trotz des zum Teil verringerten Zuflusses wird mit der neuen Kaplan-Turbine eine deutlich erhöhte Leistung von circa 248.000 Kilowattstunden pro Jahr erzeugt. Diese ökologisch erzeugte Strommenge entspricht dem Durchschnittsbedarf von über 50 Vier-Personen-Haushalten. Der Wasserrechtshaber erklärte sich zur Anpassung des Alten Wasserrechtes gemäß den Erfordernissen der §§ 33-35 WHG (Verzicht auf die Mindestwassermenge) bereit. Die FAA wurde im Herbst 2015 fertig gestellt, so dass der natürliche Aufstieg für die Leitfischart Lachs bereits in der Wanderperiode 2015 sichergestellt werden konnte.

Fazit

Die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie bietet die Chance, Fehler aus der Vergangenheit auszumerzen und die Gewässer wieder lebenswert für Fische und andere Gewässerbewohner zu machen, aber auch erlebenswert für die Menschen, die an ihnen wohnen. Es erfordert ein Umdenken und eine Umorientierung der UWB als Bewirtschaftungsbehörde, die nicht nur die Gewässeraufsicht wahrnimmt und wasserrechtliche Zulassungen erteilt, sondern Maßnahmen initiiert, um die Bewirtschaftungsziele zu erreichen. Der Zeitrahmen bis 2027 – nicht nur für den Abschluss der Maßnahmen, sondern für das Erreichen des guten Zustandes – erscheint allerdings sehr ambitioniert.



Gülleunfall an der Else

Von Dipl. Agrarbiologin Hannelore Frick-Pohl,
Untere Landschaftsbehörde, Kreis Herford

Am 19. Mai 2015 floss eine erhebliche Menge an Gülle von einem landwirtschaftlichen Betrieb über den Violenbach, Stadt Melle (Niedersachsen), in die Else (Kreis Herford). Die Else ist sowohl in Niedersachsen als auch in Nordrhein-Westfalen als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) zum Schutz des Steinbeißers und der Groppe ausgewiesen. Angler entdeckten tote Fische und alarmierten die Wasserbehörden im Kreis Herford. Mit Absperrmaßnahmen wurde versucht, sensible Bereiche zu schützen und Abschnitte für die Wiederbesiedlung zu erhalten. Durch eine frühzeitigere Information sollen Nachbarbehörden in Zukunft schneller Aktivitäten zum Schutz der Fische einleiten können.

Am 19. Mai 2015 flossen geschätzte 70 000 Liter Gülle über den Violenbach in Niedersachsen in die Else im Kreis Herford. Durch eine Fehleinschätzung was die Menge anging und weil die Welle bei einer Ortsbesichtigung nicht mehr zu erkennen war, wurde die Wasserbehörde des Kreises Herford nicht von den Meller oder Osnabrücker Kollegen informiert. Erst die Sichtung größerer Mengen toter Fische durch Angler in Bünde-Ahle, die dann sofort die Bünde und Herforder Behörden alarmierten, machte den Umfang der Katastrophe deutlich. Mittlerweile hatte die Güllewelle die Stadt Melle verlassen, Rödinghausen durchquert und das Gebiet der Stadt Bünde erreicht. Trotz einer Fließstrecke von 10,5 Kilometer hatte kaum eine Verdünnung stattgefunden, da die Else Niedrigwasser führte.

Die Else entspringt der Bifurkation in den Meller Bergen und passiert im Kreis Herford mit einer Länge von circa 19 Kilometern die Kommunen Rödinghausen, Bünde, Kirchlengern und mündet bei Löhne in die Weser. In Bünde kommt ab dem Nienburger Wehr der Verlauf der Neuen Else mit einer Länge von 2,65 Kilometer dazu. In den 1960er Jahren wurde sie in großen Teilen begradigt, lediglich zwischen Bünde und Kirchlengern, im Naturschutzgebiet „Else-Aue“ blieb der Flusslauf in seinem natürlich Verlauf erhalten. Mehrere Wehre stauen das Fließgewässer über viele Kilometer zurück. Die Else ist ein kleiner Flachlandfluss mit meist fein- bis grobsandigen oder sandig-kiesigen Substraten, die teilweise durch Abschwemmungen aus den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche mit Lehm überdeckt sind. Als erste Maßnahme konnten die tödlichen Wassermengen am Nienburger Wehr komplett in die Neue Else abgeleitet werden, so dass ein Else-Abschnitt von knapp 3 Kilometer verschont blieb. Am nächsten Wehr, an der Else-Mühle konnten Mitarbeiter des Klärwerks durch den Einsatz einer Belüftungsanlage dem Wasser Sauerstoff zuführen und den Gülleabbau ankurbeln. Im anschließenden Naturschutzgebiet



Die Else im Kreis Herford, ein kleiner Fluss in landwirtschaftlich geprägter Umgebung.

Else-Aue, einem strukturell naturnahen Abschnitt, hielten sich die Schäden dann auch in Grenzen. Trotzdem wurde ein vor vier Jahren renaturierter Else-Altarm vom Technischen Hilfswerk (THW) im Auftrag des Kreises Herford mit Sandsäcken vom Hauptgewässer abgeschnitten, um Fisch- und Amphibienlaich und Jungtiere zu retten. Vom Kraftwerk der Energieservice Westfalen Weser GmbH wurde Wasser aus der nahefließenden Weser in die Else gepumpt, um die Gülle in der Else weiter zu verdünnen. Es zeigt sich, dass die vielen Akteure wie Angler, Feuerwehren, Technisches Hilfswerk, Kommunalbetriebe der Stadt Bünde, Wasser- und Landschaftsbehörde des Kreises Herford und die zahlreichen Freiwilligen mit viel Kreativität und jeder im Rahmen seiner Möglichkeiten und seines Equipment zusammengearbeitet haben, um die ganz große Katastrophe zu verhindern.

Trotzdem sind nach vorläufiger Schätzung etwa acht Tonnen Fisch, das heißt circa 20 000 Brassen, Rotaugen, Karpfen, Aale, Hasel, Gründling, Schmerlen, Stichling, Döbel und andere verendet. Die Else ist für die Angler über viele Kilometer Länge, von

der Mündung des Violenbachs in die Else bis Bünde Ahle ein toter Fluss. Dies wurde in einem Gutachten festgestellt, das die betroffenen Angelvereine über den Landesfischereiverband in Auftrag gegeben hatten. In dem nachfolgenden Abschnitt zwischen Bünde und Kirchlengern sind 50 Prozent aller Fische gestorben bis zur Mündung in die Weser etwa 30 Prozent. Es besteht die Hoff-

nung, dass aus dem verschonten Abschnitt eine Wiederbesiedlung erfolgen kann, wenn sich auch die Wasserqualität wieder verbessert hat.

Die Angelvereine werden wohl um gezielte Besatzmaßnahmen nicht herum kommen. Bis die letzten Güllereste von Sohle und Ufer abgeschwemmt und abgebaut sind, kann es aber noch dauern.

Die Verluste beim Steinbeißer sind mit etwa 30 Prozent des Bestandes glücklicherweise nicht so groß ausgefallen wie zuerst befürchtet worden war. Es scheint, als ob die kleine Fischart die Güllewelle in den unterschiedlichen Habitaten mit ihrer großen Strukturdiversität besser überstanden hat als die großen Fischarten. Die Lebensräume des Steinbeißers liegen in den Bereichen der Gleithänge, die flach überströmt sind, weshalb sich dort kaum oder kein Substrat abgelagert. Auch das Interstitial, in welches sich der Steinbeißer eingräbt, wurde von der Verunreinigung weniger stark betroffen als beispielsweise das Freiwasser oder die strömungsberuhigten Bereiche des Gewässers, wo es zu Ablagerungen der Gülle kam. Der Gutachter geht davon aus, dass sich die Popula-

tion aus den verbliebenen Tieren und vom ungeschädigten Oberlauf aus regenerieren kann, da der Fisch über die gesamte Strecken der Else im Kreis Herford von 15,6 Kilometer nachgewiesen werden konnte. Weitere Untersuchungen in den kommenden Jahren sollen dies verifizieren. Wasserbauliche Maßnahmen an der Else zur Kompensation des Schadens durch die Gülle sind

augenblicklich nicht geplant. Das vorrangigste Ziel ist die Herstellung der Durchgängigkeit, sei es durch eine Umflut oder einen Fischpass.

Alle Biogasanlagen im Kreis Herford wurden überprüft, ob von ihnen Gefahren für das anliegende Gewässer ausgehen könnten. Als Konsequenz aus dem Unfallgeschehen wurden vor allem Alarmie-

rungs-, Dokumentations- und Sicherungsmaßnahmen nachgeschärft, so dass alle Beteiligten Länder- und Kreisübergreifend in Zukunft enger und schneller sich über Schadensereignisse austauschen und Maßnahmen einleiten können.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 66.30.10



Gemeinsam Schritt für Schritt zum guten Zustand im Kreis Steinfurt

Von Oliver Kania, Umwelt- und Planungsamt, Untere Wasserbehörde, Kreis Steinfurt

Der kooperative Gedanke wird im Kreis Steinfurt groß geschrieben. Der Kreis Steinfurt und der Westfälisch-Lippische-Landwirtschaftsverband (WLV) arbeiten bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie intensiv zusammen. Gemeinsam haben der Kreis und der WLV in den Jahren 2010 bis 2012 Umsetzungsfahrpläne (UFP) mit insgesamt 1.200 Maßnahmen erarbeitet und überlegt, wie diese umgesetzt werden können. Es mussten Lösungen für die Problematik der Flächenverfügbarkeit und für die Finanzierung von Maßnahmen gefunden werden. Die Beteiligten haben zwei Instrumente entwickelt: Das „Steinfurter Modell“ zur Kompensation an Fließgewässern und das „Fließgewässerentwicklungsprogramm Kreis Steinfurt“. Beide sollen die Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Kreis Steinfurt entscheidend voranbringen. Im Weiteren werden sie näher beschrieben und ein Überblick über die aktuelle Situation im Kreis gegeben.

„Steinfurter Modell“

Das „Steinfurter Modell“ zur Kompensation an Fließgewässern haben die Untere Wasserbehörde, die Untere Landschaftsbehörde, die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt und der WLV gemeinsam ausgearbeitet. Es trägt den landschaftlichen Gegebenheiten im Kreis Rechnung und macht durch Flächenfaktoren die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen an den berichtspflichtigen Gewässern attraktiver. Die Flächenfaktoren variieren je nach Ausgangszustand und angestrebten Zielstand.

Der höchstmögliche Faktor liegt bei 2,5. Für Kompensationspflichtige bedeuten die Flächenfaktoren mehr Ökopunkte für weniger Fläche, und dadurch letztendlich finanzierbare Ökopunkte und vor allem eine Minimierung des Flächenverbrauchs. Die Kommunen im Kreis Steinfurt entdecken diese Möglichkeit bereits für sich und entwickeln Planungen, um zukünftig ihre Kompensationsverpflichtungen durch strukturelle Verbesserungen an Gewässern abzulösen.

Auch Windparkbetreiber und Landwirte setzen mittlerweile mit Hilfe des Steinfurter Modells kleinere und größere Maßnahmen an Gewässern um. Damit wurde ein wichtiges Instrument zur Umsetzung der WRRL geschaffen.

„Fließgewässerentwicklungsprogramm Kreis Steinfurt“

Der weitere Lösungsansatz für fehlende Flächen und finanzielle Mittel ist das von der Naturschutzstiftung initiierte und mit der Unterstützung der Unteren Wasserbehörde und des WLV entwickelte Fließgewässerentwicklungsprogramm (FEP). Das Programm ist in seiner Form landesweit wohl einmalig. Ziel ist es, auf möglichst langen und durchgängigen Abschnitten mindestens fünf Meter breiten Entwicklungstreifen an den berichtspflichtigen Gewässern zu sichern, um sie zu extensivieren oder strukturverbessernde Maßnahmen umzusetzen, wie zum Beispiel das Abflachen der Ufer, das Entfernen von Uferbefestigungen oder das Zulassen eigendynamischer Entwicklungen.

Die Naturschutzstiftung stellt, bei Eintrag einer Dienstbarkeit zu Ihren Gunsten, den 20prozentigen Eigenanteil für die Maßnahmen und refinanziert sich durch die Vermarktung von Ökopunkten. Sie stellt insgesamt eine Million Euro zur Verfügung, wodurch sich bei einer Landesförderung von 80 Prozent in einer ersten Tranche Maßnahmen im Umfang von fünf Millionen Euro realisieren lassen. Die Flächeneigentümer erhalten je nach Qualität und Quantität umgesetzter Maßnahmen eine entsprechende Nutzungsausfallent-

schädigung. Zurzeit laufen die Vorarbeiten und Gespräche für das Pilotprojekt des FEP. Der Oberlauf des Frischhofbachs bei Neuenkirchen soll auf 5,5 Kilometern Länge optimiert werden. Die Planungen bauen auf den Inhalten des Umsetzungsfahrplans auf und wurden bereits grundsätzlich mit allen Beteiligten abgestimmt. Im August 2015 wurde eine Vereinbarung zur Durchführung des Projektes zwischen dem Unterhaltungsverband Frischhofbach als Projektträger und dem WLV, dem Kreis und der Naturschutzstiftung als Projektpartner geschlossen. Aktuell führen Stiftung und WLV die abschließenden Gespräche mit den Flächeneigentümern. Das rund 560.000 Euro teure Projekt soll in den Jahren 2016 und 2017 in die Bauphase gehen. Folgeprojekte für das FEP haben die Akteure bereits auf der Agenda.

Maßnahmen an Steinfurter Aa und Vechte

Der Kreis Steinfurt, Untere Wasserbehörde, hat in den letzten Jahren zahlreiche Initialmaßnahmen umgesetzt und wird dies auch zukünftig tun. Innerhalb der letzten zehn Jahre ist beispielsweise die gesamte Steinfurter Aa auf Kreisgebiet durchgängig gestaltet worden. Auf 32 Kilometern Gewässerslänge können Fische und Kleinstlebewesen sich nun wieder ungehindert

fortbewegen. Aktuell liegt die Vechte im Fokus des Kreises. Drei Querbauwerke wurden 2013 umgebaut und fünf in 2015. In 2016 folgt ein Mammut-Projekt. Die Vechte soll im Bereich der Gemeinde Metelen in ein komplett neues Bett verlegt werden, um einen Mühlenabsturz zu umgehen und einen Altarm anzuschließen (Kosten: rund 800.000 Euro). Projektträger ist die Gemeinde Metelen, Projektpartner ist die Naturschutzstiftung des Kreises.

Viele weitere Projekte werden in den nächsten Jahren folgen. So zum Beispiel auch die „Mühle Bohle“ an der Düte in der Gemeinde Lotte. Hier sind neben den beengten Platzverhältnissen auch die Anforderungen des Denkmalschutzes zu beachten. Die Durchgängigkeit ist nur mit Hilfe eines technischen Bauwerks zu schaffen, das voraussichtlich 300.000 Euro kosten wird. Unterstützt durch eine Landesförderung bestreitet der Kreis viele dieser Maßnahmen aus Eigenmitteln, die auch für die nächsten Jahre fest im Haushaltsbudget eingeplant sind.

flexibler und mit noch mehr Augenmaß durchgeführt werden. „Bedarfsgerecht“ ist das Stichwort. Dort wo es möglich ist, soll die Unterhaltung extensiviert oder auch ganz eingestellt werden. Um dies zu dokumentieren, werden jährlich Unterhaltungspläne aufgestellt beziehungsweise fortgeschrieben. Jedes Jahr kann so die Unterhaltung flexibel angepasst und auf das notwendige aber trotzdem sichere Maß beschränkt werden.

Bei allen Erfolgen, die in den letzten knapp sechs Jahren im Kreis Steinfurt erzielt wurden, gibt es weiterhin einen großen Handlungsbedarf. Insgesamt werden immer noch viel zu wenige Maßnahmen umgesetzt. Die rein rechtlich gesehen umsetzungspflichtigen Unterhaltungsverbände sind aufgrund ihrer ehrenamtlichen Struktur finanziell und personell oft nicht in der Lage, Maßnahmen umzusetzen. Sie sind auf die Unterstützung durch den Kreis, den WLW, die Naturschutzstiftung oder die Kommunen angewiesen. Bei dem aktuellen Umsetzungsfortschritt ist für

genauere Messmethoden und durch neue Forschungsergebnisse immer neue Anforderungen an die chemische Qualität der Fließgewässer ergeben. Welche Auswirkungen das für die zukünftige Bewirtschaftung der Gewässer (Stichwort 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen) haben wird, ist noch nicht absehbar.

Auch die Integration neuer biologischer Erkenntnisse erschwert in letzter Zeit zunehmend die Umsetzung. Demnach berücksichtigen die geltenden Regelwerke zum Umbau von Querbauwerken (Handbuch Querbauwerke & DWA 509) die schwimmschwachen Fischarten nicht ausreichend. Nach Auffassung der Förderbehörde müssen deshalb Absturzhöhen und Fließgeschwindigkeiten in den Fischaufstiegsanlagen weiter reduziert werden. Nach den bekannten Monitoringergebnissen von bereits gebauten Anlagen ist jedoch die Funktionstüchtigkeit für die Leitarten belegt. Hier müssen dringend einheitliche Vorgaben auf Landesebene festgelegt werden um



Umbau eines Sohlabsturzes an der Vechte im August 2015 – während der Bauphase.

Foto: Vinzenz Tewes

Extensivierung der Gewässerunterhaltung

Ein weiterer Baustein ist die extensivere Gewässerunterhaltung. In 2014 haben die Untere Wasserbehörde (UWB) und der WLW gemeinsam mit den Unterhaltungsverbänden (UVB) und den Räumunternehmern, erstmals an jedem berichtspflichtigen Gewässer Probeabschnitte für eine ökologische Gewässerunterhaltung festgelegt. Einseitige und wechselseitige Mahd, Böschungsfuß- und Stromstrichmahd sollen ausprobiert und Erfahrungen gesammelt werden. Alle Beteiligten beobachten die Maßnahmen intensiv. So soll sichergestellt werden, dass auch der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleibt. Die Gewässerunterhaltung soll zukünftig

einen Großteil der Gewässer im Kreis eine Zielerreichung bis zum Jahr 2027 höchst unwahrscheinlich. Weitere Probleme verursachen zudem die sich häufig ändernden Rahmenbedingungen.

Auf große Kritik stieß die neue Gewässerstrukturgütebewertung aus dem Jahr 2014. Geänderte Bewertungsmaßstäbe führten dazu, dass viele Gewässer im Kreis schlechter bewertet wurden. Selbst in Bereichen in denen in der Vergangenheit Maßnahmen umgesetzt wurden, konnte man in der Bewertung keine Verbesserung feststellen. Solche Dinge werden in der Öffentlichkeit sehr kritisch gesehen und führen bei vielen Beteiligten zu Verwirrung und Verunsicherung und behindern dadurch die Umsetzung von Maßnahmen. Hinzu kommt, dass sich durch neuere und

Planungssicherheit für zukünftige Maßnahmen zu schaffen. Dabei müssen auch weiterhin pragmatische Lösungen zugelassen bleiben.

Fazit:

Die letzten sechs Jahre Arbeit an der Umsetzung der WRRL haben im Kreis Steinfurt gezeigt, dass durch die konstruktive Zusammenarbeit auf allen Ebenen und ein pragmatisches Denken und Handeln viel möglich wird. Nur so – und mit den richtigen Instrumenten lässt sich der beabsichtigte gute Zustand erreichen: Gemeinsam und Schritt für Schritt!

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 66.30.10

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz)

Am 21. Januar 2016 fand eine öffentliche Anhörung des Hauptausschusses und des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags Nordrhein-Westfalen zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, der CDU und von Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen und wahlrechtlicher Vorschriften (Kommunalvertretungsstärkungsgesetz), Drucksache 16/9795, statt. Der Vorstand des LKT NRW hatte sich mit der Thematik zuletzt in seiner Sitzung vom 01.12.2015 befasst (vgl. EILDienst LKT NRW Nr. 1/Januar 2016, Seite 4 f.) Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme erarbeitet, die nachstehend dokumentiert ist.

Beschlusslage der kommunalen Spitzenverbände

Die Beschlussgremien der drei kommunalen Spitzenverbände befürworten den Gesetzentwurf ausdrücklich, nachdem sich diese im Vorfeld bereits mit der Einführung einer Sperrklausel in Höhe von drei Prozent befasst und sich für eine entsprechende Einführung ausgesprochen hatten. Obwohl der jetzige Gesetzesvorschlag zwar unterhalb dieser Beschlusslage bleibt, trägt er gleichwohl dem Ziel der Einführung einer moderaten Sperrklausel Rechnung und wird deshalb positiv bewertet.

Problemstellung

Wie der Gesetzentwurf in seiner Begründung ausführlich darstellt, ist die Anzahl der politischen Gruppierungen in den Kommunalvertretungen seit Aufhebung der Sperrklausel im Jahr 1999 kontinuierlich gestiegen. Die Ergebnisse der jüngsten Kommunalwahlen im Jahr 2014 bestätigen diese Entwicklung. So werden in den Kommunalvertretungen in Nordrhein-Westfalen neben einer hohen Anzahl von Einzelmandatsträgern bis zu 13 Parteien und Wählergruppen gezählt, die sich häufig auf die Vertretung von Partikularinteressen konzentrieren. Durch diese Zersplitterung werden Mehrheits- und Koalitionsbildungen erschwert, zunehmend können nur noch „Große Koalitionen“ die für eine ordnungsgemäße und effiziente Aufgabenwahrnehmung erforderlichen stabilen Mehrheiten gewährleisten.

Zugleich werden nach unserer Wahrnehmung die Arbeitsabläufe in den kommunalen Gremien als Folge der zunehmenden Zersplitterung erheblich beeinträchtigt. Ausschuss- und Rats- sowie Kreistagsitzungen dauern teilweise bis weit in die Nacht, weil mitunter gerade die Vertreter von Splitterparteien und Einzelmandatsträger durch das Stellen immer neuer Anträge oder von Nachfragen die Entscheidungsfindung verzögern.

Unnötig lange und strapaziöse Sitzungen belasten aber auch unmittelbar die Vereinbarkeit der Ausübung des kommunalen Mandats mit Beruf und Familie, sodass es immer schwieriger wird, Bürgerinnen und Bürger für das kommunale Ehrenamt zu gewinnen. Insgesamt beeinträchtigt diese Entwicklung die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen. Die im Landtag vertretenen Parteien sind deshalb aufgerufen, der zunehmenden Zersplitterung in den Kommunalvertretungen durch die Einführung einer moderaten Sperrklausel entgegenzuwirken.

Hinzu kommt, dass in kleineren Kommunen eine „natürliche Sperrklausel“ von zwei bis drei Prozent greift, während in großen Gebietskörperschaften mitunter schon ein Stimmenanteil von knapp einem Prozent für den Einzug in die jeweilige Kommunalvertretung ausreichen kann. Außerdem benötigten größere Parteien bei der letzten Kommunalwahl zur Erringung weiterer Rats- oder Kreistagsmandate zum Teil fast doppelt so viele Stimmen wie Einzelbewerber oder kleine Gruppierungen für die Erlangung eines ersten Mandats. Auch unter dem Gesichtspunkt der Wahlgleichheit sollte daher die Einführung einer moderaten Sperrklausel in Betracht gezogen werden.

Zulässigkeit einer verfassungsunmittelbaren moderaten Sperrklausel

Wir verkennen nicht, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Rechtfertigung kommunaler Sperrklauseln stellt. So sind die Vorschläge zur Einführung einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht nach Vorgaben der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes Nordrhein-Westfalen und des Bundesverfassungsgerichts als nicht erfolversprechend beurteilt worden. Den einschlägigen Urteilen zufolge kommt die Einführung einer Sperrklausel nur unter engen Voraussetzungen in Betracht. So müsse die

Funktionsfähigkeit der betreffenden Vertretungskörperschaft durch Splitterparteien und Einzelvertreter und deren Handeln schwerwiegend beeinträchtigt beziehungsweise gefährdet sein. Dies könne erst gelten, wenn es zu „Entscheidungsausfällen“ komme beziehungsweise die Attraktivität des kommunalen Mandats erheblich beeinträchtigt sei. Seinerzeitige Gutachten kamen zu dem Ergebnis, dass seitens des Gesetzgebers umfassende Darlegungs- und Begründungspflichten zu erfüllen seien, bevor die Einführung einer kommunalen Sperrklausel in Betracht komme.

Gegenstand jener Rechtsprechung waren jedoch einfach-gesetzlich normierte 5-Prozent-Sperrklauseln. Wird hingegen eine moderate Sperrklausel im Wege einer Verfassungsänderung eingeführt, so ist das hinsichtlich der Wahlen zu den Berliner Bezirksversammlungen nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden (Urteil vom 13.05.2013). Auch ein von Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Roth, LL.M., erstelltes Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Einführung einer verfassungsunmittelbaren Sperrklausel bei Kommunalwahlen das Demokratieprinzip und den davon umfassten Grundsatz der Wahlgleichheit jedenfalls nicht im Kern berühren würde. Damit stehe auch die „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 69 Abs.1 Satz 2 LVerf NRW einer solchen Verfassungsänderung nicht entgegen, wonach Änderungen der Verfassung unzulässig sind, die den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland widersprechen. In diesem Sinne stellt auch Prof. Dr. Lothar Michael, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, in einem vor kurzem erstellten Rechtsgutachten klar, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber letztlich unter keinem verfassungsrechtlichen Gesichtspunkt gehindert ist, eine verfassungsunmittelbare moderate Sperrklausel für Kommunalwahlen einzuführen.

Allerdings enthebt die Verankerung einer moderaten Sperrklausel in der Verfassung den Gesetzgeber nicht von der Pflicht zur Begründung und Rechtfertigung des damit verbundenen Eingriffs. Der verfassungsändernde Gesetzgeber ist gehalten, darzulegen, wie sich der Wegfall der Sperrklausel bei den Kommunalwahlen auswirkt und welche nachteiligen Folgen dies auf die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen gehabt hat. Dabei ist es, wie die vorerwähnten Rechtsgutachten zeigen, grundsätzlich möglich, die erheblichen Gefährdungen der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen durch die immer

weiter fortschreitende Zersplitterung der politischen Landschaft und das Überborden von Partikularinteressen in einem neuen Anlauf gerichtsfest darzulegen. Dementsprechend begrüßen wir, dass sich die Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes ausführlich und überzeugend mit diesen Anforderungen auseinandersetzt. Im Lichte der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs Berlin genügt es, dass der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Sperrklausel einführen will, um bereits abstrakte Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen abzuwehren. Da sich die Tendenz einer

zunehmenden Parteienzersplitterung weiter bestätigt hat, haben sich die daraus resultierenden abstrakten Gefahren für die Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen weiter erhöht. Insgesamt geht die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen deshalb davon aus, dass es gleichermaßen politisch wie rechtlich tragfähige Gründe für die verfassungsunmittelbare Einführung einer 2,5-Prozent-Sperrklausel bei Kommunalwahlen gibt.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 10.11.00

Gemeinsame Resolution des Kreises Lippe und seiner kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Finanzierung der kommunalen Aufwendungen für die Unterbringung, Versorgung, Betreuung und Integration von Flüchtlingen

Der Kreis Lippe und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben sich mit einer einmütigen Resolution vom 13.01.2016 an Bund und Land gewandt. Sie fordern in Übereinstimmung mit Auffassung und Beschlusslage der kommunalen Spitzenverbände auch für die Kreise eine volle Erstattung der Mehrkosten für die Unterbringung von Flüchtlingen. Denn selbst wenn die Städte und Gemeinden für die Unterbringung der Flüchtlinge Bundes- und Landesmittel erhalten, so enden diese Erstattungen mit der Anerkennung als Asylberechtigter oder mit der Einräumung eines Bleiberechtes. Aus diesem Grund hatte der Kreis Lippe im Rahmen der Gespräche über die Kreisumlage 2016 die Erhöhung der Kreisumlage in Höhe von über 4 Millionen Euro für 2016 geltend gemacht. In Anbetracht der aktuellen Haushaltsfehlbeträge der Kommunen eine nahezu unerfüllbare Forderung. Dennoch haben sich Kreis und Kommunen dazu geeinigt. Einig war man sich auch in der Bewertung der Kostenfrage: Der Bund muss für einen Ausgleich sorgen. Allein in den Bereichen der Unterkunftskosten nach dem SGB II, den sächlichen Schulmitteln an den Kreisberufskollegs, der Unterbringung von Kindern in Kindertagesstätten und den Mehrstellen in Ausländer- und Sozialverwaltungen hat die Finanzabteilung des Kreises einen Netto-Mehraufwand von über 4 Millionen Euro für 2016 und für die Folgejahre ein Vielfaches und zudem ein unkalkulierbares Risiko prognostiziert. Der Sprecher der lippischen Bürgermeister, Ulrich Knorr (Gemeinde Schlagen) und Landrat Dr. Axel Lehmann waren sich in der Einschätzung einig, dass es nicht über den Umweg der Kreisumlage zu einer zusätzlichen Belastung der Bürgerinnen und Bürger kommen darf: „Wir freuen uns zu hören, dass dies auch die Meinung der Bundeskanzlerin ist. Nun darf es keine Ausreden mehr dazu geben, wie denn die Erstattung der Kreisen zugänglich gemacht werden kann“. Die Resolution ist nachstehend dokumentiert:

Der im Jahre 2015 gegenüber den Vorjahren stark angestiegene Zuzug von Flüchtlingen stellt das Staatswesen in Bund, Ländern und Kommunen und viele andere gesellschaftlich engagierte Akteure in unterschiedlichen Bereichen vor große organisatorische und finanzielle Herausforderungen. Wir sind bereit, durch gemeinsame Anstrengungen unseren Beitrag zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu leisten. In 2015 und insbesondere ab 2016 werden die durch den Bund und das Land NRW den Kommunen bereitgestellten Ressourcen gegenüber den Vorjahren deutlich aufgestockt. Kritische Stimmen sagen jedoch bereits jetzt, dass diese Mittel nicht ausreichen werden, die kommunalen Mehraufwendungen gegenüber den Vor-

jahren insgesamt zu decken, insbesondere weil vollkommen unklar ist, wie sich das Zuzugsverhalten, auch nach den zwischenzeitig in Kraft getretenen und weiter diskutierten gesetzlichen Änderungen, auswirken werden. Dies umso mehr, als bereits jetzt die bestehenden Kostenerstattungsregelungen aus der Sicht der kommunalen Familie schon aus anderen Gründen insgesamt unzureichend sein werden:

I. Nach den zurzeit geltenden Regelungen beziehen sich die pauschalen Kostenerstattungsregelungen des Bundes nur auf die Dauer des Verfahrens und bei Geduldeten auch für eine kurze Zeit nach dem Abschluss des Verfahrens. Flüchtlinge, die

ein Bleiberecht erhalten, erwerben einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II. Die Kommunen erhalten ab diesem Zeitpunkt keine pauschalen Kostenerstattungen mehr.

II. Zwar hat der Bund neben anderen Bereichen die Mittel für das Arbeitslosengeld II, die Bundesbeteiligung an den kommunalen Unterkunftskosten, die Verwaltungskosten und die Eingliederungsmittel nach dem SGB II für 2016 insgesamt um 2,268 Milliarden Euro aufgestockt. Jedoch tragen Kreise und kreisfreie Städte die mit dem Leistungsanspruch nach dem SGB II verbundenen Eigenanteile (Unterkunftskosten abzüglich Bundesbeteiligung,

Verwaltungskostenanteil für steigenden Personalbedarf beim Jobcenter, einmalige Leistungen, sowie in unterschiedlicher Ausprägung aufgrund landesspezifischer Erstattungsquoten gegebenenfalls auch Anteile der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes) selbst. Eine Erstattungsregelung hierfür besteht derzeit nicht.

III.

Daneben entstehen für den Personenkreis der Flüchtlinge mit Bleiberecht auch in verschiedenen anderen Bereichen erhebliche Mehraufwendungen, ohne dass hierfür zusätzliche Kostenregelung bestehen: zum Beispiel Mehrstellen in Sozial-, Schul- und Ausländerverwaltungen, Bereitstellung von zusätzlichen Plätzen in Kindertageseinrichtungen, sächliche Kosten des Schulbetriebs und Schülerbeförderungskosten bis hin zu zusätzlichen Integrationsmitteln.

IV.

Der Kreis Lippe kalkuliert allein für sich in den oben genannten Bereichen für das Jahr 2016 Nettomehraufwendungen in Höhe von 4,14 Millionen Euro, hat diese Kosten in den Haushalt eingeplant und bei der Berechnung der Kreisumlage berücksichtigt.¹ Diese Kalkulation ist nicht nur mit einem erheblichen Risiko verbunden, es ist vielmehr auch damit zu rechnen, dass sich aufgrund der beabsichtigten Beschleunigung der Asylverfahren und bei einem weiteren Zuzug von Flüchtlingen in 2016 die Aufwendungen in den Folgejahren vervielfachen werden. Dies unter dem Hintergrund, dass die Integration der Flüchtlinge trotz aller Anstrengungen aufgrund des vorhandenen Bildungs-, Kultur- und Sprachhintergrundes durchschnittlich einen Zeitraum zwischen fünf und sieben Jahren beanspruchen wird.

V.

Kreis Lippe und Städte und Gemeinde im Kreis Lippe erwarten daher in Übereinstimmung mit den Forderungen der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder, dass Bund und Land in gegenseitiger Abstimmung ihre Zusagen zu einer vollständigen Erstattung der durch den Zuzug von Flüchtlingen bedingten Mehrkosten erhalten und insbesondere auch für den Personenkreis der Flüchtlinge mit Bleiberecht entsprechende Kostenerstattungsregelungen mit sofortiger Wirkung einführen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2015 50.50.00

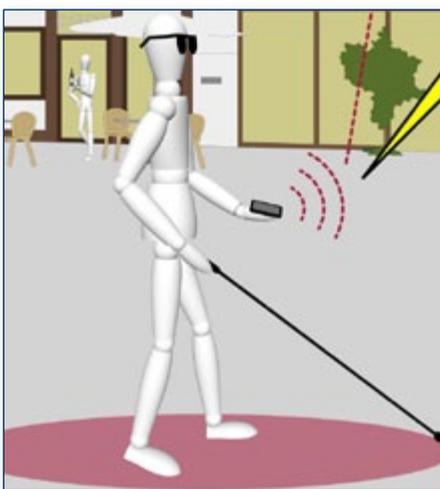
¹ Hinzu kommen Aufwendungen der Kommunen mindestens in den Bereichen Schule und Kindertageseinrichtungen.



„Von Tür zu Tür“ - Geodaten als Grundlage durchgängiger Mobilitätsketten

Von Jörn Peters, Leiter Erneuerung des Liegenschaftskatasters, Kreis Soest

Robert tastet sich mit seinem Blindenstock durch den Flur des Kreishauses. Er ist Teilnehmer einer Testgruppe und auf der Suche nach einem bestimmten Büro. Kurze Zeit später klopft er an die Tür des Büros. Er hat sein Ziel gefunden. Selbstständig. Ohne fremde Hilfe hat er seinen langen Weg aus Osnabrück von seiner Haustür aus absolviert.



Robert.

Von Tür zu Tür für Jedermann ist die Devise in kreiseigenen Projekt „m4guide – mobile multi-modal mobility guide“. Robert ist eine blinde Fantasiefigur, die die Inhalte aus dem Berlin/Soester Förderprojekt präsentiert. In der Realität wird regelmäßig mit Menschen zusammengearbeitet, die mit ganz unterschiedlichen

Voraussetzungen ausgestattet sind, um eine durchgängige Mobilitätskette für Jedermann entwickeln zu können.

Eine Reise oder ein gezielter Besuch mit verschiedenen Fortbewegungsarten ist für viele Menschen selbstverständlich und auch alltäglich, für viele mobilitäts- und sinneseingeschränkte Menschen aber oft eine große Hürde.

Der Kreis Soest setzt diesbezüglich seit 2008 strategische Ziele und Zukunftskonzepte in Förderprojekten mit Ansiedlung im Katasteramt um und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Berücksichtigung und Erlangung der Barrierefreiheit in öffentlichen Räumen mit nachhaltigen Übertragungsmöglichkeiten für andere Kommunen und öffentliche Träger.

Am Beispiel einer multimodalen Navigationskette mit Robert wird exemplarisch dargestellt, welche Anforderungen an Geodaten, Vermessung, GPS- und Indoorortung bestehen.

Robert plant an einem Konsortialtreffen im Kreishauses des Kreises Soest teilzunehmen. Durch seine Blindheit ist er mit einem großen Handicap belegt. Er wohnt in einem Vorort von Osnabrück. Den Weg aus der

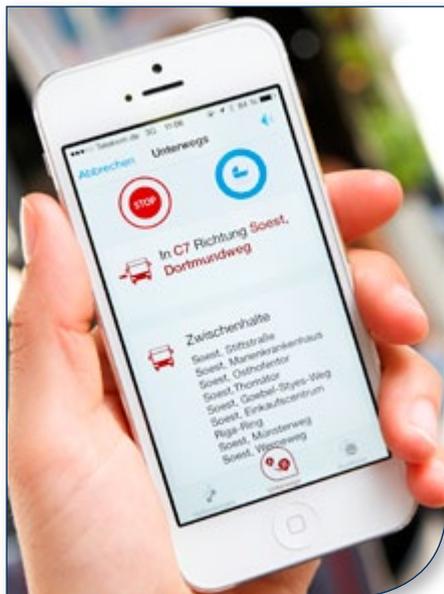
Haustür heraus bis zur nächsten Bushaltestelle kann er noch gut alleine bewältigen, aber danach begleiten ihn viele Fragezeichen auf dem Weg.

Auf seinem Smartphone startet er den „Soester Busguide“ und gibt per Sprach- oder Tastatureingabe sein Ziel ein. Soest, Hoher Weg 1-3, Büro 1115. Bedienungshilfen stehen auf dem Gerät ausreichend zur Verfügung. Die App Soester Busguide berechnet seine durchgängige Wegekette und startet die Navigation mit Heraustreten aus seiner Haustür mittels GPS Signal und einer relativen Genauigkeit von fünf bis 20 Metern.

Zur Verbesserung der Positionsgenauigkeit des Smartphones kann Robert optional den im Projekt Guide4Blind eigens entwickelten GPS-Empfänger Alberding A07 nutzen. Mit ihm erreicht er in ländlichen und kleinstädtischen Umgebungen Dank SAPOS Korrekturdaten in mehr als 80 Prozent der Wegstrecke eine Genauigkeit unter einem Meter. Auch zwei Meter Genauigkeit bedeuten für Robert eine deutliche Präzisionssteigerung, da er mit seinem Blindenstock in dieser Entfernung nahezu alles ertasten kann.

Robert bekommt seine Reise angezeigt und kann sie jederzeit abrufen und ändern. Kompass und GPS ermöglichen die Berechnung der Wegekette und sind gleichzeitig Richtungsgeber. Per Sprachführung, Vibration oder Geigergeräuschen wird vom Smartphone in einem Korridor auf möglichst sicheren Wegen geführt und er kann so den 358 Meter langen Fußweg zur Haltestelle des Stadtbusses C1 antreten. Die Genauigkeitsgüte und die Inhalte der Geodaten und der Karten in seiner Umgebung sind nur sehr unzureichend erfasst, sodass das System mit Open Streetmap Daten arbeitet und ihn auf ungenauer Kartengüte zur ersten Bushaltestelle führt.

„Sie haben die Haltestelle erreicht“, spricht das System und Robert kann den Haltestellenmast mit seinem Langstock ertasten. Der Mast ist mit einer Genauigkeit von circa ein bis zwei Metern im Auskunftssystem der ÖPNV Betriebe erfasst und bildet somit eine positive Wegmarke. Er schaut nochmal auf den Busguide und sieht, dass der Bus in etwa fünf 5 Minuten einfahren wird.



App Soester Busguide.

Abfahrt des Busses zum Hauptbahnhof Osnabrück ist um 9.25 Uhr. Der Bus hat keine Verspätung. Pünktlich zur Abfahrtszeit fährt ein Fahrzeug vor. Ist das mein Bus? Ein LKW oder ein anderes Fahrzeug? Der Busguide spricht: „Stadtbus C1 fährt vor!“ Robert bekommt Sicherheit mit der Aussage und drückt auf seinem Smartphone den Zustiegswunsch. Via Bluetooth im Advertising Modus erhält der Busfahrer auf seinem Display die Information, dass jemand mit Mobilitätseinschränkung, Kinderwagen, Rollstuhl oder ähnlichen Anforderungen einsteigen möchte und kann entsprechendes veranlassen.



Einfahrende Busse werden angesagt.

Das eigens für die Ruhr Lippe Verkehrsgesellschaft RLG in den Projekten entwickelte Bluetooth Low Energy System „Bus Core“ der Firma Geomobile GmbH aus Dortmund kommuniziert aus Entfernungen bis zu 50 Metern und findet große Beachtung und Anwendung auf Fachebenen im Bereich des ÖPNV mit Bussen und Bahnen. Ohne in den Betriebsablauf des Busses einzugreifen ist Jedermann in der Lage, die Vorteile des Systems und des Soester Busguides zu nutzen. Robert kommt es sehr entgegen diese Taste aus der Entfernung drücken zu können, da er sich erst durch eine große Menge Schüler zum Buseinstieg bewegen muss und entsprechend Zeit benötigt. Das Türauffindsignal, welches er mit der Funktion gleichzeitig ausgelöst hat, zeigt ihm hörbar den Einstiegsbereich des Busses.

Der Bus fährt an und aus seinem Smartphone ertönt: „ Sie verlassen die Haltestelle Baumgarten, nächste Haltestelle ist Marienkrankenhaus.“ Nach kurzer Fahrzeit ertönt: „Sie erreichen Marienkrankenhaus“. Sämtliche Haltestellen werden ortsbezogen mittels GPS auf dem eigenen Smartphone angesagt. Unabhängig von rauschenden Lautsprechern oder lauten Störungen im Bus kann sich Robert jederzeit eine Übersicht über den Streckenverlauf machen. Seine Haltestelle ist die Nächste und er löst unabhängig von seinem Sitzplatz oder Standort im Bus auf dem Smartphone den Haltewunsch aus. Am Hauptbahnhof Osnabrück steigt er aus und wird mit dem gleichen Routingprinzip zum Gleis 11 navigiert, wo sein ICE 123 um 10.25 Uhr mit drei Minuten Verspätung abfahren soll. Der Osnabrücker Bahnhof ist als Gebäude noch nicht für eine Fußgänger- und Indoornavigation vorbereitet und entsprechend genau erfasst, sodass Robert sich mit den Blindenleitlinien und mit Hilfe anderer Personen bis zu seinem Einstiegs-

bereich orientieren kann. Der ICE 123 hält pünktlich um 11.23 Uhr in Soest und Robert steigt auf Gleis 2 aus. Hier übernimmt der Busguide die Fußgängernavigation. Der Soester Bahnhof ist wie das Kreishaus des Kreises Soest mit Bluetooth Beacon ausgestattet und ermöglicht eine Indoornavigation. Das Smartphone führt Robert mit dem bekannten

Zielführungsprinzip durch das Gebäude auf den Bahnhofsvorplatz.



Navigation auf sicheren Wegen.

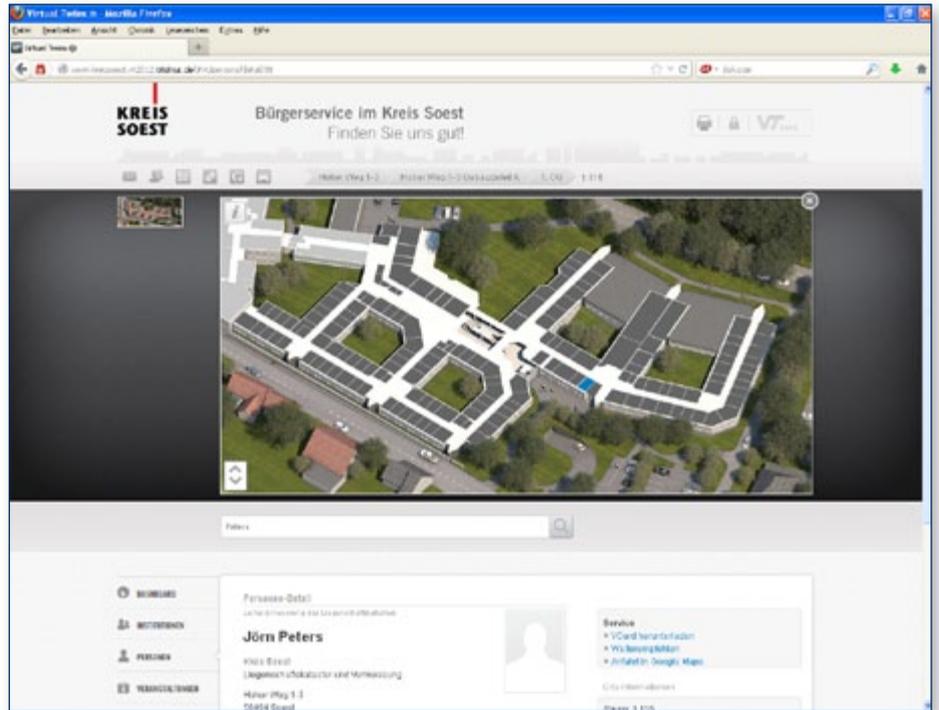
Die Innenstadt von Soest ist mit sämtlicher Topografie (All you can see) durch das Vermessungsfahrzeug der Firma „eagle eye technologies GmbH“ in einer absoluten Güte unter 10 Zentimetern erfasst und in die Katasterkarten des Kreises als eigenständige Folie mit zusätzlichen Attributen für mobilitätseingeschränkte Menschen integriert worden. Diese hohe Genauigkeitsgüte kommt der Navigation für Robert sehr entgegen. Hier kann er sich völlig autark als blinder Mensch bewegen und sich zu jeglicher Infrastruktur im ganzen Stadtgebiet auf sicheren Korridoren (safety corridor solution) navigieren lassen.

Die hohe Genauigkeitsgüte lässt zu, dass Robert mit dem Busguide über den Vorplatz des Bahnhofs direkt zum Einstiegsbereich der Linie C7 geführt wird. Dort angekom-

men startet er den Busradar um zu sehen, welche Busse schon auf dem Busbahnhof stehen. Die C7 ist schon da. Eine wichtige Information für ihn, denn oftmals fahren Busse mit Start des Motors los, bevor er registriert hat, dass der Bus überhaupt da ist. Nach wenigen Haltestellen wird ihm die Zielhaltestelle „Osthofentor“ genannt und er löst den Haltewunsch aus. Ausgestiegen übernimmt sofort wieder das Fußgänger-navigationsystem die Zielführung. Das Kreishaus liegt in 150 Metern Entfernung, ist aber über 250 Meter groß in seiner Ausdehnung.

Die Erfassung der topografischen Daten mit dem „eagle eye“ beinhaltet auch die Erfassung von Gebäudeeingangstüren. Sie sind die eigentlichen Adressen der Gebäude, unter 10 Zentimeter genau. Scheinbar mühelos erreicht Robert den Haupteingang des Kreishauses. Nahtlos übernimmt die Hightech Indoorlösung unter Nutzung der Standard Bluetoothtechnik des Smartphones die Navigation im Gebäude. Das Kreishaus hat ein hochgenaues, vektorisiertes Gebäudemanagementmodell „Virtual Twins“, auf dem die Routinggraphen berechnet werden.

Mit Sprachansagen, Richtungs- und Etagenwechsel wird Robert bis zum Büro 1115 geführt. Selbstständig, in völlig fremder Umgebung und ohne stigmatisierende zusätzliche Technologien. Pünktlich um



Vektorisiertes Gebäudemodell des Kreishauses.

12 Uhr beginnt das Treffen. Roberts Fazit: Hochgenaue und informationshaltige Geodaten in öffentlicher Hand qualitätssicher geführt, stellen in Verbindung mit durchgängigen Mobilitätsketten und modernen

Technologien die Weichen der Zukunft für Jedermann.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 62.00.07

Medien-Spektrum: Aktuelle Pressemitteilungen

Kommunale Spitzenverbände unterstützen Bundesratsinitiative – Kommunen erwarten effizientes und bürgernahes Wertstoffgesetz – klares Signal an den Bund

Presseerklärung vom 12. Januar 2016

Seit Jahren wird über ein Wertstoffgesetz diskutiert, das die Verpackungsverordnung ablösen und eine bessere Abfallverwertung gewährleisten soll. Ziel ist es, zusätzlich zur Sammlung, Sortierung und Verwertung von Verpackungsabfällen auch sonstige Haushaltsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen wie etwa Kinderspielzeug, Bratpfannen oder Küchengeräte zu erfassen und zu verwerten.

Das Bundesumweltministerium hat im Oktober 2015 einen ersten Arbeitsentwurf zum Wertstoffgesetz vorgelegt. Dieser stößt durchgängig auf große Kritik. Hauptkritikpunkt der kommunalen Spitzenverbände an dem Arbeitsentwurf

ist, dass für die Wertstoffsammlung keine kommunale Organisationsverantwortung vorgesehen wird.

Für ein gemeinwohlorientiertes und bürgerefreundliches Wertstoffgesetz bedarf es jedoch einer klar definierten kommunalen Steuerungsverantwortung. Für die Bürger ist die Kommune der einzig verlässliche Ansprechpartner. Die vom Bund beabsichtigte Erweiterung der Verantwortung der dualen Systeme für die Abfallerfassung und -verwertung würde hingegen den Einstieg in die Privatisierung der Hausmüllentsorgung bedeuten und letztendlich die Kosten für die Bürgerinnen und Bürger steigen lassen.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen begrüßt vor diesem Hintergrund die aktuelle Bundesratsinitiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Bremen und Niedersachsen für ein Wertstoffgesetz in Organisationsverantwortung der Kommunen. Der Anstoß zu einer solchen Initiative kam

auch aus dem nordrhein-westfälischen Umweltministerium. Der Antrag wird in diesen Tagen in den Bundesratsausschüssen beraten. Als Eckpunkte für ein neues Wertstoffgesetz nennt der Bundesratsantrag der fünf Länder unter anderem eine kommunale Erfassungszuständigkeit, eine mittelstandsfreundliche Ausschreibung der Sortierung und Verwertung und die Sicherung der Produkt- und Finanzierungsverantwortung der Hersteller.

Mit dem Antrag setzen die fünf Länder ein deutliches Zeichen gegen den aus kommunaler Sicht nicht akzeptablen Arbeitsentwurf des Bundesumweltministeriums. Ein Wertstoffgesetz, das auf den Eckpunkten der Länderinitiative beruht, würde im Interesse der Bürgerinnen und Bürger zu einer klaren und transparenten kommunalen Aufgabenerfüllung führen. Deshalb unterstützen die kommunalen Spitzenverbände die Bundesratsinitiative und haben die Hoffnung, dass auch die übrigen Länder dem Antrag im Bundesrat zustimmen.

Landkreistag fordert Landesregierung zu Initiative auf: Keine Sozialhilfe für EU-Zuwanderer ohne Aufenthaltsrecht

Presseerklärung vom 2. Februar 2016

„Die jüngsten Entscheidungen der obersten Bundessozialrichter haben schwere Folgen für die kommunalen Haushalte in Deutschland“, so Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein. Nach den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) haben arbeitssuchende EU-Bürger ohne Aufenthaltsrecht in Deutschland einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen.

Vor einigen Jahren wollten die BSG-Richter dieser Personengruppe bereits Grundversicherung für Arbeitssuchende (Hartz IV) zugestehen. Der Bund hatte dieser Rechtsprechung aber durch Gesetzesänderung einen Riegel vorgeschoben. Das hatte sogar der Europäische Gerichtshof akzep-

tiert. „Die Bundessozialrichter billigen arbeitssuchenden EU-Ausländern ohne Aufenthaltsrecht – da sie von Hartz IV ausgeschlossen sind – nun direkt Sozialhilfe zu“, so Klein. Damit würden die EU-Ausländer besser gestellt als erwerbsfähige Inländer: Das gleiche Leistungsniveau wie bei Hartz IV – aber keine Auflagen, keine Pflicht zu Bewerbungen, kein Fördern und Fordern.

Klein betonte: „Die Umsetzung der BSG-Rechtsprechung würde eine enorme Belastung für die Kommunen bedeuten, da diese die Sozialhilfeleistungen finanzieren müssen.“ Bundesweit entstünden den Kommunen hierdurch nach ersten Schätzungen bei etwa 130.000 Fällen ca. 800 Millionen Euro jährlich an zusätzlichen Kosten. Dies würde für Nordrhein-Westfalen Mehrkosten für die Kreise und kreisfreien Städte von über 200 Millionen Euro ergeben. Klein: „Der Bund muss diese Belastungen verhindern und gesetzlich nachsteuern. Wir fordern die Landes-

regierung auf, eine entsprechende Bundesratsinitiative auf den Weg zu bringen.“ Ein erstes positives Zeichen kam auf der Bundesebene jüngst von Bundessozialministerin Andrea Nahles, die ankündigte, die Kommunen vor Überforderung schützen zu wollen, da diese nicht unbegrenzt für mittellose EU-Ausländer sorgen könnten.

Problematisch sind für den Landkreistag NRW neben den gravierenden finanziellen Folgen auch die gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen der BSG-Rechtsprechung. Die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Sozialhilfe ist nur für Menschen vorgesehen, die nicht erwerbsfähig sind und keine Gegenleistung für die staatliche Unterstützung in Form von Arbeitskraft erbringen können. Dies trifft auf arbeitssuchende EU-Ausländer ohne Aufenthaltsrecht aber nicht zu.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 00.10.03.2

Kurznachrichten

Allgemeines

Jahrbuch für den Kreis Höxter 2016

Das neue Jahrbuch des Kreises Höxter ist im örtlichen Buchhandel erhältlich. Auf 276 Seiten findet der Leser Beiträge über das aktuelle Zeitgeschehen im Kreis Höxter sowie zu historischen, wirtschaftlichen, kulturellen und natur- und heimatkundlichen Themen.

Das Titelblatt des neuen Jahrbuchs ziert das farbenfrohe Logo der Standortkampagne „X-Region Kulturland Kreis Höxter“, die um Fachkräfte für die heimischen Betriebe wirbt. Im Jahrbuch 2016 wird die Kampagne ausführlich vorgestellt. Zudem werden Menschen portraitiert, die nach dem Studium und erfolgreichen Berufsjahren außerhalb des Kreises wieder ihren Weg in die alte Heimat gesucht und gefunden haben. Ein weiteres interessantes Thema im Jahrbuch 2016 ist die erfolgreiche Bewerbung des Kreises Höxter an zwei Wettbewerben um Fördermittel für die kommenden Jahre. Auch die neue Erdzeitalter-Ausstellung, die seit April 2015 dauerhaft im Lattbergturm bei Entrup zu sehen ist, wird im Jahrbuch vorgestellt. Ein absolutes Highlight ist hierbei die Replik des 190 Millionen Jahre alten Schwimmsauriers „Toni“. Einige der Berichte widmen sich ebenfalls den fest-

lichen Jubiläen, die 2015 im Kulturland gefeiert wurden, wie etwa das 1.000-jährige Bestehen der Ortschaften Siddessen und Bökendorf oder die Feierlichkeiten zum 725. Geburtstag der Stadt Bad Driburg. Auch die Gründung des Kreises Höxter in seiner heutigen Form wird ausführlich im Jahrbuch thematisiert.

Unter anderem finden sich im Jahrbuch 2016 auch Beiträge zum Deutschen Wandertag und zur feierlichen Übergabe der Weltkulturerbe-Urkunde in Corvey. Zudem stellt der Jahresrückblick 2014/2015 die wichtigsten Ereignisse im Kreis Höxter übersichtlich und informativ dar.

Das Jahrbuch ist allen Buchhandlungen im Kreisgebiet erhältlich.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Heimatkalender für den Kreis Heinsberg 2016

Wo jemand zuhause ist, wo sich jemand heimisch fühlt“, so wird gemeinhin das Wort „Heimat“ im Wörterbuch erklärt. Ein Almanach für alle diejenigen, die sich in der Region an Rur, Wurm und Schwalm zuhause und heimisch fühlen, ist der alljährlich erscheinende „Heimatkalender des Kreises Heinsberg“, dessen Ausgabe für 2016 nunmehr erschienen ist. Auf 256

Seiten bietet das Jahrbuch eine Vielfalt an Texten und Abhandlungen zu Themen aus den Bereichen Geschichte, Kultur, Volkskunde und Biologie. Schon im Vorwort verweist Landrat Stephan Pusch auf die Bedeutung des Jahres 2016 in Bezug auf den 200. Jahrestag der Schaffung unserer heutigen Grenzziehung zu den Niederlanden, die Entstehung der Kreise als kommunales Gebilde und die gesamten Auswirkungen auf die Entwicklung unserer Region. Auch ansonsten zeigen die Themenfelder des Heimatkalenders einmal mehr eine große inhaltliche Vielfalt.

Ob Bauforschung in einem Gangelter Haus aus dem 17. Jahrhundert, ein Studentenworkshop zu Burg Trips oder die Baudenkmäler im Wegberger Stadtgebiet: Auch die Denkmäler im Kreisgebiet verdienen im neuen Heimatkalender große Beachtung. Darüber hinaus wird der Begriff „Karkener Rokoko“ fachmännisch erläutert und beim Stichwort „Burg Trips“ ergänzt der Heimatkalender die Information zusätzlich mit einem Artikel über die Familie „von Eynatten zu Trips“.

Weitere Beiträge befassen sich mit den Oblaten des heiligen Franz von Sales in Marienberg, den frühen Naturschützer Ernst Diele und seine Obstbäume und die Spinnentiere im Kreis Heinsberg von der Milbe bis zum Weberknecht. Eingeraht wird das Ganze durch das bewähr-

te Kalendarium von Hans J. Limburg, die Neuerscheinungen an heimatkundlicher Literatur sowie den Jahresrückblick von Ulrich Hollwitz. Letzterer hat auch wieder für das Titelbild des neuen Heimatkalenders gesorgt. Es zeigt zum Abschluss der kleinen Titelbild-Serie „Gewässer im Kreis Heinsberg“ die Wurm in ihrem renaturierten Bett bei Frelenberg.

Der Heimatkalender ist zum Preis von 4,50 Euro erhältlich. Es gibt ihn in den örtlichen Buchhandlungen und im Bürger-Service-Center des Kreishauses.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Heimatbuch des Kreises Viersen

Mit 400 Seiten ist das Heimatbuch des Kreises Viersen 2016 so umfangreich wie nie zuvor. Aber auch inhaltlich wird eine Vielzahl spannender Themen auf hohem wissenschaftlichem Niveau behandelt. Besonders hervorzuheben ist zunächst der Aufsatz des langjährigen Oberkreisdirektors Rudolf H. Müller, der im Dezember seinen 90. Geburtstag gefeiert hat. Müller erinnert sich in seiner Abhandlung mit besonderer Sachkenntnis an die kommunale Neugliederung vor 40 Jahren.

Zudem sind unter den Aufsätzen zwei Premieren: Erstmals sind als Ergebnis der Bildungspartnerschaft mit dem Kempener Gymnasium Thomaeum Schüleraufsätze im Heimatbuch abgebildet. Im Rahmen eines Projektkurses „Verfolgung und Widerstand im Nationalsozialismus“ unter Begleitung des Kreisarchivs finden fünf Schüleraufsätze zu den Themen katholische Jugend, Euthanasie, Zivilarbeiter, Zwangsarbeit und Gestapo auf knapp 20 Seiten im Heimatbuch Niederschlag.

Die zweite Premiere stellt ein Bericht aus Sicht einer Archiv-Auszubildenden dar. Mallika Dayomi Wessendorf ist im Kreisarchiv Viersen zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste – Fachrichtung Archiv – ausgebildet worden. Ihre Erfahrungen hat die junge Frau fürs Heimatbuch zu Papier gebracht.

Daneben finden sich Autoren, die bereits mehrfach für das Heimatbuch geforscht und geschrieben haben. Alfred Knorr hat zwei Abhandlungen beigesteuert. Zum einen schreibt der Pädagoge über Josef Lepers (1920-2007), Bürgermeister von Oedt und Grefrath sowie Ehrenbürger der Gemeinde Grefrath; zum anderen war der Grefrather über das Lazarett im Kloster der Schwestern „Unserer Lieben Frau“ zu Mülhausen und das „Ehrenfeld der Soldaten auf dem Mülhausener Friedhof wissenschaftlich unterwegs.

Neben dem traditionell umfangreichsten Themengebiet „Aus der Geschichte“ hat das Heimatbuch auch wieder einen besonderen Fokus auf das Ressort „Aus Natur und Landschaft“. Ein Beispiel: Dass ein häufiger Feldvogel wie der Kiebitz im Kreis Viersen immer seltener anzutreffen ist, davon berichtet Stefanie Pleines von der Biologischen Station Krickenbecker Seen, unterlegt mit Fotos von Hans-Georg Wende.

Das Heimatbuch 2016 ist im örtlichen Buchhandel erhältlich und mit 12 Euro im Preis stabil geblieben. Wer will, kann das diesmal in einem Petrol-Ton gestaltete Buch im Hardcover auch beim Kreis unter www.kreis-viersen.de/heimatbuch bestellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Heimatkalender für den Kreis Soest 2016

Auch in diesem Jahr zeigt der Heimatkalender des Kreises Soest wieder die lebens- und liebenswerten Seiten des Kreises. In der aktuellen Ausgabe für das Jahr 2016 geht es beim diesmal ausgewählten Schwerpunktthema um „Wege durch den heimischen Kreis“ – und davon gibt es allerhand.

Zu den bekanntesten „Wegen“ gehört zweifelsohne die Bundesstraße 1, die im Kreis Soest aber gar nicht mehr „B1“ heißt. Radler erfahren, welche vielfältigen Möglichkeiten es gibt, die Landschaft zwischen Lippe und Möhne auf zwei Rädern zu erkunden. Wanderer sind auf der „Sauerland Waldroute“ und dem „Fließweg“ im Lörmecketal bestens aufgehoben. Durch den Kreis Soest führen auch zwei alte Pilgerwege – und ein Kanal, auf dem nie ein Schiff gefahren ist...

Im Kalendarium werden alle Kommunen des Kreises im Luftbild vorgestellt – mal in Gänze, mal im Detail. Der „Kreis von oben“ bietet so manch neue Perspektive. In der Rubrik „Geschichte und Geschichten“ geht es weit zurück in die Vergangenheit: Bei Grabungen in Bad Sassendorf ist eine Siedlung früher Bauern am Hellweg entdeckt worden, die aus dem 6./5. Jahrtausend vor Christus stammt. Nach Einschätzung der Ausgräber zählt diese Entdeckung zu einem der wichtigsten Fundorte der „Linienbandkeramiker“ in ganz Westfalen. Einst lebten sogar Elefanten und Flusspferde am Haarstrang, wie ein Beitrag verdeutlicht. Das liegt allerdings doch schon mehr als ein paar Jahre zurück...

Die Wallburg auf dem Loermund wird in dem Kapitel ebenso vorgestellt wie

die neuen „Westfälischen Salzwelten“ und die ersten bisher im Kreisgebiet entdeckten „Pinselfüßer“. Natürlich werden auch wieder „Menschen im Kreis Soest“ porträtiert: So würdigt ein Beitrag die „Puppen-Doktorin“ Monika Schlüter, ein weiterer den Künstler Jochem Poensgen. In der Werler Kneipe „Klinner Zur Kleinbahn“ sorgt Junior-Chefin Christina Seipold dafür, dass die gute alte westfälische Kneipentradition nicht vollständig ausstirbt. Schließlich wird auch die eindrucksvolle künstlerische Arbeit der Gebrüder Winkelmann vom Möhnesee vorgestellt. Abgerundet wird der Heimatkalender wie immer mit der Totenehrung und der Vorstellung neuer Heimatliteratur.

Der Heimatkalender Kreis Soest (ISBN-13: 978-3-928295-53-6) ist ab sofort für 9,80 Euro im Buchhandel zu erwerben.

EILDienst LKT NRW
2/Februar 2016 13.60.10

Jahrbuch des Kreises Unna: Heimat und Fremde – Geschichten über Aus- und Einwanderer

Auch aus unserer Region machten sich einst viele Menschen auf den Weg, um in der Fremde Sicherheit und Wohlstand zu finden. Das Jahrbuch Kreis Unna macht Aus- und Einwanderungsgeschichten aus Vergangenheit und Gegenwart zum Thema. „Heimat und Fremde“ lautet der aktuelle Titel der Buchreihe.

Ob Krieg und Verfolgung, Umweltkatastrophen, Missernten und wirtschaftliche Not – die Gründe, warum Menschen ihre Heimat verlassen, sind vielfältig. Ebenso wie die Schicksale, die damit verbunden sind. Die Autoren des Jahrbuchs haben die aktuelle Situation zum Anlass genommen, einmal die Geschichte in den Blick zu nehmen – und dabei erstaunliche Parallelen gefunden.

Da sind nicht nur die vielen Männer und Frauen aus dem Kreis Unna, die in der neuen Welt ihr Glück suchten. Da sind auch die Zuwanderer ins Ruhrgebiet des 19. Jahrhunderts, die im Bergbau Arbeit fanden, die Flüchtlingsströme in und nach den beiden Weltkriegen oder der Zuzug der „Gastarbeiter“ in den 1950er und 1960er-Jahren.

„Migration gibt es nicht nur in unserer Gegenwartsgesellschaft. Sie gibt es, seitdem es Menschen gibt“, betont Landrat Michael Makiolla in seinem Vorwort. Und: „Migration ist auch ein wichtiger Motor für unsere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Denn wo keine Vielfalt herrscht, gibt es keine Veränderung und damit keinen Fortschritt.“

Das Jahrbuch Kreis Unna ist im Buchhandel zum Preis von 9,80 Euro erhältlich. ISBN: 978-3-944430-04-1

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Im Paderborner Kreisbauamt wird die Papierakte digital

Der Kreis Paderborn kommt dem papierlosen Büro einen Schritt näher und das in einem Amt, in dem naturgemäß viele Akten anfallen. Innerhalb von vier Jahren sollen die circa 130 000 Akten aus den Archiven des Bauamtes im Paderborner Kreishaus und im alten Kreishaus in Büren digitalisiert werden. Zwei Kilometer Papier seien das, sagt Projektleiter Michael Richardt. Darunter sind große Baupläne, kleine Baupläne und Baupläne im Postkartenformat. Die Pläne gehen bis ins Jahr 1900 zurück. „Es gibt auch Aufzeichnungen auf Zigarettenschachteln. Nach dem Krieg war Papier ja knapp“, meint Richardt.

Seit einem dreiviertel Jahr arbeiten drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises und ein externer Dienstleister an dem Digitalisierungs-Projekt. Woche für Woche werden 20 Kisten voller Akten digitalisiert.

Dabei geht es nicht darum, jede einzelne Seite auf den Scanner zu legen, sondern auch darum, alte Lagebezeichnungen zu aktualisieren. Straßen wurden erweitert, Straßennamen haben sich geändert und Hausnummern wurden neu geordnet. „Jeder Bauakte soll ihre aktuelle Adresse zugeordnet werden“, erklärte Richardt. Mit einem speziellen Programm erfassen die Kreismitarbeiter dann jede Bauakte. Über einen Barcode lassen sich die einzelnen Papiere einer Bauakte zuordnen. Das reine Scannen findet bei einem Dienstleister im Emsland statt. Die Kreismitarbeiter legen die gescannten Dateien schließlich in einem Datenmanagementsystem ab. Nach der Digitalisierung wandern die Akten aber nicht gleich in den Schredder. Kreisarchivar Wilhelm Grave prüft alle Akten auf ihren historischen Wert. Die technischen Unterlagen der Wewelsburg werden beispielsweise im Original im Kreisarchiv aufbewahrt.

Die nach der Digitalisierung angelegten Bauanträge scannen die Mitarbeiter des Bauamtes selbst ein. Künftig soll es auch möglich sein, Bauanträge digital zu stellen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Kostenlose Fortbildungen für ehrenamtlich Engagierte im Kreis Siegen-Wittgenstein

Mehr als 20 verschiedene Veranstaltungen bietet der neue Fortbildungsflyer 2016 für ehrenamtliche Tätige, den der Kreis Siegen-Wittgenstein wieder neu aufgelegt hat. Auch in diesem Jahr ist die Teilnahme an den Vorträgen und Seminaren für alle ehrenamtlich Engagierten kostenlos. Neu in diesem Jahr ist ein Methodenworkshop zum Thema „Inklusion“ sowie „Team- und Konfliktmanagement im Ehrenamt“. Zahlreiche Fortbildungen werden in Kooperation mit dem Kreissportbund Siegen-Wittgenstein e.V. angeboten.

Das Ehrenamt zu stärken und zu fördern ist Landrat Andreas Müller ein großes persönliches Anliegen: „Ich finde es immer wieder beeindruckend, wenn sich Menschen für Andere oder das Gemeinwohl einsetzen und dafür nichts erwarten. Der persönliche Gewinn für diesen besonderen Einsatz ist dennoch immens: man sieht die Freude der Anderen, erhält den Dank und entwickelt sich in seiner eigenen Persönlichkeit positiv weiter.“

Es ist schön zu sehen, wie viele Ehrenamtliche es hier bei uns in Siegen-Wittgenstein gibt. Darauf können wir zu Recht stolz sein und uns darüber freuen! Als Landrat ist es mir und auch der Kreisverwaltung wichtig, alle ehrenamtlich und bürgerschaftlich Tätigen mit einem breit gefächerten Fortbildungsprogramm zu unterstützen.“

Der Fortbildungsflyer 2016 bietet fundiertes Wissen und Tipps rund um Themen wie Steuern, Recht, Vereinsführung, Datenschutz, Pressearbeit und vieles mehr für alle ehrenamtlich Engagierten.

Der Flyer „Ehrenamt – Fortbildungen 2016“ mit dem gesamten Jahresprogramm kann bei Antje Saßmannshausen (Telefon 0271 333-2310, Fax 0271 333-2350, E-Mail: ehrenamt@siegen-wittgenstein.de) vom Ehrenamtservice des Kreises kostenlos angefordert oder auf der Homepage unter www.ehrenamt-siwi.de heruntergeladen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

NRW-Einwohnerzahl auf 17,7 Millionen gestiegen

Ende Juni 2015 lebten in Nordrhein-Westfalen 17.683.129 Menschen. Nach Angaben des statistischen Landesamtes war die Bevölkerungszahl damit um 45.031 Einwohner (+0,3 Prozent) höher als am 31. Dezember 2014. Der Anstieg resultierte aus einem positiven Saldo bei den Wan-

derungsbewegungen: Es zogen 75.638 Personen mehr nach Nordrhein-Westfalen als im selben Zeitraum das Land verließen. Bei der sogenannten natürlichen Bevölkerungsbewegung fiel die Bilanz hingegen negativ aus: Im ersten Halbjahr 2015 starben mit 105 996 mehr Menschen als Kinder geboren wurden (71.559). Da der „Wanderungsgewinn“ mehr als doppelt so hoch war wie der „Sterbefallüberschuss“ (-34.437), ist die Einwohnerzahl angestiegen. Die Statistiker weisen darauf hin, dass sich die Bevölkerungszahl des Landes im ersten Halbjahr 2015 um weitere 3.830 Personen erhöht hat. Ursächlich hierfür sind von den Kommunen erst nach Abschluss der Wanderungsstatistik gemeldete „Rücknahmen von Zu- beziehungsweise Fortzügen“.

Die größte Stadt in Nordrhein-Westfalen und viertgrößte Stadt Deutschlands ist weiterhin Köln (1.046.742 Einwohner), gefolgt von Düsseldorf (606.700) auf Platz zwei. Die Plätze drei und vier belegen Dortmund (581.612) und Essen (576.953). Die kleinste Gemeinde im Land bleibt Dahlem im Kreis Euskirchen mit 4.230 Einwohnern.

Wie die Statistiker mitteilen, beruhen die genannten Daten auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, der im Rahmen des Zensus 2011 zum Stichtag 9. Mai 2011 ermittelt wurde.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Visualisierung statistischer Daten – neuer Statistikatlas NRW online verfügbar

Ab sofort bietet das statistische Landesamt den Statistikatlas NRW als Online-Anwendung an. Wie die Statistiker mitteilen, handelt es sich hierbei um eine komplett überarbeitete und inhaltlich erweiterte Version der früheren Anwendung „Regionalstatistischer Online-Atlas NRW“. In Form von interaktiven Karten sind nunmehr Informationen zu mehr als 220 Indikatoren verfügbar. Die Daten sind in Form von thematischen Karten für alle Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreie Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens darstellbar. Das interaktive Informationsangebot erstreckt sich über eine Vielzahl von Themenbereichen. Aus den thematischen Karten geht beispielsweise hervor:

In der Stadt Düsseldorf ist etwa jedes zweite Wohngebäude (50,1 Prozent) ein Ein- oder Zweifamilienhaus. In der Gemeinde Selfkant (Kreis Heinsberg) entspricht nahezu jedes Gebäude (98,2 Prozent) dieser Bauart.

Die Stadt Herne weist mit durchschnittlich 3.000 Einwohnern je Quadratkilometer die landesweit höchste Bevölkerungsdichte auf, während es in Dahlem (Kreis Euskirchen) viel Platz für die Menschen gibt: Die Eifelgemeinde hat nicht nur die geringste Einwohnerzahl (4.230), sondern verzeichnet mit 44 Einwohnern je Quadratkilometer auch die niedrigste Bevölkerungsdichte in NRW.

Alle bisherigen Funktionen stehen auch weiterhin zur Verfügung und alle Informationen können sowohl als Kartogramme als auch in vorgefertigten Excel-Dateien abgerufen werden. Farbgebung und Klasseneinteilung sind entweder auf Basis der Werteverteilung frei wählbar oder können programmseitig automatisch gesetzt werden. Der Statistikatlas NRW ist im Internet unter der Adresse www.statistikatlas.nrw.de erreichbar und eignet sich auch für die Nutzung auf Tablet-Computern.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

NRW-Präventionsprogramm „Wegweiser gegen gewaltbereiten Salafismus“

Das NRW-Präventionsprogramm „Wegweiser – gemeinsam gegen gewaltbereiten Salafismus“ ist erfolgreich und wird weiter ausgebaut. Im Januar 2016 wurden die neuen Beratungsstellen in Duisburg und Dinslaken für den Kreis Wesel eröffnet. „Die vielen Nachfragen von besorgten Angehörigen, Freunden und Lehrern zeigen: Das Projekt wird angenommen“, erklärte NRW-Innenminister Ralf Jäger. Zusammen mit dem Duisburger Oberbürgermeister Sören Link und dem Dinslakener Bürgermeister Dr. Michael Heidinger dankte Dr. Ansgar Müller, Landrat des Kreises Wesel, am Montag, den 25. Januar, dem Innenministerium dafür, dass auch Duisburg und Dinslaken in das „Wegweiser“-Programm aufgenommen wurden. „Ich sehe in Wegweiser einen wichtigen Baustein für unsere präventive Arbeit gegen den gewaltbereiten Salafismus und danke der Landesregierung, dass wir und der Kreis Wesel berücksichtigt wurden. In unserer Stadt gibt es im Rahmen unserer Präventionsarbeit ein stabiles Netzwerk. Das kann dadurch optimiert werden“, erklärte Bürgermeister Heidinger. Landrat Dr. Müller ergänzte: „Die derzeit laufende Gerichtsverhandlung gegen einen Salafisten aus Dinslaken und die Anschläge von Paris machen deutlich, wie wichtig Prävention auf diesem Gebiet ist. Jeder verhinderte Einstieg in den extremistischen Salafismus ist ein Gewinn für unsere offene Gesellschaft.“

Der gewaltbereite Salafismus ist geprägt von einer gefährlichen lebensverachtenden Ideologie. „Diese Extremisten sind bei uns aufgewachsen“ so Dr. Müller weiter. „Sie sind Produkte unserer Gesellschaft und es liegt an uns, ihnen den Weg zurück zu zeigen.“ „Wegweiser“ arbeitet bereits erfolgreich in NRW. In den bisherigen „Wegweiser“-Anlaufstellen in Düsseldorf, Bochum, Bonn, Wuppertal und Dortmund wenden sich pro Woche rund 50 Hilfesuchende an die Beratungsteams. Die Sozialarbeiter arbeiten zurzeit mit rund 40 Jugendlichen besonders intensiv, um ihre Radikalisierung zu stoppen. NRW setzt auf einen Dreiklang aus Repression, Prävention und Ausstiegshilfe. „Im Kampf gegen gewaltbereiten Salafismus setzen wir neue Impulse“, erklärte Innenminister Jäger. „Prävention schützt uns gegen den Terror von morgen.“ Das „Aussteigerprogramm Islamismus“ in NRW richtet sich an jede Person, die sich aus der islamistischen Szene lösen will. Es bietet Hilfe beim Ausstieg und der Reintegration in die Gesellschaft. Grundvoraussetzungen für eine Teilnahme sind dabei Freiwilligkeit und der eindeutige und unmissverständliche Wille zum Ausstieg.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Arbeit und Soziales

Das kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises: Das erste „komplette“ Jahr

Das erste Jahr im Leben eines neuen Erdenbürgers ist von immenser Bedeutung. Der kleine Mensch lernt elementare Dinge über sich und die Welt und entwickelt sich so rasant wie in keinem anderen Lebensabschnitt. Auch das Kommunale Integrationszentrum des Rhein-Sieg-Kreises (KI) kann in seinem ersten „kompletten“ Jahr eine beachtliche Entwicklung vorweisen. Drei Lehrerinnen und Lehrer, zwei Sozialpädagoginnen und drei Verwaltungsangestellte bilden inzwischen mit insgesamt 5,5 Stellen das multiprofessionelle Team. Anfang November 2014 war das KI an den Start gegangen. Schnell zeigte sich, dass die aktuelle Flüchtlingssituation und die damit verbundenen Bedarfe eine neue inhaltliche Schwerpunktsetzung erforderlich machten. Aktuelle Themen wie Sprachförderung, Integration in den Arbeitsmarkt und gesundheitliche Versorgung standen plötzlich im Vorder-

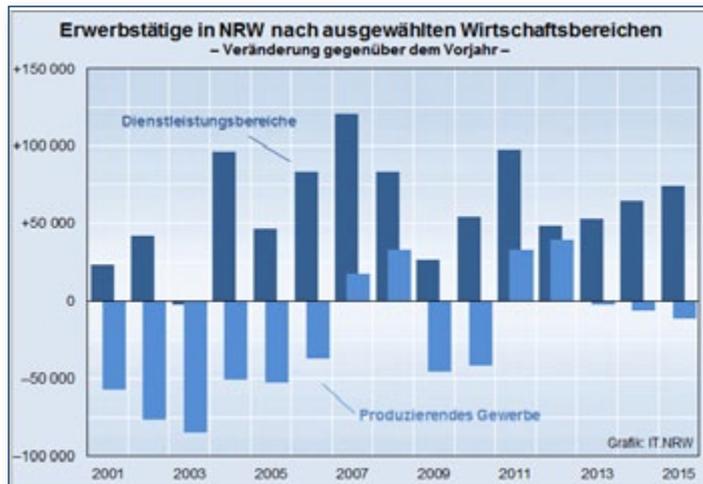
grund. Unter den Überschriften „Ehrenamt“, „Integration in den Arbeitsmarkt“, „Flucht und Trauma“ und „HIV mitdenken“ richtete das KI Fachveranstaltungen für haupt- und ehrenamtlich Tätige in der Integrationsarbeit aus. Als Expertinnen und Experten unterstützte und beriet es verschiedene Fachforen, entwickelte zahlreiche Informationsmaterialien und leitete als Multiplikator eine Vielzahl von Informationen an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner vor Ort weiter. Mehr als 300 Kooperationspartner zählen mittlerweile zum kreisweiten Netzwerk des KI, das im Frühjahr und Herbst sogar einen kleinen „Geldregen“ verteilen konnte: Insgesamt 54.500 Euro flossen über das KI an die kreisangehörigen Kommunen und Initiativen vor Ort.

„Es war ein sehr ereignisreiches Jahr, in dem wir gemeinsam mit den vielfältigen Kooperationspartnern erfolgreiche Projekte und Strukturen miteinander verbunden und neue Konzepte entwickelt haben. Die ersten Schritte zu einer gut aufgestellten Integrationsarbeit im gesamten Rhein-Sieg-Kreis sind gegangen“, zieht Sozialdezernent Hermann Allroggen Bilanz. Und wie geht es 2016 weiter? Geplant sind unter anderem Interkulturelle Trainings und niederschwellige Sprachangebote. Darüber hinaus wird es wieder große Fachveranstaltungen im Rahmen der „Grenzenlos-Gesund“-Präventionsreihe, einen Newsletter und vieles mehr geben.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Zahl der Erwerbstätigen in NRW im Jahr 2015 um 0,7 Prozent gestiegen

Die Zahl der Erwerbstätigen in Nordrhein-Westfalen lag im Jahresdurchschnitt 2015 bei rund 9,18 Millionen. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren damit 64.200 Personen (+0,7 Prozent) mehr erwerbstätig als ein Jahr zuvor (damals: 9,12 Millionen). Im Durchschnitt aller Bundesländer erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen um 0,8 Prozent. Im produzierenden Gewerbe Nordrhein-Westfalens verringerte sich die Erwerbstätigenzahl im Jahr 2015 um 11.000 (-0,5 Prozent) auf 2,1 Millionen. Für den Dienstleistungssektor ermittelten die Statistiker einen Zuwachs der Beschäftigten um 74.400 Personen (+1,1 Prozent) auf sieben Millionen. Die hier vorgestellten Zahlen beruhen auf vorläufigen Berechnungen des Arbeitskreises „Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder“, dem auch das



statistische Landesamt angehört. In die Erwerbstätigenrechnung einbezogen werden neben sozialversicherungspflichtig Beschäftigten auch Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige und geringfügig Beschäftigte.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Zahl der Erwerbstätigen stieg im Jahr 2015 bundesweit auf 43 Millionen Personen

Im Jahresdurchschnitt 2015 waren rund 43,0 Millionen Personen mit Wohnort in Deutschland erwerbstätig. Damit liegt die Zahl der Erwerbstätigen nach ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) im Jahr 2015 um 324 000 Personen oder 0,8 Prozent höher als im Vorjahr. Damit setzte sich der seit über zehn Jahren anhaltende Anstieg der Erwerbstätigkeit fort, wenn auch die Zunahme im Jahr 2015 geringfügig niedriger ausfiel als im Jahr 2014 (+ 0,9 Prozent). Insgesamt wird für die Zahl der Erwerbstätigen nunmehr der höchste Stand seit der Wiedervereinigung erreicht. Eine gesteigerte Erwerbsbeteiligung der inländischen Bevölkerung sowie die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte glichen negative demographische Effekte aus.

Nach vorläufigen Schätzungen auf Basis der Arbeitskräfteerhebung sank die Zahl der Erwerbslosen (nach international vergleichbarer Definition) im Jahresdurchschnitt 2015 in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um 140 000 Personen (- 6,7 Prozent). Sie lag damit erstmals seit der Wiedervereinigung bei unter zwei Millionen Personen. Die Zahl der aktiv am Arbeitsmarkt verfügbaren Erwerbspersonen, definiert als Summe von Erwerbstätigen und Erwerbslosen, erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 184 000 Personen

(+ 0,4 Prozent) auf 44,9 Millionen. Die Erwerbslosenquote, gemessen als Anteil der Erwerbslosen an der Zahl der Erwerbspersonen, sank bei Berechnung auf dieser Grundlage von 4,7 Prozent auf 4,3 Prozent. Damit liegt die Erwerbslosenquote in Deutschland bei knapp der Hälfte des EU-Durchschnittswertes.

Deutschland war damit nach wie vor weniger von Erwerbslosigkeit betroffen als alle anderen EU-Mitgliedstaaten. Von der anhaltend positiven Entwicklung auf dem deutschen Arbeitsmarkt profitierten insbesondere die Arbeitnehmer. Die Zahl der Arbeitnehmer mit Wohnort in Deutschland wuchs im Jahresdurchschnitt 2015 um 421 000 Personen (+ 1,1 Prozent) auf 38,7 Millionen. Dagegen sank die Zahl der Selbstständigen einschließlich mithelfender Familienangehöriger im selben Zeitraum um 97 000 Personen (- 2,2 Prozent) auf 4,3 Millionen. Während bei den Arbeitnehmern die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weiter anstieg, war die Zahl der marginal Beschäftigten (geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte sowie Personen mit Arbeitsgelegenheiten – sogenannte 1-Euro-Jobs) weiter rückläufig. Damit setzte sich der Trend der vergangenen Jahre fort. Mit Arbeitsort in Deutschland waren im Durchschnitt des Jahres 2015 nach den ersten vorläufigen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes erstmalig etwas über 43 Millionen Personen erwerbstätig – das waren 329 000 Personen (+ 0,8 Prozent) mehr als ein Jahr zuvor. Die Differenz zwischen der Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnort und der Zahl der Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland erklärt sich durch den Saldo der erwerbstätigen Ein- und Auspendler über die Grenzen Deutschlands. Im Jahresdurchschnitt 2015 war die Zahl der Erwerbstätigen, die aus dem Ausland nach Deutschland zur Arbeit pendeln nach ersten vorläufigen Berechnungen um 68 000 Personen größer als die Zahl der Erwerbstätigen mit Wohnort in Deutschland, die im Ausland arbeiten. Nach Wirtschaftsbereichen betrachtet war der stärkste Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen mit Arbeitsort in Deutschland im Jahr 2015 gegenüber dem Vorjahr in den Dienstleistungsbereichen (+ 341 000 Per-

sonen beziehungsweise + 1,1 Prozent) zu verzeichnen. Den größten Anteil daran hatten die unternehmensnahen Dienstleistungen (+ 145 000 Erwerbstätige; + 2,6 Prozent) gefolgt von den Öffentlichen Dienstleistern, Erziehung, Gesundheit mit + 128 000 Erwerbstätigen (+ 1,3 Prozent) sowie von Handel, Verkehr und Gastgewerbe (+ 79 000 Erwerbstätige; + 0,8 Prozent). Im Produzierenden Gewerbe (ohne Baugewerbe) erhöhte sich die Zahl der Erwerbstätigen im Jahr 2015 um 16 000 Personen (+ 0,2 Prozent). Im Baugewerbe sank die Anzahl der Erwerbstätigen erstmals seit sechs Jahren um durchschnittlich 12 000 Personen (- 0,5 Prozent), in der Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei verringerte sie sich im Jahresdurchschnitt 2015 um 16 000 Personen (- 2,5 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Mindestlohn sorgte 2015 für steigende Verdienste

Die Einführung des allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 hat sich auch in Nordrhein-Westfalen auf die Entwicklung der Verdienste voll- und teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgewirkt. Wie das statistische Landesamt anhand von Ergebnissen der vierteljährlichen Verdiensterhebung mitteilt, konnten sich in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 insbesondere ungelernete Arbeitnehmer über Lohnzuwächse freuen: Mit Steigerungsraten von 3,0 bzw. 4,7 und 4,0 Prozent gegenüber den entsprechenden Vorjahresquartalen waren die Zuwächse ihrer Bruttostundenlöhne höher als in den letzten sieben Jahren zuvor.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Informationsbroschüre des Landes für Flüchtlinge

Unter dem Aspekt des „Willkommens und Ankommens“ hat das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen die Broschüre „Ankommen in NRW – Erste Schritte zur Orientierung in unserem Land“ unter Beteiligung mehrerer Ressorts sowie Akteuren vor Ort erarbeitet. Die Publikation soll sich vorrangig an schutzsuchende Flüchtlinge mit Bleibeperspektive richten und ihnen beim ersten Zurechtfinden in Nordrhein-Westfalen helfen.

Die praxisorientierte Broschüre enthält in verständlicher Sprache Informationen darüber, welche Anlaufstellen in der ersten

Zeit aufgesucht werden müssen oder können und wo sich die Flüchtlinge beraten und begleiten lassen können. Außerdem werden wichtige Begriffe erläutert, denen sie im Alltag begegnen werden.

Die Leser, nicht nur die schutzsuchenden Flüchtlinge, sondern ebenso die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer, Verwandten und Bekannten der Flüchtlinge, erhalten auch Hinweise auf Informationsquellen, die für sie interessant und hilfreich sein können. Die Veröffentlichung wird zurzeit in Deutsch und in Kürze in sieben weiteren Sprachen – Englisch, Französisch, Arabisch, Dari, Farsi, Urdu, Tigrinisch – sowohl zum Bestellen in der Printversion als auch zum Download auf dem Internetportal des Ministeriums – www.mais.nrw.de – sowie auch im Landesportal www.land.nrw.de unter „Flüchtlingshilfe“ zur Verfügung stehen.

EILDienst LKT NRW
Nr. 1/Januar 2016 50.51.00

Bauen und Planen

Weniger Investitionen im NRW-Bauhauptgewerbe

Die Unternehmen des nordrhein-westfälischen Bauhauptgewerbes mit 20 oder mehr Beschäftigten tätigten im Jahr 2014 Investitionen in Höhe von 302,1 Millionen Euro. Laut Angaben des statistischen Landesamtes waren die Bruttoanlageinvestitionen damit um 31,4 Millionen Euro beziehungsweise 9,4 Prozent niedriger als ein Jahr zuvor.

Der größte Teil der Investitionen in NRW floss mit 274,7 Millionen Euro auch im Jahr 2014 in die Anschaffung von Maschinen und maschinellen Anlagen; das waren 10,1 Prozent weniger als 2013. Auch die Investitionen in Gebäude und Grundstücke (27,4 Millionen Euro; -2,3 Prozent) waren 2014 niedriger als im Jahr zuvor. Unternehmen, die ihren wirtschaftlichen Schwerpunkt im Hochbau hatten, investierten 2014 insgesamt 64,1 Millionen Euro und damit 6,3 Prozent weniger als 2013. Ebenfalls rückläufig waren die Investitionen im Bereich der Abbrucharbeiten und vorbereitende Baustellenarbeiten (-26,5 Prozent auf 36,4 Millionen Euro) sowie bei den sonstigen spezialisierten Bau-tätigkeiten (-30,1 Prozent auf 55,5 Millionen Euro). Im Tiefbau hingegen erhöhten sich die Investitionen gegenüber dem Vorjahr um 7,2 Prozent auf 146,1 Millionen Euro.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Investitionen im NRW-Ausbaugewerbe gestiegen

Die Unternehmen des nordrhein-westfälischen Ausbaugewerbes mit mindestens 20 Beschäftigten investierten im Jahr 2014 insgesamt 126 Millionen Euro. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes waren das etwa 20,5 Millionen Euro oder 19,5 Prozent mehr als 2013. Mit 109,1 Millionen Euro machten Investitionen in Maschinen und maschinelle Anlagen den größten Teil des im Jahr 2014 eingesetzten Kapitals aus; das waren 13,2 Prozent mehr als ein Jahr zuvor. Die Höhe der Investitionen in Grundstücke und Bauten lag mit insgesamt 16,8 Millionen Euro um 85,7 Prozent über dem Niveau des Jahres 2013. Im Bereich der Bauinstallationen wurden in Nordrhein-Westfalen mit 86,6 Millionen Euro um 25,2 Prozent höhere Bruttoanlageinvestitionen als 2013 getätigt. Einen maßgeblichen Anteil daran hatten unter anderem Unternehmen mit dem wirtschaftlichen Schwerpunkt Gas-, Wasser- Heizungs- sowie Lüftungsinstallation und Klimaanlageinstallation, deren Investitionsvolumen mit 42,4 Millionen Euro um 30,1 Prozent über dem Vorjahresergebnis lag.

Bei den Bruttoanlageinvestitionen im sonstigen Ausbaugewerbe, zu dem unter anderem das Maler- und Lackierergewerbe sowie Bautischlereien und -schlosse-reien zählen, fiel die Zunahme (auf 39,4 Millionen Euro; +8,5 Prozent) gegenüber dem Vorjahr allerdings geringer aus.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Familie, Kinder und Jugend

Ein Drittel der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreuung haben ausländische Wurzeln

Anfang März 2015 besuchten in Nordrhein-Westfalen 539 150 Kinder unter sechs Jahren ein Angebot der Kindertagesbetreuung. Laut Mitteilung des statistischen Landesamtes hatte davon etwa jedes dritte Kind (177 354) mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bei annähernd jedem vierten Kind (126 359) in Kindertagesbetreuung wird zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen.

Der Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund an der Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertagesbetreu-

ung war in den kreisfreien Städten und Kreisen des Landes unterschiedlich: In Hamm (51,6 Prozent) und Gelsenkirchen (49,2 Prozent) hatte Anfang März 2015 etwa jedes zweite betreute Kind mindestens ein Elternteil, das nicht in Deutschland geboren wurde. Bielefeld und Duisburg folgten hier auf den weiteren Plätzen mit 48,0 bzw. 46,5 Prozent. Die niedrigsten Anteile ermittelten die Statistiker bei dieser Betrachtung für die Kreise Coesfeld (10,2 Prozent) und Höxter (15,7 Prozent). Bei den Familien, die sich zu Hause überwiegend in einer Fremdsprache unterhalten, wiesen die Städte Gelsenkirchen (38,9 Prozent), Duisburg (38,6 Prozent) und Wuppertal (34,1 Prozent) landesweit die höchsten Quoten auf. Den niedrigsten Anteil von Familien, in denen zu Hause überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, hatte Anfang März des vergangenen Jahres der Kreis Coesfeld (9,0 Prozent).

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Gesundheit

Ennepe-Ruhr-Kreis: Im Verbund Hilfe für psychisch Kranke verbessern

„Die Teilhabe und Behandlung von psychisch kranken Menschen soll verbessert und ihre Lebensqualität erhöht, Angehörige wirksamer unterstützt werden“ – diesen Herausforderungen stellt sich der sogenannte Gemeindepsychiatrische Verbund, kurz GPV, im Ennepe-Ruhr-Kreis. Der für die Arbeit grundlegende Kooperationsvertrag wurde jetzt im Schwelmer Kreishaus unterzeichnet. Landrat Olaf Schade begrüßte dazu eine Vielzahl von Vertretern der zukünftigen Verbundpartner. „Gemeindepsychiatrischer Verbund, der Name ist ebenso vorgegeben wie sperrig. Niemand sollte sich aber von dieser Äußerlichkeit ablenken lassen, für die Betroffenen sind mit den Unterschriften unter den Vertrag klare Vorteile verbunden“, machte Schade deutlich. Sie bringen die ambulanten, aufsuchenden, teilstationären und stationären Angebote noch enger zusammen. „Ja, es gibt im Ennepe-Ruhr-Kreis eine gut entwickelte und ausgebaute Struktur unterschiedlicher Leistungen und Angebote. Allerdings finden die Bürger das für sie passende Hilfsangebot häufig nur auf Umwegen. Das soll sich jetzt ändern.“ Zum Verbund gehören unter anderem Werkstätten, Heime, Krankenhäuser und Fachkliniken, ambulante Dienste, Einrichtungen des betreuten Wohnens und

der Ennepe-Ruhr-Kreis mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst und der Psychiatriekoordination sowie psychisch Kranke selbst. „Die Bereitschaft, die Zusammenarbeit in einem Vertrag festzuschreiben und sich innerhalb von sechs Monaten auf die Inhalte zu verständigen, sind ein klares Signal: Wir ziehen alle an einem Strang“, so Astrid Hinterthür, Fachbereichsleiterin Soziales und Gesundheit der Kreisverwaltung. Alle Beteiligten verbinden mit dem Mehr an Zusammenarbeit und festgeschriebenen Austausch zudem ein Plus an Qualität, Transparenz und Wirtschaftlichkeit. Die vorhandenen Ressourcen werden deutlich effektiver genutzt und die Abläufe reibungsloser gestaltet.

Stichwort psychische Erkrankungen

Auch im Ennepe-Ruhr-Kreis sind die psychischen Erkrankungen auf dem Vormarsch. Jeder zweite bis dritte Erwachsene wird mindestens ein Mal in seinem Leben psychisch krank. Nach Geschlechtern aufgeteilt lauten die Angaben: Jede zweite Frau und jeder dritte Mann nimmt im Laufe des Lebens eine Behandlung in Anspruch nehmen. Mehr als jeder zehnte Beschäftigte wird auf Grund eines psychischen Leidens krankgeschrieben und der Anteil der psychischen Erkrankungen, die wesentliche Ursache für eine Frühberentung sind, stieg von rund 26 Prozent 2001 auf fast 50 Prozent in 2011.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Kultur

Guter Start ins Regionale 2016-Präsentationsjahr für die „WasserBurgenWelt“

Es sei ein Leuchtturm-Projekt für das Münsterland, das in die ganze Region strahle, betonte Landrat Dr. Christian Schulze Pellengahr. Und dies sieht auch der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) so: Kurz vor Weihnachten hat sich der Landschaftsausschuss zum Regionale 2016-Projekt „WasserBurgenWelt – Teilbaustein Burg Vischering“ beraten und dieses für förderwürdig angesehen. Landesdirektor Matthias Löb besuchte die Burg in Lüdinghausen, um den ersten Förderbescheid über 250.000 EUR zu überreichen. Die Restförderung fließt in den kommenden Jahren.

Mit den Mitteln soll die Burg barrierefrei erschlossen und die neue Nutzungs- und Ausstellungskonzeption umgesetzt werden. In zwei der insgesamt drei Etagen der Hauptburg können die Besucher zukünftig vieles über die Burg Vischering, das

Leben des Adels, die Geschichte der Stadt Lüdinghausen, das Verhältnis zur benachbarten Burg Lüdinghausen, aber auch zu den Burgen und Schlössern des Münsterlandes erfahren. Die dritte Etage wird zu einem Bildungs- und Begegnungsort sowie zu einem außerschulischen Lernort ausgebaut. Eine attraktive Besucherführung sieht Ausstellungselemente auch im Außenraum der Burg, in der von der Stadt Lüdinghausen geplanten „StadtLandschaft“ zwischen Burg Vischering, Burg Lüdinghausen und der historischen Innenstadt vor. Sie soll die Besucher auch zu diesen attraktiven Orten der Stadt führen und das gesamte „Burgensemble“ erlebbar machen. „Es ist eine große Chance für die Stadt Lüdinghausen“, unterstrich Landrat a.D. Konrad Püning in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landschaftsversammlung.

Das Investitionsvolumen für den Baustein Burg Vischering im Gesamtprojekt „WasserBurgen-Welt“ beträgt 9,5 Millionen Euro. Hiervon werden 2,7 Millionen Euro aus der Städtebauförderung des Bundes und des Landes NRW bereitgestellt, während der LWL insgesamt 1 Millionen Euro beisteuert.

Die Hauptburg mit dem Münsterlandmuseum wurde bereits geschlossen. Aktuell finden dort vorbereitenden Arbeiten für die voraussichtlich im zweiten Quartal dieses Jahres startenden Bauarbeiten statt. Das bewährte und beliebte Ausstellungs- und Musikprogramm der Burg Vischering wird wie gehabt in der Vorburg, die von den Baumaßnahmen nicht betroffen sein wird, weitergeführt. So bleibt die Burg Vischering nach wie vor ein attraktives Ausflugsziel – auch während der Umbauphase. Damit ist das bedeutende Regionale 2016-Projekt „WasserBurgen-Welt“ zum Start des Präsentationsjahres Ende April zwar noch nicht fertiggestellt, aber auf der „Zielgeraden“. Ein spannendes Programm rund um die Baumaßnahmen, die zukünftige Gestaltung und Nutzung der Burg, inklusive jeder Menge Kultur- und Kunstveranstaltungen, ist bis zur geplanten Eröffnung im zweiten Halbjahr 2017 auf jeden Fall garantiert.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Umwelt

Vertragsnaturschutz im Märkischen Kreis

Im Märkischen Kreis nehmen 155 Landwirte bis einschließlich 2020 weiterhin am Vertragsnaturschutz (Kulturland-

schaftsprogramm MK - KLP -) teil. Beim Vertragsnaturschutz verpflichten sich heimische Landwirte zur naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland, das aus ökologischer Sicht besonders wertvoll ist oder ein hohes Entwicklungspotential aufweist. Über die „Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz“ des Landes NRW, einem Programm der so genannten 2. Säule der EU-Agrarpolitik, werden Landwirte für eine extensive naturschutzgerechte Flächenbewirtschaftung honoriert beziehungsweise entschädigt. Damit soll unter anderem dem Verlust der biologischen Vielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen entgegengewirkt werden. „Für viele Maßnahmen haben sich die Prämienätze ab 2016 deutlich erhöht, so dass Vertragsnaturschutz für die Landwirtschaft attraktiv bleibt“, stellt der Fachdienst Naturschutz und Landschaftspflege der Kreisverwaltung fest. Für die vom Kreis neu bewilligten insgesamt 1.264 Hektar KLP-Fläche stehen daher ab 2016 rund 586.000 Euro pro Jahr bereit. Der Löwenanteil dieser Fördermittel wird von der Europäischen Union und vom Land NRW aufgebracht. Der Märkische Kreis steuert davon aus seinem Haushalt im Schnitt 10 Prozent bei. Die Auszahlung der KLP-Prämien erfolgt über die Landwirtschaftskammer.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 13.60.10

Persönliches

Ingo Schabrich ist neuer Kreisdirektor im Kreis Viersen

Ingo Schabrich ist neuer Kreisdirektor des Kreises Viersen. Dies hat der Kreistag unter Vorsitz von Landrat Dr. Andreas Coenen in seiner letzten Sitzung im Jahr



Landrat Dr. Andreas Coenen (r.) gratuliert dem neuen Kreisdirektor Ingo Schabrich (l.) zu seinem neuen Amt.

Foto: Benedikt Giesbers

2015 beschlossen. Die Kreistagsmitglieder wählten Schabrich einstimmig zum allgemeinen Vertreter des Landrats. Am 14. Januar 2016 wurde er von Landrat Dr. Andreas Coenen zum Kreisdirektor ernannt, vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Schabrich ist seit Juni 2009 beim Kreis Viersen. Als Dezernent betreute er die Themen Soziales und Arbeit sowie Jugend, Bildung und Familie. Für den Bereich Jugend, Bildung und Familie wird der 51-Jährige auch künftig zuständig sein. Hinzu kommt der Kulturbereich mit den Einrichtungen Niederrheinisches Freilichtmuseum, Kreismusikschule, Kreisvolkshochschule

und Kreisarchiv. Schabrich studierte Jura an der Universität Trier. Vor seinem Wechsel zum Kreis Viersen war er Leiter des Fachbereichs Zentrale Finanzsteuerung bei der Stadt Krefeld.

EILDienst
LKT NRW
Nr. 2/Februar
2016 13.60.10

Einbanddecken und Stichwortverzeichnis 2015

Die Knipping Druckerei und Verlag GmbH, Postfach 10 32 39, 40023 Düsseldorf, hält Einbanddecken für den EILDienst des Jahres 2015 bereit. Sie können zum Preis von 7,90 Euro plus Mehrwertsteuer zuzüglich 4,40 Euro Versandkosten unmittelbar bei der Druckerei bestellt werden.

knippingmedia@gmail.com

Das Stichwortverzeichnis für das Jahr 2015 liegt diesem Heft bei.

EILDienst LKT NRW
Nr. 2/Februar 2016 00.10.04

Hinweise auf Veröffentlichungen

Schäfer/Uechtritz/Zuber (Hrsg.), **Rechtsgestaltung in der kommunalen Praxis**, Handbuch, 1. Auflage 2015, 712 Seiten, 98,00 €, ISBN 978-3-8329-6949-3, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Das Werk *Rechtsgestaltung in der kommunalen Praxis* stellt eine systematische Darstellung und Erläuterung verschiedener, typischerweise in der kommunalen Praxis wiederkehrender Rechtsgestaltungen dar. Dabei werden die systematischen Erläuterungen an vielen Stellen durch Vorschläge für entsprechende Musterformulierungen ergänzt. Damit erfüllt das Werk die Anforderungen an ein Formularhandbuch für die kommunale Rechtspraxis.

Materiell-rechtlich gliedert sich das Werk in einen recht großen Teil für baurechtliche Rechtsgestaltungen und insbesondere städtebaulicher Verträge (z.B. Kostenübernahmeregelung, Verträge im Zusammenhang mit einem Vorhaben- und Erschließungsplan, Verträge im besonderen Städtebaurecht), in Musterverträgen zur kommunalen Vers- und Entsorgung (Konzessionsverträge, Lieferantenrahmenverträge Strom/Gas, Musterformulierungen zur Wasserversorgung, Mustersatzung zur Abfall- bzw. Kreislaufwirtschaft) sowie Musterformulierungen zum Bereich Verkehr (Direktvergaben, Vergaben von Verkehrsverträgen, Konzessionierung von Verkehrsleistung durch eine allgemeine Vorschrift). Die Musterformulierungen sind dabei sowohl öffentlich-rechtlicher Natur als auch z.T. zivilrechtlicher Natur. Die Autorinnen und Autoren sind allesamt renommierte Juristen auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts und des Zivilrechts mit Bezug zu Tätigkeiten der kommunalen Daseinsvorsorge.

Marx, **Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrecht**, Handbuch, 5. Auflage 2015, 987 Seiten, 98,00 €, ISBN 978-3-8487-1084-3, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Das Handbuch des Aufenthalts-, Asyl- und Flüchtlingsrechts stellt ein mittlerweile in der 5. Auflage etabliertes Werk zur systematischen Erläuterung des gesamten Ausländerrechts dar. Die hierfür notwendigen Fragestellungen wer-

den unter Berücksichtigung der entsprechenden europarechtlichen und völkerrechtlichen Bezüge praxisnah und zum Teil unter Anwendung von schematischen Darstellungen erläutert.

Die 5. Auflage wurde gegenüber der Voraufgabe vollständig überarbeitet und insbesondere im Bereich des humanitären Zuwanderungsrechts, Flüchtlingsrechts und der Arbeitsmigration neu konzipiert. Das Werk wendet sich sowohl an Rechtsanwältinnen im Bereich des Ausländerrechts, an Berater im Bereich der Migrationsberatung, aber auch an Vertreter der kommunalen Ausländerbehörden. Die neueren Entwicklungen im Ausländerrecht seit September 2015 konnten allerdings naturgemäß nicht mehr berücksichtigt werden.

Ernst/Adlhoj/Seel, **Sozialgesetzbuch IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen**, Kommentare, 27. Ergänzungslieferung, Stand April 2015, Umfang 188 Seiten, ISBN 978-3-17-030464-2, Verlag W. Kohlhammer, GmbH, 70549 Stuttgart.

Die 27. Lieferung des Kohlhammer-Kommentars zum Sozialgesetzbuch IX hat zwei Schwerpunkte: Zum einen wurden in der Kommentierung der zentralen Vorschrift des § 33 SGB IX (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben) die umfangreichen Anhänge aktualisiert. Dabei handelt es sich um Geschäftsanweisungen und Leistungsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit. Für die Praxis der Agenturen für Arbeit haben diese Geschäftsanweisungen eine wesentliche praktische Bedeutung. Besonders die abgedruckten Auszüge aus zentralen Leistungsbeschreibungen für behindertenspezifische Maßnahmen/Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zeigen die aktuelle Förderpraxis. Zum anderen enthält die Lieferung eine vollständige Neukomentierung des § 95 SGB IX (Aufgaben der Schwerbehindertenvertretung). Im Übrigen ist auch eine Reihe von Aktualisierungen im Werkstättenrecht enthalten.

Hauck/Noftz, Prof. Dr. Becker, **Sozialgesetzbuch SGB I**, Allgemeiner Teil, Kommentar, Ergänzungslieferung 39 November

2015, ISBN 978-3-503-16149-2, 48,80 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Die 39. Lieferung bringt die Gesetzestexte zum Grundgesetz, zum SGB I und zum SGB X auf den neuesten Stand und ergänzt die Kommentierungen um aktuelle Rechtsprechung, neue Literaturfundstellen sowie Gesetzesänderungen und Gesetzgebungsvorhaben. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt auf der Überarbeitung der Vorschriften des ersten Abschnitts zu den Aufgaben des Sozialgesetzbuches und zu den sozialen Rechten sowie des zweiten Abschnitts über die Einweisungsvorschriften. Von Bedeutung sind dabei neben der Aktualisierung der Kommentierungen zu den §§ 9, 10, 15, 16, 17 28 und 29 SGB I insbesondere die aktuellen Diskussionen über die Werbung durch Sozialversicherungsträger im Rahmen des § 13 SGB I. Zudem werden ausgesuchte Vorschriften aus dem dritten Abschnitt zu den gemeinsamen Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche überarbeitet. Namentlich sind dies § 36a zur elektronischen Kommunikation und § 65a zum Aufwendungsersatz des zur Mitwirkung Verpflichteten.

Stober/Ohrtmann, **Compliance**, Handbuch für die öffentliche Verwaltung, 1. Auflage, ca. 772 Seiten, 120,00 €, ISBN 978-3-17-023330-0, W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart.

Praxisnah, klar, verständlich, komprimiert und umfassend bereitet dieses Werk das Organisationsthema Compliance für die öffentliche Hand auf. Es leistet praktische Orientierungs- und Umsetzungshilfe. Es fächert die Compliance-Grundlagen der Verwaltung und die spiegelbildlich daran anknüpfenden Anforderungen an ein Compliance-Management auf, die sich durch vielfältige Besonderheiten von denen der Privatwirtschaft unterscheiden.

Über dieses praxisnahe Herzstück des Werkes hinaus lenkt es den Blick auch auf die Compliance-Spezifika in öffentlichen Unternehmen, öffentlich-rechtlich organisierten Verwaltungseinheiten, administrativen Unterstützungsprozessen und verwaltungsrechtlichen Sektoren.

Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, Gesamtausgabe B 394. Aktualisierung, Stand: Dezember 2015, Bestellnr.: 7685 5470 394, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Hultschiner Straße 8, 81677 München.

Unter anderem Aufnahme der Kommentierung zu § 74 sowie vollständige Aktualisierung der §§ 65a und 83 LBG NRW.

Pünder/Schellenberg (Hrsg.), **Vergaberecht, GWB, VgVV, VSVgV, SektVO, VOL/A, VOB/A, VOF, Haushaltsrecht, Öffentliches Preisrecht**, Handkommentar, 2. Auflage 2015, 2685 Seiten, 168,00 €, ISBN 978-3-8487-1755-2, Nomos Verlag, Baden-Baden.

Der Handkommentar zum Vergaberecht einschließlich der Normierung der gesamten Vergabekaskade hat sich als Muster an Übersichtlichkeit sehr bewährt. Durch die Kommentierung der gesamten vergaberechtlichen Kaskade vom formellen Gesetzesrecht des GWB über die als Rechtsverordnung erlassene Vergabeverordnung bis hin zu den Vergabeordnungen bietet das Werk den Lesern einen schnellen Zugriff auf die vielfältigen Probleme des Vergaberechts in der Praxis. Dabei nimmt das Vergaberecht in der heutigen Verwaltungswirklichkeit einen immer größeren Raum ein. Von dem ursprünglichen Zweck der Beschaffung (der auch noch heute maßgebend für die Normierung des Vergaberechts ist) dringen zunehmend Fragen der sozialen und umweltbezogenen Nebenzwecke in das Vergaberecht ein und, insbesondere im Hinblick auf die „In-House-Vergaben“, wirkt das Vergaberecht immer stärker als Organisationsmaxime bei der Aufstellung kommunaler wirtschaftlicher Beteiligungen, insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge.

Vor diesem Hintergrund kann die Verwaltungspraxis in Ministerien, Städten, Kreisen und Gemeinden, in kommunalen Unternehmen sowie sonstigen an das Vergaberecht gebundenen Einrichtungen nicht mehr umhin, sich umfänglich mit der Materie des Vergaberechts auf allen Ebenen zu befassen. Auch neue Problemkonstellationen dringen zunehmend in den Fokus des Vergaberechts, zu nennen sind hier Fragen zur Anwendbarkeit des Vergaberechts bei sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen sozialrechtlichen Zusammenhängen.

Der Handkommentar Vergaberecht von Pünder/Schellenberg bietet auf all die aufgeworfenen Problemstellungen den Versuch einer kompakten Lösung und einer kompakten Begleitung für den rechtssuchenden Anwender. Die Entscheidungen deutscher und europäischer Spruchkörper werden im Rahmen dieser Kommentierung detailliert aufbereitet und in dem vergaberechtlichen Kaskadensystem des deutschen Vergaberechts verortet. Die einschlägige vergaberechtliche Literatur, zumindest von nationaler Seite, wird umfassend ausgewertet. Mit dem Handkommentar sind Fragen nach Anwendbarkeit und Ausnahmen von der Ausschreibungspflicht, der Wahl des richtigen Verfahrens und der rechtssicheren Durchführung

von Vergabeverfahren regelmäßig praxisnah und direkt zu beantworten. Ein Spezifikum dieser Kommentierung ist zudem die Einbeziehung des öffentlichen Preisrechts.

Die zweite Auflage der Kommentierung von Pünder/Schellenberg baut insbesondere das in der Praxis so wichtige Preisrecht nochmals aus, es kommentiert die GWB-Verteidigungsnovelle umfassend, es bezieht alle neueren Entscheidungen der Vergabe- und Spruchkammern, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkung der VOB-Novelle 2012 ein und er gibt umfassende Praxishinweise für die Gestaltung der Verdigungsunterlagen und des Vergabeverkehrs, Formulierungsvorschläge für Anträge sowie Formulierungen für Kammer- und Beschwerdeverfahren unter Einbeziehung des neuesten Stands von Judikatur und Rechtsliteratur.

Bemerkenswert ist ferner, dass der Handkommentar bereits umfassend die bis 2016 in nationales Recht umzusetzenden EU-Richtlinien für klassische Aufträge (RL 2014/24/EU) für die Sektorenvergaben (RL 2014/25/EU) sowie das erstmals bestehende europäische Sekundärrecht für Konzessionsvergaben (RL 2014/23/EU) berücksichtigt. Naturgemäß noch nicht berücksichtigt werden konnten das novellierte GWB zur Anpassung an die vorgenannten Richtlinien und die Mantelverordnung für die sehr umfangreichen Vergabeordnungen, die im Oberschwellenbereich die VOL/A ersetzen und die VOB/A wesentlich reduzieren sollen. Der Handkommentar von Pünder/Schellenberg

wird von zahlreichen renommierten Autorinnen und Autoren aus Wissenschaft, Verwaltungen, Rechtsanwaltschaft und auch kommunalen Einrichtungen bearbeitet. Gerade diese Breitschichtigkeit der Autorenschaft soll ein hohes Maß an Pluralität und Meinungsvielfalt bei der Kommentierung gewährleisten. Deshalb und auch wegen seiner kompakten – und doch umfangreichen – Gestaltung eignet sich diese Kommentierung vor allem für Praktikerinnen und Praktiker, die täglich mit Problemstellungen des Vergaberechts konfrontiert sind. Der Kommentar richtet sich insoweit sowohl an forensisch im Vergaberecht tätige Juristinnen und Juristen aus Anwaltschaft und Unternehmenssektor als auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Ministerialverwaltungen, kommunalen Verwaltungen und öffentlichen Unternehmen.

Hauck/Noftz, Dr. Fichte, **Sozialgesetzbuch SGB VI, Gesetzliche Rentenversicherung**, Kommentar, Ergänzungslieferung 5/15, ISBN 978-3-503-16168-3, 53,60 €, Erich Schmidt Verlag, Gentiner Straße 30 G, 10785 Berlin-Tiergarten.

Mit der vorliegenden Lieferung wird der Kommentar weiter aktualisiert. Sie enthält – neben einer Aktualisierung der Register – eine Überarbeitung der K§§ 3, 181, 182 und 185, die aufgrund von Gesetzesänderungen und zwischenzeitlich erfolgter Rechtsprechung erforderlich geworden sind.



DA DEUTSCHES
AUSSCHREIBUNGSBLATT

Das Auftragsportal.

eVergabe

mit "Vergabeservice" – so einfach wie ein Handschlag

- ✓ Veröffentlichung von Bekanntmachungen und Vergabeunterlagen
- ✓ Digitale Angebotsabgabe
- ✓ Eigene Bieterdatenbank mit Gewerkeverschlüsselung und Nachweismanagement
- ✓ Webbasierend - einfach und sicher
- ✓ Erweiterbar durch das Modul Vergabemanagement inkl. TvGG-NRW
- ✓ Rechtskonform – erfüllt u. a. die EU-Vergaberichtlinie RL 2014/24/EU

JETZT KOSTENLOS REGISTRIEREN!

➤ deutsches-ausschreibungsblatt.de/evergabe